

**14-P-2010-23538-00**

Telgte

Hilfe für behinderte Menschen

Rechtsanwalt C. beschwert sich über die vom Kreis Warendorf angekündigte Herabsetzung des GdB 100 auf 50 sowie die angekündigte Feststellung, dass bei dem inzwischen zweieinhalb Jahre alten Jungen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "H" nicht mehr vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt von der Landesregierung berichten lassen. Zudem hat der Petitionsausschuss mit Rechtsanwalt C. und dem Kreis einen Erörterungstermin durchgeführt.

Nach nochmaliger Überprüfung hat der Kreis mit Bescheid vom 09.02.2011 den GdB auf 60 - und nicht wie zunächst geplant auf 50 - herabgesetzt und das Merkzeichen „H“ entzogen.

Im Übrigen hat der Kreis weitere aktuelle ärztliche Unterlagen des behandelnden Kinderarztes ausgewertet. Nach weiterer Aufklärung des medizinischen Sachverhalts ist nach Mitteilung des Kreises aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine andere Beurteilung möglich.

Daher bleibt der Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

**15-P-2010-00036-00**

Königswinter

Ausbildungsförderung für Schüler

Frau S. bat mit ihrer Petition um Prüfung, ob eine Förderung hinsichtlich der für ihr Studium an der Rheinischen Akademie für realistische bildende Kunst und Design in Hennef anfallenden Studiengebühren möglich ist. Der Petitionsausschuss hat sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine staatliche Förderung eingehend informiert und die Angelegenheit in einem Erörterungstermin im Landtag eruiert.

Dabei musste der Ausschuss feststellen, dass eine Übernahme der Studiengebühren an der als Ergänzungsschule anerkannten Akademie weder im Rahmen des Schulrechts noch als Eingliederungshilfe in Betracht kommt. Eine Förderung über einen Bildungskredit des Bundesverwaltungsamts ist jedoch möglich, wenngleich dieser nur für die letzten vier Studiensemester gewährt werden kann. Der Petitionsausschuss wünscht Frau S., dass sie es schafft, die Studiengebühren bis dahin auf einem anderen Wege zu finanzieren.

**15-P-2010-00059-01**

Attendorf

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Würdigung umfassend informiert und die Angelegenheit mit Herrn J. in einem Erörterungstermin ausführlich besprochen.

Hinsichtlich der von Herrn J. erhobenen Vorwürfe, die bereits Gegenstand mehrerer vorhergegangener Petitionen waren, wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 01.07.2008 (14-P-2008-10370-00), 05.08.2008 (14-P-2008-15973-00), 28.10.2008 (14-P-2008-15973-01), 24.03.2009 (14-P-2008-15973-02), 01.12.2009 (14-P-2009-15973-03), 13.04.2010 (14-P-2010-15973-04) und vom 07.09.2010 (15-P-2010-00059-00) Bezug genommen.

Die Beschwerden über die ärztliche Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Willich I haben sich nicht als berechtigt erwiesen. Die Anstalt hat sich bei der Behandlung nach den Empfehlungen gerichtet, die das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg bei seiner Entlassung aus der stationären Behandlung ausgesprochen hatte. Die danach erforderliche Krankengymnastik nimmt Herr J. nicht wahr. Die abweichenden Empfehlungen des Arztes aus dem Justizvollzugskrankenhaus sind erst später und ohne erneute Untersuchung erfolgt.

Soweit sich Herr J. über diskriminierende, beleidigende oder sonst unangemessene Äußerungen Bediensteter der Anstalt beschwert, sind diese Äußerungen von den betroffenen Personen abgestritten worden. Ein Nachweis kann daher nicht geführt werden.

Die Ablehnung einer Verlegung von Herrn J. in den offenen Vollzug ist gerichtlich bestätigt worden, so dass auch insoweit kein Anlass besteht, die Entscheidung der Anstalt zu beanstanden.

Zwischenzeitlich wurde Herr J. in die Justizvollzugsanstalt Attendorn verlegt. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass es zu weiteren Konflikten mit der Justizvollzugsanstalt Willich I nicht kommen wird und sich seine Beschwerden über das Öffnen von Post in der Anstalt damit erledigt haben.

#### **15-P-2010-00139-00**

Mönchengladbach

Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Herr M. im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte Namensänderung umfassend über die Voraussetzungen informiert worden ist. Auch hat er ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Nachbeurkundung seiner Geburt durch deutsche Behörden erhalten.

Zudem sind ihm die Voraussetzungen zur Eheschließungsanmeldung erläutert worden. Dies geschah sowohl anlässlich eines Erörterungstermins im Landtag als auch durch den Fachbereich Bürgerservice der Stadt Mönchengladbach. Ihm ist gleichfalls erklärt worden, welchen Weg er zu beschreiten hat, um gegebenenfalls auch eine Entlassung aus der tunesischen Staatsbürgerschaft zu erlangen.

Zur Verfolgung seiner Rechte steht es Herrn M. frei, sich an das Auswärtige Amt zu wenden.

#### **15-P-2010-00215-01**

Wülfrath

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der weiteren Eingabe des Fördervereins des Evangelischen Kindergartens Düssel in Wülfrath, eingegangen am 22.12.2010, befasst. Im Rahmen der nochmaligen Überprüfung ist auch ein Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt worden.

Der Petitionsausschuss verweist noch einmal auf seinen in der Sache ergangenen Beschluss vom 09.11.2010, mit dem die Entscheidung der Stadt Wülfrath, den Jugendamtsanteil an den Kindpauschalen für die Wuppertaler Kinder nicht zu übernehmen, nicht zu beanstanden ist.

In diesem Zusammenhang hat eine Nachfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich einer freiwilligen Ausgleichsleistung zwischen den Städten Wülfrath und Wuppertal, die sich beide im Nothaushalt befinden, nicht genehmigungsfähig ist.

In Bezug auf die weitere Argumentation des Petenten ist festzustellen, dass aus der von ihm angeführten obergerichtlichen Rechtsprechung nicht auf die Rechtswidrigkeit der Finanzierungsregelungen des Kinderbildungsgesetzes geschlossen werden kann.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Land in jedem Falle seinen Finanzierungsanteil leistet. Im Ergebnis geht es also allein um den kommunalen Anteil, den die Stadt Wülfrath in Zukunft nicht mehr tragen kann und möchte.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit wird die Petition dem zuständigen Fachausschuss für Familie, Kinder und Jugend im Hinblick auf die derzeit laufenden Beratungen zur Revision des Kinderbildungsgesetzes überwiesen.

**15-P-2010-00604-00**

Höxter

Ausländerrecht

Derzeit sind die Petenten im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. § 25 Abs. 5 AufenthG. Die vom Landrat des Kreises Höxter vorgenommene Befristung der Aufenthaltstitel ergibt sich aus § 26 Abs. 1 AufenthG und ist nicht zu beanstanden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG scheidet zum jetzigen Zeitpunkt aus, da bereits die zeitlichen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Dem Anliegen, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erhalten, kann damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.

**15-P-2010-01265-00**

Bad Laasphe

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich wiederholt über die Hintergründe der Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg unterrichten lassen. Es besteht kein Grund zu Beanstandungen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01277-00**

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Herr F. beschwert sich über die Wohnverhältnisse in der Station 38/2 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, insbesondere wegen der Überbelegung. Er beklagt vor dem Hintergrund des Ersatzbaus bzw. der Eröffnung neuer Kliniken sei keine Entlastung eingetreten. Im Übrigen beschwert sich Herr F. über bauliche Mängel

sowie über mangelndes Personal im Pflegebereich.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen. Außerdem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MGEPA), dem Beauftragten für den Maßregelvollzug, dem Landschaftsverband Rheinland und den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau durchgeführt.

Die Landesregierung (MGEPA) hat eingeräumt, dass das Haus 38/2 derzeit mit einem Patienten überbelegt ist. Der immense Anstieg an Neuaufnahmen im Maßregelvollzug führe weiterhin zu Überbelegungen. Durch den hohen Aufnahmepressure habe sich die Belegungssituation nicht in dem erhofften Maße entspannt, wie es - ohne den unvorhersehbaren Anstieg der Neuzuweisungen - durch die neu eröffneten Kliniken sowie die Inbetriebnahme von Neubauten realistisch gewesen wäre.

Die Landesregierung (MGEPA) hat mitgeteilt, dass seit März 2011 zur Entlastung der nordrhein-westfälischen Kliniken zahlreiche Patienten in andere Bundesländer verlegt wurden. Sie hat zugesagt, sich auch weiterhin um zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu bemühen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Das Dach des Hauses 38 wurde inzwischen vollständig erneuert, sodass insoweit dem Anliegen von Herrn F. entsprochen wurde. Im Übrigen wurde eingeräumt, dass die sanitären Anlagen durchaus beengt und einfach sind, gleichwohl noch vertretbar. Angesichts der räumlichen Gegebenheiten sind nach Mitteilung der Landesregierung (MGEPA) bauliche Änderungen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Der Petitionsausschuss ist allerdings der Auffassung, dass angesichts der geringen Kapazitäten die vorhandenen sanitären Anlagen regelmäßig gewartet und voll funktionstüchtig sein müssen.

Soweit Herr F. sich über die Luftbedingungen im Fernseh-/Raucherraum beklagt, steht es ihm frei, zu entscheiden, ob und wie lange er sich den Bedingungen aussetzen möchte, zumal ein Nichtraucher-raum mit Fernsehgerät vorhanden ist. Gegen eine flexible Nutzung des Speiseraums bestehen aus Sicht der Landesregierung (MGEPA) und des Petitionsausschusses keine Bedenken.

Zur personellen Situation im Pflegebereich wurde seitens der Klinik mitgeteilt, eine Planstelle sei neu besetzt worden. Insofern habe sich die Lage ein wenig entspannt. Notwendige Ausgänge (Arztbesuche usw.) würden durchgeführt. Auch die Gartenausgänge seien sicher gestellt. Bei den begleiteten Ausgängen käme es in der Tat vereinzelt zu Ausfällen, insbesondere am Wochenende. Allerdings hat die Klinik mitgeteilt, sie sei bemüht, sämtliche Ausgänge sicherzustellen.

Die Arbeitssituation von Herrn F. hat sich insoweit positiv entwickelt, als er nunmehr einer externen Arbeit nachgeht.

#### **15-P-2010-01287-00**

Kirchhundem  
Krankenversicherung

Frau P. beschwert sich über die AOK Nordwest, die zum einen die Kostenübernahme für die Implantation einer künstlichen Iris ablehnt und zum anderen nur einen Teilbetrag für die Kontaktlinsenversorgung übernommen hat.

Dem Anliegen von Frau P. wurde zwischenzeitlich insoweit entsprochen, als die Krankenkasse die Kosten für die Kontaktlinsenversorgung mit Ausnahme der von Frau P. zu leistenden Zuzahlung vollständig übernommen hat.

In einem Erörterungstermin wurde Einigung erzielt, dass Frau P. einen weiteren Linsenversuch unternimmt. Sie wird hierzu zunächst ihren behandelnden Augenarzt sowie den Optiker aufsuchen. Die AOK hat eine Übernahme der Kosten zugesagt. Es wurde vereinbart, dass sich der Optiker

bezüglich der Kosten direkt mit der AOK in Verbindung setzt.

Es wurde ferner zwischen Frau P. und der AOK vereinbart, dass das anhängige Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss des erneuten Linsenversuchs ruht.

#### **15-P-2010-01711-00**

Remscheid  
Strafvollzug

Die von Herrn R. angestrebte externe Therapie wurde genehmigt. Die zur Vorbereitung der Therapie notwendigen probatorischen Sitzungen haben bereits stattgefunden.

#### **15-P-2010-01718-00**

Kürten  
Bauordnung

Nach Durchführung eines Ortstermins ist der Petitionsausschuss mit den Bauaufsichtsbehörden einig in der Bewertung, dass die Genehmigungsfähigkeit einer zweiten Wohnung auf der Basis einer sog. Außenbereichssatzung möglich ist. Es konnte festgestellt werden, dass Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Ob der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, hängt von einer Tatsachenermittlung durch die Gemeinde Kürten ab. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Gemeinde, eine erneute Prüfung vorzunehmen. Der Rheinisch Bergische Kreis hat sich bereit erklärt, sich der diesbezüglichen Bewertung der Gemeinde anzuschließen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung die zweite Wohnung auf der Basis einer klaren rechtlichen Grundlage genehmigt werden kann.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

**15-P-2010-01821-00**

Hille

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die von Herrn R. und seiner Ehefrau vortragenen Beschwerden über Geräusch- und Geruchseinwirkungen sind gründlich überprüft worden.

Bei mehreren Geräuschmessungen wurde festgestellt, dass der von der Getreideumschlaganlage durch den Genehmigungsbescheid festgesetzte und einzuhaltende Lärmimmissionswert am Wohnhaus der Eheleute nicht überschritten wird.

Für die geltend gemachten Gesundheitsgefahren durch das beim Getreidebegasen verwendete Mittel gibt es aufgrund der Überprüfung durch die Arbeitsschutzbehörde (Bezirksregierung Detmold) keinen Anlass. Die Begasungen sind sachgemäß von einer dafür ermächtigten Person unter Beachtung der technischen Regeln mit einem zugelassenen Begasungsmittel durchgeführt worden. Aufgrund der während der Begasung durchgeführten Schadstoffmessungen konnten keine unzulässigen Konzentrationen in der Außenluft festgestellt werden. Da das Begasungsmittel bzw. der beim Begasen entstehende Stoff eine sehr geringe Geruchsschwelle besitzt, ist jedoch nicht auszuschließen, dass am Wohnhaus der Eheleute R. knoblauchartige Gerüche wahrzunehmen sind.

Soweit die Staubemissionen angesprochen sind, hat die untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke dem Betreiber aufgegeben, bis zum 01.09.2011 durch Vorlage eines Messberichts einer zugelassenen Messstelle die Einhaltung der Staubemissionsbegrenzung nachzuweisen. Weiter hat die Umweltschutzbehörde dem Betreiber aufgegeben, seine Anlage so zu betreiben, dass der nach der aktuellen Technischen Anleitung Luft vorgegebene Staubemissionskonzentrationswert von 20 mg/m<sup>3</sup> eingehalten wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz,

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihm bis zum 30.09.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**15-P-2010-01837-00**

Goch

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Goch im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Die Bauleitplanverfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 Asperden wurden von der Stadt Goch im Parallelverfahren durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange in den unterschiedlichen Planungsphasen ist erfolgt. Die dabei vorgebrachten Stellungnahmen und Einwände sind, entgegen den Befürchtungen der Petenten, gewürdigt und abgewogen worden und haben dazu geführt, dass der Rat der Stadt zur Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer beschlossen hat einen Fuß-/Radweg anlegen zu lassen, der bis zur Eröffnung des Nettomarkts fertiggestellt sein soll.

Damit wurde einer wesentlichen Forderung der Petenten entsprochen.

Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass der zu erwartende Mehrverkehr auch in Zukunft durch den vorhandenen Straßenausbau bewältigt werden kann. Die Stadt wird regelmäßig Verkehrszählungen durchführen, um in der Lage zu sein, auf die weitere Entwicklung des Verkehrs zu reagieren.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Ver-

kehr) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01838-00**

Troisdorf

##### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss schließt sich der rechtlichen Bewertung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 19.04.2011 an. Herr O. erhält eine Kopie der Stellungnahme.

#### **15-P-2010-01928-00**

Köln

##### Schulen

##### Krankenversicherung

##### Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung eingehend informiert und die Angelegenheit mit Herrn W. in einem Erörterungstermin im Landtag ausführlich diskutiert.

Eine Diskriminierung behinderter Kinder durch die in § 84 des Schulgesetzes (SchulG) geregelte Möglichkeit des Schulträgers, Schuleinzugsbereiche festzulegen, kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, da die Regelung nicht nur auf Förderschulen, sondern auch auf Regelschulen Anwendung findet. Soweit die Schulträger diese Möglichkeit faktisch häufiger für Förderschulen ausüben, erscheint die unterschiedliche Behandlung der Schulformen grundsätzlich durch sachliche Gründe – etwa die geringere Schülerzahl an Förderschulen – gerechtfertigt. Sofern einzelne Schulträger ihre Entscheidung über die Einrichtung von Schuleinzugsbezirken nicht anhand sachlicher Gründe auslegen sollten, handelt es sich dabei um ein Vollzugsproblem und nicht um ein Manko der gesetzlichen Regelung. Im Gegenteil ist das den Schulträgern eingeräumte Ermessen prinzipiell zu begrüßen, da auf diese Weise den regionalen Strukturen und unterschiedlichen infrastrukturellen Situationen Rechnung getragen werden kann.

Eine Diskriminierung behinderter Kinder ist ebenso wenig in der Regelung des § 79 SchulG angelegt, die die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Anlagen, Gebäude und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Denn danach sind alle öffentlichen Schulen – mithin natürlich auch Förderschulen – gleichermaßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Soweit ein Schulträger dieser Pflicht nicht gerecht werden sollte, ist dies als Vollzugsproblem anzusehen. Nach den Erfahrungen des Petitionsausschusses kommt es auch nicht nur an Förderschulen in Einzelfällen zu Mängeln bei der Unterhaltung der Schulgebäude, sondern ebenso an Regelschulen.

Hinsichtlich der Beschwerden von Herrn W. über den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK) ist eine fachliche Überprüfbarkeit durch die Landesregierung nicht gegeben, da die Ärztinnen und Ärzte bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen sind. Demgemäß kann der Petitionsausschuss insbesondere das Ergebnis der Begutachtung durch den MdK, dass ein wissenschaftlicher Nutznachweis bei der ADELI-Methode nicht gegeben sei, nicht bewerten.

Soweit sich Herr W. über die Entscheidungen der Barmer Ersatzkasse und des Bundesversicherungsamtes beschwert, ist die Zuständigkeit des Landtags nicht gegeben. Die Petition wird daher insoweit auf Wunsch von Herrn W. an den Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Beschwerde über die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen von Integrationshelfern in den einzelnen Kommunen ist der Überprüfung durch den Petitionsausschuss ebenfalls entzogen, da dies eine Frage des arbeitsrechtlichen Verhältnisses zwischen den Trägern und den Integrationshelfern ist, die mithin dem Privatrecht zuzuordnen ist.

**15-P-2010-01941-00**

Rheine

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Berechnung des Ruhegehalts für Herrn S. in der Vergangenheit unzutreffend war. Auf die Rückzahlung zu viel gezahlten Ruhegehalts wird indes aus Billigkeitsgründen verzichtet. Im Ergebnis steht Herr S. finanziell besser da, als wenn eine von Anfang an korrekte Berechnung erfolgt wäre.

Dem Ausschuss ist die Komplexität des Versorgungsrechts bewusst. Umso mehr erwartet er die Berechnung des Ruhegehalts durch kompetente Sachbearbeiter und ggf. auch eine Kontrollinstanz, damit den berechtigten Ansprüchen der Ruhegehaltsempfänger als auch dem Steuerzahler Genüge geleistet wird.

Der Ausschuss nimmt den vorliegenden Fall erneut zum Anlass, das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) aufzufordern, sich so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erreichbarkeit des LBV sichergestellt wird. Dies ist momentan nicht der Fall.

**15-P-2010-01971-00**

Meerbusch

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.04.2011.

**15-P-2010-02091-00**

Soest

Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Landschaftspflege

Herr P. hat bereits im Jahr 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung für die Buche auf seinem Grundstück gestellt. Diesem Antrag wurde seitens der Stadt Soest mit Bescheid vom 20.03.2001 nicht stattgegeben, weil die Buche durch die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Soest vom 15.07.1991“ geschützt ist. Die befürchteten Beeinträchtigungen konnten durch einen Kroneneinkürzungsschnitt beseitigt werden.

Im Jahr 2009 hat er erneut um eine Beurteilung der Buche gebeten mit der Begründung, dass sie eine Gefahr für seine Enkelkinder darstelle. Zur Begutachtung wurden zwei Ortstermine am 03.06.2009 und am 01.07.2009 durchgeführt. Die Besichtigung hat ergeben, dass der Baum vital und gesund ist und sich in einem guten und verkehrssicheren Zustand befindet.

Im Hinblick auf die Laubbeseitigung kann Herrn P. als Grundstückseigentümer nur empfohlen werden, eine entsprechende Firma mit der Beseitigung des Laubs zu beauftragen.

Die Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt Soest entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

**15-P-2010-02112-00**

Altengeseke

Ausbildungsförderung für Schüler

Die Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung zur Versagung und Rückforderung der BAföG-Leistungen ist nicht zu beanstanden.

Herr C. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.02.2011 und der ergänzenden Stellungnahme vom 06.06.2011.

**15-P-2010-02138-00**

Dülmen

Lehrerausbildung

Frau B. beschwerte sich mit ihrer Petition über die Bewertung ihrer unterrichtspraktischen Prüfung im Fach Biologie am 12.11.2010 mit der Note ungenügend. Der Petitionsausschuss hat sich über zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) informieren lassen.

Im Rahmen der Überprüfung ist der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bewertung mit der Note ungenügend anhand der Akten nicht nachvollzogen werden kann. Dass Frau B. den Schülerinnen und Schülern den Eindruck vermittelt haben soll, eine Entwicklungslinie führe vom Schimpansen zum Menschen, erscheint nach dem vorgelegten Unterrichtsentwurf sowie den Stellungnahmen der Schülerinnen und Schüler zu der Stunde unverständlich. Im Übrigen hält es der Petitionsausschuss für fragwürdig, ob ein solcher Fehler, auch wenn er als gravierend anzusehen ist, eine Bewertung mit ungenügend rechtfertigen kann.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat der Petitionsausschuss dennoch vor dem Hintergrund abgesehen, dass Frau B. nunmehr die Prüfung für das Zweite Staatsexamen wiederholt und mit gutem Ergebnis bestanden hat.

**15-P-2010-02140-00**

Lippstadt

StraßenbauSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt E. nach Durchführung eines Ortstermins die Bereitschaft erklärt hat, die Ein- und Ausfahrt zu den Garagen des Grundstücks Freigrafenstraße 13 durch das Pflanzen eines Baums ("Carpinus Betulus Fastigiata" - Säulen-Hainbuche) zu verbessern. Der Baum wird im Herbst 2011 gepflanzt.

Sobald die Eheleute T. ein weiteres benachbartes Grundstück bebauen wollen, wird die Stadt auf der vorhandenen Aufpflasterung (Stellplätze) einen weiteren Baum pflanzen, um die Zufahrt zur dann neu zu errichtenden Garage ebenfalls zu sichern.

Der Petitionsausschuss dankt der Stadt für ihr unbürokratisches Entgegenkommen.

**15-P-2010-02146-00**

Möhnesee

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr D. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.03.2011.

**15-P-2010-02184-00**

Gelsenkirchen

Einkommensteuer

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags durch das Finanzamt ist sachgerecht und nicht zu beanstanden. Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung kann gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Der Verspätungszuschlag darf 10 Prozent der festgesetzten Steuer, oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen. Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden



Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Der Verspätungszuschlag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Dessen Festsetzung war auch geboten, um die Petenten zukünftig dazu anzuhalten, ihre steuerlichen Erklärungspflichten pünktlich zu erfüllen.

Auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Petenten lässt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nicht unangemessen erscheinen und stellt daher keine unzumutbare wirtschaftliche Belastung dar. Die von den Petenten behauptete Ungleichbehandlung „gleichgelagerter“ Fälle ist unbeachtlich. Die Entscheidung über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist eine Ermessensentscheidung. Diese Entscheidung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.

#### **15-P-2010-02234-00**

vormals JVA Büren  
Ausländerrecht

Eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses für Fragen des Ausländerrechts ist nicht gegeben.

Herr Z. ist aufgrund der Ordnungsverfügung des Landkreises Osnabrück seit dem 30.06.2010 vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde Bielefeld hat für die Ausländerbehörde Osnabrück Herrn Z. in Abschiebehaft genommen und führt die Abschiebung lediglich in Amtshilfe durch.

Der Ausgang des beim Landtag in Niedersachsen anhängigen Petitionsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2010-02278-00**

Bonn  
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Kreis Unna getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen entsprechen den geltenden rechtlichen Bestimmungen und sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Soweit Herr B. im Wege eines Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Überprüfung aller an ihn ergangenen Verwaltungsbescheide erreichen möchte, sind sämtliche den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses betreffende Bescheide inzwischen unanfechtbar und damit bestandskräftig geworden. Es ist seinem Schreiben zudem nicht zu entnehmen, auf welchen der in § 51 Abs. 1 VwVfG abschließend aufgeführten Wiederaufnahmegründe er seinen Antrag stützt. Herr B. hinterfragt mit seiner Petition lediglich, inwieweit beim Erlass der Bescheide seine damalige aus den Anlagen K2-13 zu entnehmende Lebenssituation ausreichend berücksichtigt wurde, ohne dabei auf die Gründe für ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 VwVfG einzugehen. Darüber hinaus scheitert der Antrag auch an der Wahrung der Antragsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG. Der Antrag ist nicht fristgemäß gestellt worden, da Herr B. nicht vorträgt, dass ihm die Gründe, die nach seiner Ansicht für ein Wiederaufgreifen sprechen, erst seit weniger als drei Monaten bekannt sind.

Der Petitionsausschuss hat die vielfältigen Problemlagen von Herrn B. zur Kenntnis genommen. Nach übereinstimmender Auskunft der Jobcenter Kreis Unna und Bonn gestaltet sich der Umgang mit ihm auch für erfahrene Mitarbeiter und Führungskräfte als ausgesprochen schwierig, da es kaum möglich ist, mit ihm zusammenzuarbeiten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher Herrn B. abschließend, durch eine Änderung seines Verhaltens die Grundlage für eine zukünftige vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit mit den Jobcentern zu schaffen.

**15-P-2010-02294-00**

Hörstel

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Herr H. bittet für Herrn G. um Unterstützung in dessen Versorgungsangelegenheit nach dem Häftlingshilfegesetz.

In der Versorgungsangelegenheit ist derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Landessozialgericht anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann.

Im Erörterungstermin hat Frau G. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Unterlagen überreicht, von denen sie annimmt, dass diese dem LWL nicht vorliegen. Der LWL hat zugesagt, einen Abgleich vorzulegen und zu prüfen, ob bzw. inwieweit sich aus den Unterlagen eine Möglichkeit ergibt, in dem gerichtlichen Verfahren eine Erklärung im Sinne von Herrn G. abzugeben.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

**15-P-2010-02302-00**

Bochum

Strafvollzug

Das Anliegen war auch Gegenstand einer Eingabe an das Justizministerium. Herr S. ist zu dieser in zutreffender Weise beschieden worden.

Im Übrigen wird Herrn S. erneut empfohlen, seine Tat aufzuarbeiten und Kontakt zum psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Bochum zu suchen.

Die Justizvollzugsanstalt Bochum wird gebeten, Herrn S. bei seinen Bemühungen, psychologisch betreut zu werden, zu unterstützen. Auf die Entschließung der Einweisungsanstalt wird verwiesen.

**15-P-2010-02311-00**

Münster

Arbeitsförderung

Herr E. beschwert sich für seine Stieftochter über Entscheidungen und Vorgehensweise des Jobcenters Münster im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Zustimmung zum Umzug.

In einem Erörterungstermin haben die Stadt Münster und das Jobcenter eingeräumt, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist und insoweit ihr Bedauern ausgesprochen.

Die Stadt Münster hat im Erörterungstermin zugesagt, ihre Hinweise für die Bemessung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Petitionsverfahrens zu überarbeiten.

Zwischenzeitlich ist Frau M. zum Vater ihres Kindes gezogen. Das Jobcenter hatte zuvor dem Um- bzw. Rückzug zugestimmt.

**15-P-2010-02345-00**

Leverkusen

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein generelles Verbot der Erdgasaufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben, bei denen die Frac-Technologie eingesetzt werden soll, kann auf der Grundlage des bestehenden Rechts nicht ausgesprochen werden. In den einschlägigen Verwaltungsverfahren ist jedoch auf der Grundlage fundierter sachlicher Kriterien über die gestellten Anträge zu entscheiden. Hierbei

kann auch eine Versagung der Zulassung erfolgen.

In welcher Weise in Zukunft mit der Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis bleibt somit abzuwarten.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom Mai 2011.

#### **15-P-2011-00065-03**

Willich

##### Strafvollzug

Die Entlassung von Frau A. aus der Haft steht in Kürze bevor. Sie plant, eine Wohnung in Dinslaken zu nehmen. Von dort aus will sie durch Besuche einen engen Kontakt zu ihren beiden kleinsten Kindern, für die sie das Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat, aufbauen, mit dem Ziel, die Kinder binnen der nächsten vier bis sechs Monate zu sich zu nehmen. Im Hinblick darauf benötigt Frau A. bereits unmittelbar nach der Haftentlassung eine angemessene Wohnung. Ihre Bitte, von der Justizvollzugsanstalt Willich II zur Entlassungsvorbereitung bei der Suche einer ca. 75 qm großen Wohnung unterstützt zu werden, ist daher berechtigt.

Die Auffassung der Justizvollzugsanstalt Willich II, eine Wohnung für Frau A. sei mit 45 qm ausreichend bemessen, weil das Jugendamt Duisburg keine Rückführung ihrer Kinder plane, geht fehl. Solange Frau A. Inhaberin des Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechts ist, sind Absichten des Jugendamtes unmaßgeblich. Die Landesregierung (Justizministerium) wird daher gebeten, der Anstalt nahe zu legen, Frau A. bei der Suche einer Wohnung, in der sie gemeinsam mit ihren beiden kleinsten Kindern leben kann, zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss ist zudem der Auffassung, dass die auf einen Freitag fallende Haftentlassung gemäß § 16 Absatz 3

des Strafvollzugsgesetzes um einen Tag vorgezogen werden sollte, da es für die Eingliederung von Frau A. unumgänglich ist, dass Frau A. noch vor dem Wochenende Ämtergänge erledigen kann.

#### **15-P-2011-00789-02**

Engelsbrand

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn zu Maßnahmen der Dienstaufsicht betreffend die Sachbehandlung des Verfahrens 555 Js 334/10 keinen Anlass gesehen hat und die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde von Herrn K. ohne Erfolg geblieben ist.

Soweit der Dezernent des Verfahrens 555 Js 334/10 auf die von dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Bonn geäußerte Bitte um Stellungnahme zu dem Antrag von Herrn K. vom 25.06.2010 auf gerichtliche Entscheidung und Beifügung der Akten nicht zeitnah reagiert hat, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn das Erforderliche veranlasst.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Köln durch Beschluss vom 16.03.2011 die Beschlagnahme der Maritim Kundenkarte und die Herausgabe an die Kartenausstellerin bestätigt hat (503 Gs 841/11) und die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde von Herrn K. ohne Erfolg geblieben ist.

Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

#### **15-P-2011-01156-01**

Düsseldorf

##### Denkmalpflege

Das Bauministerium ist im Fall der Unterschutzstellung der Kaiserswerther Straße in Düsseldorf seiner Aufgabe als oberste Aufsichtsbehörde in der Denkmalpflege nachgekommen. Aus diesem Grund be-

steht keine Veranlassung zu weiteren Schritten.

Das Verfahren zur Eintragung des Denkmals Kaiserwerther Straße ist trotz der ungewöhnlich langen Verfahrensdauer grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz ist selbstverständlich; dies ist im Ergebnis auch hier erfolgt.

Der Denkmalwert des fraglichen Objekts wurde von keiner der am Verfahren beteiligten Parteien bestritten. Mithin war das Denkmal einzutragen, da es hierbei nach § 3 des Denkmalschutzgesetzes für die Denkmalbehörden keinen Ermessensspielraum gibt.

#### **15-P-2011-01169-01**

Rösrath

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr E. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.05.2011.

#### **15-P-2011-01181-01**

Remscheid

##### Strafvollzug

Die Vorwürfe des Herrn F. sind Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Der Ausgang der Ermittlungsverfahren bleibt abzuwarten.

Eine Sicherungsverlegung des Herrn F. lehnt die Justizvollzugsanstalt Remscheid ab. Dies wird nicht beanstandet.

Herrn F. wird erneut empfohlen, zur Förderung der Kontakte zu seiner Mutter zunächst eine Besuchsverlegung in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen zu beantragen.

#### **15-P-2011-01240-01**

Mühheim an der Ruhr

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

##### Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Landschaftsverband Rheinland wird Herrn L. Leistungen nach einem Grad der Schädigungsfolgen 50 bewilligen.

Im Erörterungstermin hat Herr L. erklärt, damit werde seinem Anliegen voll entsprochen, sodass er sämtliche anhängige Antrags- und Widerspruchsverfahren zu den Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz zurücknimmt.

#### **15-P-2011-01327-01**

Bochum

##### Strafvollzug

Es sind positive Ansätze erkennbar, die bei einer langfristigen Stabilisierung zur Verlegung des Herrn H. in den offenen Vollzug führen können.

Die Justizvollzugsanstalt Bochum wird gebeten, im September 2011 erneut die Eignung für den offenen Vollzug zu prüfen.

#### **15-P-2011-01421-01**

Hagen

##### Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.02.2011 zu ändern.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte spielen bei der Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens keine Rolle. Baurechtliche Aspekte, die eine andere Rechtsauffassung als bisher begründen könnten, werden mit der erneuten Eingabe nicht vorgetragen.

**15-P-2011-01440-01**

Menden  
Schulen

Das Verordnungsgebungsverfahren mit dem Ziel der Anpassung der schülerfahr-kostenrechtlichen Vorgaben (schulform-übergreifende Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10) befindet sich innerhalb der Landesregierung in einem Abstimmungsprozess. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten. Eine rückwirkende Änderung der Verordnung ist nicht möglich.

Die Eheleute L. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.06.2011.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

**15-P-2011-01452-01**

Bochum  
Strafvollzug

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2011-01527-01**

Geldern  
Strafvollzug

Das Gutachten zur weiteren Vollzugsgestaltung von Herrn S. liegt inzwischen dem Justizministerium vor.

Im Hinblick auf die bisher eingetretene Verzögerung seit der Beauftragung des Gutachtens bis zu seiner Erstellung bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Justizministerium) um eine kurzfristige Entscheidung über den weiteren Vollzugsverlauf.

Der Petitionsausschuss regt auch an zu prüfen, ob Frau Dr. N. weiterhin mit der Begutachtung von anderen Gefangenen

beauftragt wird, wenn diese nicht zeitnah erfolgen kann.

**15-P-2011-01751-01**

Berlin  
Verfassungsrecht

Auch das weitere Vorbringen des Herrn L. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-02242-01**

Langenwehe  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat das weitere Vorbringen von Herrn P. zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

**15-P-2011-02340-01**

Bensheim  
Unfallversicherung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.06.2011 verbleiben.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-02365-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichten lassen, die zur Beendigung des Methadonprogramms bei Frau K. geführt haben. Sie ist inzwischen aus der Haft entlassen worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), bis zum 30.10.2011 darüber zu berichten, weshalb in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen bei Urinproben das Marker-Testverfahren

nicht angewandt wird, obwohl dies in anderen Justizvollzugsanstalten regelmäßig der Fall ist.

**15-P-2011-02370-00**

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik von Herrn Dr. K., dass die GEZ telefonisch nur über eine kostenpflichtige Servicenummer zu erreichen ist, hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen. Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung der Servicenummern unzulässig sein könnte, haben sich danach nicht ergeben. Der Hinweis, dass die GEZ und die Landesrundfunkanstalten aus den Servicenummern Erträge erzielen, hat sich nicht bestätigt.

Zur weiteren Information erhält Herr Dr. K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.06.2011.

**15-P-2011-02374-00**

Bochum

Strafvollzug

Dem Anliegen des Herr H., Langzeitbesuch in der Justizvollzugsanstalt Bochum zu bekommen, ist entsprochen worden.

**15-P-2011-02404-00**

Bochum

Ausländerrecht

Die Petenten sind aufgrund der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes sind nicht festgestellt worden. Die gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht Münster erhobene Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht hat einen dahingehenden Antrag abgelehnt.

An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Mit der Petition werden keine Gründe vorgebracht, die die Gewährung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts begründen. Bei Frau M. liegt jedoch eine Risikoschwangerschaft vor. Die Petenten werden wegen dieses Ausreisehindernisses zurzeit geduldet. Nach Wegfall des bestehenden Ausreisehindernisses werden sie ihre Ausreiseverpflichtung zu erfüllen haben. Andernfalls müssen sie mit ihrer Rückführung in das Heimatland rechnen.

**15-P-2011-02415-00**

Bochum

Straßenbau

Mit der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf der städtischen „Industriestraße“ konnte die vom Petenten angesprochene Einengung im Bereich der Anschlussstelle Köln-Niehl wieder aufgehoben werden. Damit wurde dem Begehren des Petenten Rechnung getragen.

Die vom Petenten erwähnte Verkehrssituation in diesem Bereich am 10.01.2011 ist nicht ursächlich durch die Einengung der „Industriestraße“ verursacht worden, sondern durch einen Verkehrsunfall, der am besagten Tag auf der „Industriestraße“ passiert ist. Für die Dauer der Unfallaufnahme, der Bergungsarbeiten und der Enteisung der Fahrbahn musste die „Industriestraße“ für zwei Stunden gesperrt werden.

**15-P-2011-02430-00**

Warburg

Kulturpflege

Da sich die Städtebauförderung an kommunale Vorhaben richtet, ist eine Förderung der vereinseigenen Halle nicht möglich. Des Weiteren führt die jahrelange Vernachlässigung des Bauzustands, die im Schreiben des Vereins zum Ausdruck gebracht wird, zu einem Förderausschluss. Zudem beträgt die erbetene För-

dersumme 5.000,00 € und liegt damit unter der festgelegten Bagatellgrenze für städtebauliche Maßnahmen in Höhe von 25.000,00 €.

Auch aus Mitteln der Kulturabteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport ist eine Förderung nicht möglich.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, auf der lokalen Ebene nach privaten Sponsoren zu suchen.

### **15-P-2011-02467-00**

Marsberg  
Beamtenrecht

Herr K. beklagte sich mit seiner Petition darüber, dass er im Rahmen des Nachersatzverfahrens in den Rhein-Erft-Kreis versetzt wurde, obwohl er in Marsberg wohnhaft ist und daher näher gelegene Polizeibehörden als Versetzungswünsche angegeben hatte.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition einen Erörterungstermin mit Herrn K. durchgeführt, in dem die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) das Nachersatzverfahren ausführlich und nachvollziehbar erläutert hat. Der Petitionsausschuss hat danach festgestellt, dass den Ortswünschen von Herrn K. nicht entsprochen werden konnte, da bei den von ihm angegebenen Behörden nur Personen mit Sozialpunkten zum Zuge kommen konnten. Eine Versetzung zu den Behörden in Recklinghausen, im Ennepe-Ruhr-Kreis oder in Wuppertal, bei denen nach der Verteilung anhand der Ortswünsche noch Stellen zur Verfügung standen, schied aus, weil dort vorrangig andere Personen zu berücksichtigen waren. Der Vorrang ergab sich dabei aus vorhandenen Sozialpunkten, dem höheren Alter und dem Gesichtspunkt der Umzugsvermeidung.

Im Ergebnis ist weder das Nachersatzverfahren grundsätzlich noch seine Durchführung hinsichtlich Herrn K. zu beanstanden. Dabei verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass die große Entfernung seines

Wohnortes zu seinem Dienstort eine große Belastung für ihn darstellt. Jedoch erscheint es schwierig, im Rahmen eines Verteilungsverfahrens, von dem so viele Personen betroffen sind, die Belange eines jeden gegeneinander abzuwägen. Die Vielzahl der Personen bedingt etwa die Einhaltung von Bewerbungsfristen und die Begrenzung der möglichen Ortswünsche, da das Verfahren ansonsten nicht mehr zu administrieren wäre. Der Petitionsausschuss geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) sich weiter um die Optimierung des Verfahrens bemühen wird.

Herrn K. kann nur geraten werden, sich zunächst damit abzufinden, im Rhein-Erft-Kreis seinen Dienst zu versehen. Eine Versetzung ist frühestens nach Ablauf der Erstverwendungssperre möglich. Ihm wird empfohlen, sich hinsichtlich der dann anzugebenden Ortswünsche beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten zu informieren, wie viele Sozialpunkte in den Vorjahren für eine Versetzung an seine Wunschorte erforderlich waren und anhand dessen sein Versetzungsgesuch strategisch zu gestalten.

### **15-P-2011-02469-00**

Neukirchen Vluyn  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Polizei

Frau K. bemüht sich um die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes bei der Stadt Neukirchen-Vluyn. Wie bei der Bewerbung/Zulassung zu Ausbildungsgängen allgemein üblich, ist auf die persönliche Geeignetheit der Bewerberin abzustellen. Bewerbungserfordernis für die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten ist grundsätzlich ein Fachoberschulabschluss. Die Eignung wäre in Form einer Eignungsprüfung, die beim Studieninstitut Niederrhein zu absolvieren wäre, nachzuweisen. Weiterhin wäre eine begründete, vollständig ausformulierte und alle relevanten Fakten und Daten enthaltende persönliche Bewerbung und eine persönliche Vorstellung direkt bei der Stadt Neukirchen-Vluyn notwendig. Frau K. wurde vom

Bürgermeister der Stadt darüber informiert, dass sie sich an die für entsprechende Ausbildungsfragen zuständige Bearbeiterin in der Stadtverwaltung wenden kann.

Im Hinblick auf das Thema „Schaffung einer Stadtwacht in Kamp-Lintfort“ wird Frau K. auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.04.2009 verwiesen.

Der Ausschuss stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht zu beanstanden ist und sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-02471-00**

Köln

##### Ausländerrecht

Der Betroffene ist am 07.02.2011 freiwillig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-02475-00**

Bünde

##### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr W. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.05.2011.

#### **15-P-2011-02477-01**

Willich

##### Strafvollzug

Frau S. beschwert sich mit ihrer Petition darüber, dass der für ihre Tochter zustän-

dige Arzt in der Justizvollzugsanstalt Willich II sich weigere, die von dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) zur Bearbeitung des Antrags auf eine Kostenzusage für eine Therapie angeforderte Stellungnahme abzugeben. Eine Rückfrage ergab, dass der LVR die Stellungnahme mit Schreiben vom 12.05.2011 angefordert hatte. Eine Reaktion der Anstalt gegenüber dem LVR war jedoch zwei Monate später noch nicht erfolgt.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses wurde die Stellungnahme nunmehr unverzüglich angefertigt und liegt dem LVR inzwischen vor. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Anstalt künftig für eine zeitnahe Bearbeitung derartiger Anfragen Sorge tragen wird, damit Verzögerungen des Therapieantritts der Gefangenen vermieden werden.

#### **15-P-2011-02482-00**

Bielefeld

##### Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr W. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses. Zu den an die Landesregierung gestellten Fragen erhält er eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.



**15-P-2011-02483-00**

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Frau P. wird empfohlen, der Justizvollzugsanstalt aktuelle Unterlagen über ihre Erkrankung vorzulegen und die Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien. Die Justizvollzugsanstalt ist bereit, Frau P. untersuchen zu lassen, wenn sie der Untersuchung zustimmt.

Schon aufgrund ihres Fehlverhaltens bei der letzten Haftunterbrechung ist Frau P. zurzeit für den offenen Vollzug als nicht geeignet anzusehen.

Da sich ihr Anliegen in verschiedenen Petitionsverfahren der letzten Jahre wiederholt, werden weitere Schreiben an den Petitionsausschuss zukünftig nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-02484-00**

Reken

Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit sowie der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung des Kostenbescheids des Bürgermeisters der Gemeinde Reken keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des MIK vom 15.06.2011.

**15-P-2011-02509-00**

Kamp-Lintfort

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Überprüfung hat ergeben, dass die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung aufgrund

einer nicht alle Aspekte berücksichtigenden rechtlichen Bewertung des komplexen Sachverhalts nicht umfassend sachgerecht erfolgte. Die Polizei hätte aufgrund des andauernden, durch den ehemaligen Lebensgefährten der Petentin ausgelösten, Dauerverstoßes gegen die Rechtsordnung tätig werden müssen. Sachgerecht wären die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gewesen, nachdem der ehemalige Lebensgefährte der Petentin nach Kenntnisnahme des Beschlusses diesen nicht befolgte.

Entgegen der Darstellung des Rechtsanwalts der Petentin werden die Gründe für die nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung nicht in einer grundsätzlichen polizeilichen Untätigkeit gesehen. Schließlich wurde die Wohnung der Petentin durch die Polizei am Einsatztag zweimal aufgesucht, um vor Ort nach einer Beurteilung der Lage polizeiliche Handlungserfordernisse ergänzend zu prüfen. Ursächlich war vielmehr eine polizeilich nicht alle Aspekte berücksichtigende rechtliche Bewertung des zu Grunde liegenden Sachverhalts. Es handelte sich um eine für die Einsatzkräfte schwer zivil- und polizeirechtlich zu bewertende Gemengelage. Dies belegen die dazu inzwischen mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen vorliegenden rechtlichen Bewertungen der beteiligten Parteien und Behörden, denen dafür erheblich mehr Zeit und bessere Rahmenbedingungen als den polizeilichen Einsatzkräften am Einsatztag zur Verfügung standen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat dies mit den beteiligten Behörden seines nachgeordneten Bereichs inzwischen umfassend erörtert und dafür Sorge getragen, dass sich entsprechende Versäumnisse künftig nicht wiederholen. Zudem hat das Ministerium auch den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt zum Anlass genommen, die daraus abzuleitenden Anforderungen an polizeiliches Einschreiten aus Anlass anhaltender bzw. fortgesetzter häuslicher Gewalt erneut landesweit zum Gegenstand von Führungs- und Fachbesprechungen zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02512-00**

Bestwig

UmsatzsteuerEinkommensteuerGewerbesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.04.2011.

**15-P-2011-02524-00**

Bergkamen

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.04.2011.

**15-P-2011-02530-00**

Holzwickede

StraßenbauStraßenverkehr

Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr - MWEBWV) hat mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel dem Erhalt des bestehenden Straßennetzes Vorrang vor dem Neubau eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang werden alle Straßenplanungen einem Pri-

orisierungsprozesses unterzogen, der noch nicht abgeschlossen ist. Davon abhängig wird auf Ebene der Landesregierung in den nächsten Monaten über die Einleitung der Planfeststellung L 677 Ortsumgehung Holzwickede entschieden werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MWEBWV), ihm auch weiter über den Fortgang zu berichten.

**15-P-2011-02544-00**

Bonn

ArbeitsförderungRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Petition von Herrn B. zum Anlass genommen, sich über den Sachverhalt zu unterrichten. Er hat keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jobcenter Bonn getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen grundsätzlich rechtlich zu beanstanden sind.

Das Ergebnis der noch offenen Widerspruchsverfahren (Ablehnung der Anträge vom 17.02.2011 auf Gewährung einer Teilerstausstattung und einer Beihilfe für Schreibtisch, Computer und Drucker) bleibt abzuwarten.

Soweit die Staatsanwaltschaft Bonn auf die Strafanzeige von Herrn B. das Ermittlungsverfahren 338 Js 16/11 aufgenommen hat, wird sie ihn nach Abschluss der andauernden Ermittlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Ergebnis unterrichten.

Die von Herrn B. gegen mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den kommissarischen Geschäftsführer des Jobcenters Bonn eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden haben die zuständigen Stellen überprüft und zurückgewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02560-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Wegen der beabsichtigten Abschiebung des Herrn M. in die Türkei ist die beantragte Berufsbildungsmaßnahme abgelehnt worden.

Das Landgericht Essen hat mit Beschluss vom 18.04.2011 die Ablehnung bestätigt.

Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, das Anliegen des Herrn M. zu unterstützen.

**15-P-2011-02563-00**

Wachtberg  
Einkommensteuer  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.03.2011.

**15-P-2011-02597-00**

Willich  
Strafvollzug

Frau I. bat mit ihrer Petition um Unterstützung bei der Vermittlung aus der Justizvollzugsanstalt Willich II in eine Therapieeinrichtung. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen eines Ortstermins festgestellt, dass die Therapievermittlung durch die Anstalt inzwischen begonnen hat. Die Suchtberaterin der Anstalt hat Frau I. bereits zu einem Vorstellungstermin im Haus Willich begleitet. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Frau I. die Therapie antreten kann, sobald eine Kostenzusage vorliegt und die Entscheidung über die Zurückstellung ihrer Strafe zugunsten der Therapie getroffen wird.

Die im Rahmen des Ortstermins vereinbarte Prüfung der Möglichkeit von Langzeitbesuchen des Lebensgefährten von Frau I. ist negativ ausgefallen. Die Anstalt lehnt den Langzeitbesuch ab, weil Frau I. während ihrer Inhaftierung mehrfach wegen Drogenkonsums disziplinarisch belangt wurde und sie unter anderem deswegen nicht als hinreichend zuverlässig eingeschätzt wird. Diese Begründung entspricht der Langzeitbesuchsordnung der Anstalt und ist daher nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-02601-00**

Mülheim/Ruhr  
Schulen

Das Schulgesetz des Landes stellt eine Sensibilisierung der Lehrerinnen und Lehrer für die Gefahr einer einseitigen Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler sicher.

Die Allgemeine Dienstordnung beinhaltet mit den dort vorgesehenen Genehmigungsvorbehalten und Anzeigepflichten bereits ausreichende Kontrollmechanismen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen im Sinne des Anliegens von Herrn D.-W.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.05.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-02615-00**

Paderborn  
Energienutzung  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein generelles Verbot der Erdgasaufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben, bei denen die Frac-Technologie eingesetzt werden soll, kann auf der Grundlage des bestehenden Rechts nicht ausgesprochen werden. In den einschlägigen Verwaltungsverfahren ist jedoch auf der Grundlage fundierter sachlicher Kriterien über die gestellten Anträge zu entscheiden. Hierbei kann auch eine Versagung der Zulassung erfolgen.

In welcher Weise in Zukunft mit der Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis bleibt somit abzuwarten.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom Mai 2011.

#### **15-P-2011-02619-00**

Aachen

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petentin, zu einem zu ihrem Heimatort näher gelegenen Seminar zu wechseln. Nach eingehender Prüfung durch den Ausschuss besteht keine dienstliche Notwendigkeit einen solchen Wechsel zu versagen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, einer entsprechenden Versetzung zum neuen Schuljahr zuzustimmen und dem Ausschuss zu berichten.

#### **15-P-2011-02622-00**

Münster

Energiewirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit derzeit

keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein generelles Verbot der Erdgasaufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben, bei denen die Frac-Technologie eingesetzt werden soll, kann auf der Grundlage des bestehenden Rechts nicht ausgesprochen werden. In den einschlägigen Verwaltungsverfahren ist jedoch auf der Grundlage fundierter sachlicher Kriterien über die gestellten Anträge zu entscheiden. Hierbei kann auch eine Versagung der Zulassung erfolgen.

In welcher Weise in Zukunft mit der Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis bleibt somit abzuwarten.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom Mai 2011.

#### **15-P-2011-02625-00**

Rheinbach

Ausländerrecht

Herr K. war seit dem 13.05.1997 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Seitdem ist er mehrfach in erheblichem Umfang straffällig geworden. Durch Ordnungsverfügung vom 03.09.2004 war er unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet. Seinen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 06.05.2011 abgelehnt. Das Gericht hat hierzu im Einzelnen bestätigt, dass das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Herrn K. am Schutz des Privat- und Familienlebens überwiegt. Er wurde am 08.06.2011 in das Heimatland zurückgeführt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02631-00**

Essen

Gesundheitswesen

Der Bundesgesetzgeber legt die Höhe der Vergütungen für Hebammenhilfeleistungen nicht selbst fest. Diese werden durch Vertrag nach § 134 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Berufsverbänden der Hebammen ausgehandelt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium für Gesundheit ein Gutachten zur Vergütungssituation der Hebammen und zur Versorgung mit Hebammenleistungen erstellen lassen wird. Außerdem wird geprüft, ob es künftig eine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung der Haftpflichtprämien bei den Gesamtkosten der Hebammen geben wird.

Das Land kann keine Auskunft über europäische Versicherungsunternehmen, die eine Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen anbieten, geben. Der Abschluss von Versicherungsverträgen unterliegt dem Zivilrecht.

Die Prämien privater Versicherungsunternehmen unterliegen auch nicht der Preiskontrolle des Landes. Für die Überprüfung etwaiger Kartellabsprachen ist das Bundeskartellamt in Bonn zuständig, da die Auswirkungen des beanstandeten Verhaltens über Nordrhein-Westfalen hinausgehen.

**15-P-2011-02632-00**

Rheinbach

Ausländerrecht

Herr K. war seit dem 13.05.1997 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Seitdem ist er

mehrfach in erheblichem Umfang straffällig geworden. Durch Ordnungsverfügung vom 03.09.2004 war er unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet. Seinen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 06.05.2011 abgelehnt. Das Gericht hat hierzu im Einzelnen bestätigt, dass das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Herrn K. am Schutz des Privat- und Familienlebens überwiegt. Er wurde am 08.06.2011 in das Heimatland zurückgeführt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02643-00**

Wuppertal

Einkommensteuer

Die erneute Eingabe enthält keine Gesichtspunkte, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. Die pauschale Behauptung, die Stellungnahme sei widersprüchlich, wird nicht begründet. Soweit Herr L. vorträgt, dass die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.11.2010 keine Ausführungen zu der Problematik des Qualifikationskonflikts enthalten würde, wird darauf hingewiesen, dass dies für die Entscheidung ohne Bedeutung war. Denn es wurde von Herrn L. im gesamten Verfahren nicht nachgewiesen, dass dieser Umstand tatsächlich zu einer doppelten Besteuerung seiner Person geführt hat. Wegen der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten auch zu anderen Aspekten des Besteuerungsverfahrens wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.01.2011 sowie die o.g. Stellungnahme verwiesen.

**15-P-2011-02646-00**

Paderborn

Baugenehmigungen

Gegen die jeweils sowohl Herrn M. als auch dem Petenten auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) bestandskräftig erteilten Baugenehmigungen bestehen wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange, insbesondere gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 5 und 7 BauGB, erhebliche bauplanungsrechtliche Bedenken. Die großzügige Auslegung der Vorschriften durch die untere Bauaufsichtsbehörde kam dem Petenten ebenso zugute wie Herrn M.

Ob es sich bei dem beantragten Einfamilienhaus auf dem Flurstück 216 um die Schließung einer Baulücke handelt, ist fragwürdig, da eine weitere Bebauung auf dem Flurstück 16 nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigungen und auf eine rechtssichere Bebauungsmöglichkeit der Flurstücke 216 und 16 wurde der Stadt Paderborn empfohlen, zur Abrundung der Splittersiedlung im Außenbereich die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB zu erwägen. Eine Einflussnahme auf die genaue Abgrenzung des Satzungsbereichs kommt aus Gründen der kommunalen Planungshoheit nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss hat keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitergehende aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

**15-P-2011-02670-00**

Delbrück

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Lan-

desregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr N. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.05.2011.

**15-P-2011-02671-00**

Dorsten

Einkommensteuer

Die Herrn S. durch die unentgeltliche Betreuung seiner Schwiegermutter entstehenden Aufwendungen können steuerlich nur bei Vorliegen sämtlicher Tatbestände der jeweiligen Steuerermäßigungsvorschrift (z. B. außergewöhnliche Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes) geltend gemacht werden.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.04.2011.

**15-P-2011-02681-00**

Köln

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Sachverhalt und der bestehenden Rechtslage befasst und sich davon überzeugt, dass die von Frau K. gewünschte Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht möglich ist.

Darüber hinaus erfolgt die Gestaltung der Entgelte der tarifbeschäftigten Lehrkräfte durch die Tarifpartner, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.05.2011.

**15-P-2011-02686-00**

Delmenhorst

Versorgung der Beamten

Herr Dr. F. beschwert sich in seiner Petition unter anderem darüber, dass aufgrund

einer Änderung des Beihilfeverfahrens eingereichte Unterlagen von der Zentralen Scanstelle vernichtet und nicht mehr an den Beihilfeberechtigten zurückgesandt werden.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat zu der Beschwerde Stellung genommen und erläutert, dass das neue Verfahren eingeführt wurde, um die Beihilfebearbeitung auf einen aktuellen technischen Stand zu bringen und zu beschleunigen. Die eingereichten Unterlagen werden für die Beihilfestellen der Landesverwaltung nunmehr zentral bei der Bezirksregierung Detmold als Zentrale Scanstelle gescannt, elektronisch ausgelesen und den jeweils zuständigen Beihilfestellen zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird von einer Rücksendung der Unterlagen abgesehen. Diese Verfahrensweise ist bei den privaten Krankenversicherungen bereits seit langer Zeit Praxis. Die Personalvertretungen haben die Entwicklung dieses neuen Verfahrens begleitet und im Beteiligungsverfahren ihre Zustimmung erteilt.

Der Petitionsausschuss ist nach umfassender Prüfung der Auffassung, dass das neue Verfahren keinen rechtlichen Bedenken begegnet und für die Beihilfeberechtigten zumutbar ist. Die Problematik der Vernichtung fremden Eigentums stellt sich nicht, da Voraussetzung für die Bearbeitung eines Beihilfeantrags ist, dass der Beihilfeberechtigte das Eigentum an den eingereichten Unterlagen aufgibt. Sofern der Beihilfeberechtigte im Besitz der Originaldokumente bleiben will, steht es ihm frei, Kopien oder Zweitschriften bei der Scanstelle einzureichen. Das Einreichen von Originalen ist nicht mehr notwendig. Der ggf. mit dem Anfertigen von Kopien verbundene Aufwand ist in anderen Bereichen des täglichen Lebens ebenfalls üblich und daher als zumutbar anzusehen.

Soweit Herr Dr. F. als Nachtrag zu seiner Petition dem Petitionsausschuss die Kopie eines Informationsblatts des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) übermittelt hat, wendet er sich offenbar dagegen, dass dieses unter Verweis auf einen Runderlass des Finanzministeriums (FM) angefragt hat, ob er seine Wider-

sprüche gegen die Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale und die Nichtbeihilfefähigkeit bestimmter Arzneimittel aufrecht erhalten möchte. Das FM hatte Beihilfebescheide, in denen die Kostendämpfungspauschale nach § 12 a BVO einbehalten worden war, und Bescheide, in denen Beihilfen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel verweigert worden waren, wegen der ungeklärten Rechtslage für vorläufig erklärt.

Nachdem nunmehr das Bundesverwaltungsgericht in gefestigter Rechtsprechung beide Regelungen für rechtmäßig erklärt hat, hat das FM durch Runderlass vom 08.11.2010 alle vorläufigen Festsetzungen für endgültig erklärt. Das LBV hat alle Beihilfeberechtigten seines Zuständigkeitsbereichs darüber informiert und angefragt, ob sie ihre eventuell erhobenen Widersprüche zurückziehen oder aufrecht erhalten wollen. Für den letzteren Fall hat es einen Widerspruchsbescheid angekündigt. Das Vorgehen des LBV ist nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-02694-00**

Düsseldorf

#### Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen hat mit seiner Entscheidung nicht gegen das im Artikel 17 des Grundgesetzes verankerte Beschwerde-/Petitionsrecht verstoßen. Es diene ausschließlich dem Schutz einer unter Betreuung gestellten Person.

Um jedoch Missverständnisse dieser Art künftig zu vermeiden, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), der Stadt Solingen zu empfehlen, in jedem Fall, in dem bekannt wird, dass ein Betreuungsverhältnis besteht, eine Bestel-

lungsurkunde direkt zu den Unterlagen zu nehmen, damit der Betreuungsumfang direkt überprüft werden kann.

**15-P-2011-02699-00**

Castrop-Rauxel  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Vorwurf des Petenten, hinsichtlich des Beratungsergebnisses zu seinem Bürgerantrag von der Stadt Castrop-Rauxel nicht informiert worden zu sein, geprüft. Der Bürgerantrag des Petenten wurde vom zuständigen Gremium am 27.01.2010 behandelt und einstimmig abgelehnt. Über die Entscheidung wurde der Petent anschließend mit Schreiben vom 01.02.2010 informiert, so dass die Vorgaben der Gemeindeordnung zur Behandlung von Bürgeranträgen eingehalten wurden.

Da zum Zeitpunkt der Behandlung des Bürgerantrags am 27.01.2010 die Änderung der Hauptsatzung bereits in Kraft war, bedurfte es keiner Vorberatung im Bürgerausschuss mehr. Entsprechend den neuen Vorschriften konnte die Beratung über den Antrag somit direkt im zuständigen Betriebsausschuss 1 erfolgen. Insofern ist der Vortrag des Petenten über eine fehlerhafte Bearbeitung seines Bürgerantrags in dieser Hinsicht zurückzuweisen.

Ein kommunalaufsichtliches Handeln könnte sich lediglich daraus ergeben, dass die Stadt unter Verstoß gegen die in ihrer Hauptsatzung getroffenen Regelungen den Petenten nicht über den Termin zur Behandlung seines Bürgerantrags im Betriebsausschuss 1 am 27.01.2010 informiert hat. Im vorliegenden Fall sollte jedoch im Rahmen des Opportunitätsprinzips von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), die Stadt Castrop-Rauxel unter Hinweis auf den Verstoß zukünftig um Beachtung der für sie geltenden Vorschriften bei der Bearbeitung von Bürgeranträgen nach § 24 der Gemeindeordnung anzuhalten.

**15-P-2011-02707-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Der Asylantrag der am 15.10.2010 in das Bundesgebiet eingereisten Frau B. ist durch Bescheid vom 16.11.2010 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gebunden. Der Bescheid des Bundesamts gilt nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes als zugestellt und ist bestandskräftig. Aufgrund dessen ist Frau B. vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine weitere Duldung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet bis zum Abschluss des Asylverfahrens ihrer Eltern kann mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht in Betracht kommen. Da Frau B. volljährig ist, hat sie ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise in ihr Heimatland nachzukommen. Im Übrigen sind auch keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe ersichtlich, die eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Nach Abschluss der Prüfung kann Frau B. nur empfohlen werden, entsprechend ihrer gegenüber der Ausländerbehörde am 18.02.2011 erklärten Bereitschaft, freiwillig nach Mazedonien auszureisen, da sie andernfalls mit der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu rechnen hat.

**15-P-2011-02716-00**

Gelsenkirchen  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr U. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.04.2011.



**15-P-2011-02724-00**

Düsseldorf

Recht der Tarifbeschäftigten  
Lehrerzuweisungsverfahren

Frau M. wird empfohlen, sich mit ihrem Universitätsabschluss auf ausgeschriebene Stellen von Haupt-, Real- und Gesamtschulen (bis Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch und Französisch, geöffnet für den Seiteneinstieg, zu bewerben. Entsprechende Stellenausschreibungen werden über das Internetportal [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de) veröffentlicht. Dort kann sich Frau M. auch als Interessentin für den Seiteneinstieg registrieren lassen.

Die Bewerbung auf Ausschreibungen für Vertretungsunterricht sollte nur als Übergangslösung angestrebt werden. Entsprechende Ausschreibungen veröffentlichen die Schulen unter [www.verena.nrw.de](http://www.verena.nrw.de).

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.05.2011.

**15-P-2011-02726-00**

Bielefeld

Rundfunk und Fernsehen

Frau K. fordert die Wiedereinführung der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht allein wegen geringen Einkommens. Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.05.2011. Danach kann ihrem grundsätzlichen Anliegen nicht entsprochen werden.

Soweit es ihr um die Gesetzliche Rentenversicherung und eine eventuelle Änderung der bundesgesetzlichen Regelung geht, ist eine Kopie der Petition bereits zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

**15-P-2011-02733-00**

Wuppertal

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauordnung

Dem Anliegen von Herrn G. ist von der Bezirksregierung Düsseldorf durch umfassende Prüfungen und Maßnahmen Rechnung getragen. Insbesondere wurden die festgestellten Verstöße der betroffenen Firma gegen die Genehmigung ordnungsrechtlich unterbunden und weitere Maßnahmen zum Immissionsschutz eingeleitet, die einen ausreichenden Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleisten. Herr G. ist persönlich über die Ermittlungsergebnisse und die weiteren beabsichtigten Maßnahmen informiert worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), die laufenden Maßnahmen zum Immissionsschutz zu überwachen und ihn über deren Abschluss zu unterrichten.

**15-P-2011-02735-00**

Heinsberg

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau A. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.05.2011.

**15-P-2011-02738-00**

Welver

Personalvertretungsrecht

Der derzeitige Einsatz der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten erfolgt im Rahmen des Pilotprojekts und hat zur Folge, dass die

Betreuung in personalvertretungsrechtlich relevanten Fällen nur über den Auffangtatbestand des § 78 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) sichergestellt ist.

Für die danach zuständige Stufenvertretung, nämlich die jeweiligen Bezirkspersonalräte, sieht das LPVG keine Unterrichtung der Beschäftigten über die Tätigkeit der Personalvertretung im abgelaufenen Jahr im Wege einer Personalversammlung vor. Sie behelfen sich daher mit der Durchführung von Dienstbesprechungen.

Das Pilotprojekt wird seit Januar 2011 bis voraussichtlich Spätsommer 2011 durch einen externen Gutachter evaluiert. Inwiefern sich daraus Änderungen ergeben, bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2011-02748-00**

Remscheid  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.04.2011.

#### **15-P-2011-02754-00**

Bad Honnef  
Einkommensteuer

Die Eheleute K. haben die lange Bearbeitungsdauer ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt für 2009 zu Recht gerügt. Hierfür hat sich die für die Dienst- und Fachaufsicht über das Finanzamt zuständige Oberfinanzdirektion Rheinland mit Schreiben vom 31.03.2011 entschuldigt. Entsprechendes gilt für eine möglicherweise unangemessene Ausdrucksweise des zuständigen Sachbearbeiters.

Die Eheleute K. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.06.2011.

#### **15-P-2011-02768-00**

Hattingen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften durch die Stadt Hattingen ist nicht festzustellen.

Zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition war der Tennenplatz an der Munscheidstraße nicht für eine Sanierung durch die Stadt Hattingen vorgesehen. Zwischenzeitlich wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2011 beschlossen, den Platz für eine Sanierung zu berücksichtigen. Insoweit ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

Im Hinblick darauf, dass sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung befindet und sich die zuständigen Gremien noch nicht abschließend zu der Frage nach den freiwilligen Investitionsmaßnahmen geäußert haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindliche Zusage zur Sanierung des Tennenplatzes erteilt werden.

#### **15-P-2011-02785-00**

Gelsenkirchen  
Rundfunk und Fernsehen

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.05.2011. Danach kann seinem Anliegen, die Fernsehprogramme nach Einführung der digitalen Übertragung parallel weiterhin analog auszustrahlen, nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Kabelnetz von Unitymedia die Programme weiterhin analog verbreitet werden. Über eventuelle analoge Abschaltungen in seinem Netz entscheidet der Kabelnetzbetreiber Unitymedia in eigener Zuständigkeit.

**15-P-2011-02786-00**

Mönchengladbach

Rundfunk und Fernsehen

Herr C. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.05.2011. Dem Anliegen von Herrn C., die Rundfunkgebühren abzuschaffen und die öffentlich-rechtlichen Sender – bis auf einen – in Pay-TV-Sender umzuwandeln, kann danach aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

**15-P-2011-02788-00**

Oberhausen

Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, dem Anliegen von Herrn K. zu entsprechen. Da die Lebensgefährtin für die gemeinsam genutzten Rundfunkgeräte Gebühren zahlt, fallen für sein Autoradio zusätzlich Rundfunkgebühren an.

Das in der Petition erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ist durch das rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 02.03.2010 (Az. 8 A 2178/09) aufgehoben worden.

Die Länder planen, ab dem Jahr 2013 die Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zu ersetzen. Dabei fällt künftig pro Wohnung nur ein Beitrag an, der alle Nutzungsmöglichkeiten (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien, PC, Autoradio) der dort lebenden Personen abdeckt. Herr K. wird dann keinen zusätzlichen Beitrag mehr leisten müssen.

**15-P-2011-02791-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend informiert und die Angelegenheit in einem Ortstermin umfassend mit Herrn R. erörtert.

Eine Zurückstellung der Strafen von Herrn R. zugunsten einer Therapie gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes kommt nach der abschlägigen Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf nicht in Betracht. Die Justizvollzugsanstalt Willich I prüft daher, ob eine Verlegung von Herrn R. in den offenen Vollzug vorgenommen werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, wird zu überlegen sein, ob Herr R. zum Zwecke einer Schweißer-ausbildung in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt werden möchte.

In dem Termin wurde ferner verabredet, dass Herr R. einen schriftlichen Antrag auf Langzeitbesuch mit seiner Lebensgefährtin stellen wird.

Die Beschwerde von Herrn R., dass mehrere Termine der Therapievorbereitungsgruppe ausgefallen sind, ist berechtigt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Anstalt darum bemüht ist, den Ausfall von Terminen im Rahmen der personellen Kapazitäten zu verhindern.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.09.2011 zu berichten, ob die Eignung von Herrn R. für eine Verlegung in den offenen Vollzug festgestellt werden konnte und ob ihm Langzeitbesuch mit seiner Lebensgefährtin genehmigt wurde.

**15-P-2011-02793-00**

Willich

Strafvollzug

Herr V. beschwert sich mit seiner Petition über Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Willich I. Der Sachverhalt wurde

mit ihm in einem Ortstermin ausführlich besprochen.

Eine Besuchszusammenführung mit Frau S. konnte Herrn V. bislang nicht bewilligt werden, weil Frau S. keinen dahingehenden Antrag an ihre Justizvollzugsanstalt gerichtet hat.

Die Beschwerden von Herrn V. über die Anordnung von Einzelbesuch für seinen Vater und über die Arbeitsvermittlung haben sich erledigt. Herr V. kann Besuche seines Vaters im Sammelbesuchsraum erhalten. Außerdem ist er inzwischen in der Arbeitstherapie Holz beschäftigt.

#### **15-P-2011-02798-00**

Hamminkeln

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat erfahren, dass die Petentin zwischenzeitlich verstorben ist. Er spricht den Angehörigen sein Beileid aus.

Die in der Versorgungsangelegenheit vom Landschaftsverband getroffenen Entscheidungen entsprachen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-02799-00**

Hemer

Ausländerrecht

Herr I. ist zwar im Besitz einer für Griechenland gültigen Aufenthaltserlaubnis, seine Identität wollte er aber mit einem gefälschten nigerianischen Reisepass und einem gefälschten nigerianischen Führerschein nachweisen.

Die gefälschten Dokumente sind nicht geeignet, Herrn I. aus Deutschland in den Raum der Europäischen Union ausreisen zu lassen.

Die Ausländerbehörde hat ihm zu Recht empfohlen, bei der nigerianischen Botschaft einen Nationalpass zu beantragen.

Wenn seine Identität durch den neuen Pass geklärt ist, steht der Ausreise nach Griechenland nichts im Wege.

Der Ausgang der in der Sache anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2011-02811-00**

Wenden

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Vorbringen von Herrn V. befasst und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die in § 4 Absatz 1 Nr. 2 der Beihilfenverordnung getroffene Regelung einer Selbstbeteiligung bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus war bereits Gegenstand verschiedener verwaltungsgerichtlicher Verfahren und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit Herr V. in seiner Petition eine Bescheidung des laut eigenen Angaben im Jahr 1999 eingelegten Widerspruchs begehrt, hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung, obwohl ein entsprechender Widerspruch von Herrn V. dort nicht vorliegt, mit inzwischen bestandskräftigem Bescheid vom 04.02.2011 über den Widerspruch entschieden.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 31.05.2011.

#### **15-P-2011-02813-00**

Werl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Bielefeld die notwendigen Unterlagen für eine Anfrage vorbereitet, mit der die türkischen Behörden um Auskunft gebeten werden, mit welcher Vollstreckungsdauer im Falle einer Überstellung des Herrn O. in die Türkei zu rechnen wäre. Im Anschluss an

eine Beantwortung der Anfrage durch die türkischen Behörden wird die Staatsanwaltschaft Bielefeld als zuständige Vollstreckungsbehörde prüfen, ob die maßgeblichen vollstreckungsrechtlichen Belange im Falle der Überstellung in die Türkei gewahrt wären. Über diese Verfahrensschritte hat das Justizministerium Herrn O. aufgrund seiner Eingabe vom 20.04.2011 mit Schreiben vom 04.05.2011 informiert.

Über das Ergebnis der Prüfung der Staatsanwaltschaft und das sodann gegebenenfalls Veranlasste wird Herr O. zu gegebener Zeit unterrichtet werden.

Der Petitionsausschuss sieht zurzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-02816-00**

Solingen

Jugendhilfe  
Schulen

Gegen das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts der Stadt Solingen bestehen aus jugendhilferechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Jugendamt hat in einem vertretbaren Zeitrahmen auf die Meldungen von Frau K. reagiert. Dabei kann der Ausschuss nachvollziehen, dass Frau K. als betroffene Mutter die Bearbeitungszeit sehr lang erschien.

Zum Zeitpunkt der ersten telefonischen Kontaktaufnahme lag noch keine Kindeswohlgefährdung vor, die das Eingreifen des Jugendamts zwingend erforderlich gemacht hätte.

Nachdem sich die familiäre Situation nach Ablauf von vier Wochen nicht positiv veränderte und der Sohn von Frau K. auch weiterhin nicht zur Schule ging, hat das Jugendamt persönliche Gespräche mit allen Beteiligten geführt und eine Lösung erarbeitet.

Der Sohn von Frau K. lebt seit dem 30.03.2011 im Einvernehmen aller Beteiligten in einer Jugendhilfeeinrichtung in

Solingen. Da nach anfänglichen Erfolgen auch durch diese Maßnahme langfristig kein geregelter Schulbesuch sichergestellt werden konnte und Joey bald auch nicht mehr schulpflichtig sein wird, soll demnächst kurzfristig in weiteren Hilfeplangesprächen gemeinsam über vorhandene Perspektiven und mögliche unterstützende Jugendhilfemaßnahmen gesprochen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihn zeitnah über das Ergebnis des nächsten Hilfeplangesprächs zu unterrichten.

#### **15-P-2011-02820-00**

Bottrop

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Bottrop nicht zu beanstanden ist.

Da Frau M. bei der Stadt erst am 16.11.2010 rückwirkend zum 01.03.2008 die Betriebsstättenverlegung ihrer gewerblichen Tätigkeit angezeigt hat, wurde aufgrund der verspäteten Anzeige von Seiten der Stadt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie eingeleitet. Von ihrem Recht, sich zu äußern, machte Frau M. keinen Gebrauch. Daraufhin hat die Stadt nach Aktenlage entschieden und den beanstandeten Bußgeldbescheid mit Datum vom 31.01.2011 erlassen und am 02.02.2011 zugestellt.

Zwischenzeitlich liegt der Vorgang dem Amtsgericht Bottrop zur Entscheidung vor. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Frau M. wird gebeten, den Ausgang ihres Verfahrens vor dem Amtsgericht Bottrop abzuwarten.

#### **15-P-2011-02827-00**

Löhne

##### Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr C. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.05.2011.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Löhne sind nicht erkennbar. Aus kommunalaufsichtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit der Beanstandung.

Um die wirtschaftliche Existenz von Herrn C. nicht zu gefährden, wurde ihm trotz der im Jahre 1997 erfolgten Verurteilung wegen Steuerhinterziehung und der hohen Steuerrückstände im Jahr 2000 eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt und zur Tilgung der Steuerschulden einer Ratenzahlung zugestimmt, die aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten in 2003 auf einen angesichts der Höhe der Rückstände (rd. 243 T€) vergleichsweise niedrigen Betrag (250 € monatlich) herabgesetzt wurde.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Herr C. bis zur Nachveranlagung im Jahre 2010 alle Gewerbesteuerschulden gezahlt hat und auch die vereinbarten Ratenzahlungen zur Abtragung der „alten“ Steuerschulden von Herrn C. regelmäßig und vollständig eingegangen sind, wurde seitens der Stadt Löhne über Jahre von Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf die Altforderungen abgesehen und auch trotz der neuerlichen aus den Neufestsetzungen resultierenden Rückstände auf die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens verzichtet.

Hinsichtlich der neuerlichen Rückstände wurde am 23.03.2011 und damit zeitlich nach Einreichung der Petition im Büro des Steuerberaters ein Gespräch geführt und die Möglichkeit einer Ratenzahlung zur Abtragung aufgezeigt. Nach nunmehr zwei Monaten ist hier Herr C. gefordert, der Stadt Löhne ein Ratenzahlungsangebot zu unterbreiten.

Es erscheint nach alledem nicht unbillig, an den Steuer-, Zins- und Nebenforderungen festzuhalten und unter Berücksichtigung der eingeräumten Möglichkeit der Ratenzahlung auch nicht ermessensfehlerhaft, den beantragten Erlass der Steuer- und damit zusammenhängenden Nebenforderungen abzulehnen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der schwierigen städtischen Haushaltslage und mit Blick auf die Gleichbehandlung mit anderen Steuerpflichtigen.

#### **15-P-2011-02833-00**

Bochum

##### Straßenbau

Die betroffene Stichstraße der Heinrich-König-Straße (zwischen den Grundstücken Heinrich-König-Straße 15 und Heinrich-König-Straße 49) wurde am 01.04.2009 als Kreisstraße eingezogen und am 16.05.2009 (jeweils Datum der Bekanntmachung) als Gemeindestraße gewidmet.

Gegen diese Verfügungen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Obwohl das Verfahren von der Stadt Bochum nicht rechtmäßig durchgeführt worden ist, ist im Ergebnis die Stichstraße seit dem 16.06.2009 (Ende der Widerspruchsfrist) bestandskräftig als Gemeindestraße eingestuft. Dies entspricht der tatsächlichen Verkehrsbedeutung der Straße.

Bei der Stichstraße handelt es sich um eine Erschließungsanlage, für deren erstmalige endgültige Herstellung die Stadt Bochum nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs grundsätzlich berechtigt und verpflichtet ist, Erschließungsbeiträge zu erheben. Herr D. hat gegen den Erschließungsbeitragsbescheid der Stadt Klage

erhoben. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-02847-00**

Meschede

Ausländerrecht

Frau H. bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei der Leistungserbringung nach diesem Gesetz entsteht eine Leistungsbeziehung nur zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Leistungsträger. Die Petentin hat als empfangsberechtigte Dritte im Rahmen der Leistungserbringung keine eigenen rechtlichen Ansprüche gegen den Leistungsträger (Stadt Olsberg). Mit Bescheid vom 07.01.2009 erhielt Frau H. die Bewilligung dafür, dass die Kosten für die Wohnung übernommen und direkt an die Petentin überwiesen werden. Die Mieterin ist nach Auszug aus der Wohnung ihrer Mitwirkungspflicht zur Begleichung der Nebenkostennachforderung der Petentin nicht nachgekommen.

Die Stadt Olsberg haftet nicht für die zivilrechtlichen Verbindlichkeiten der Frau H. aus dem Mietverhältnis zur Petentin. Auch dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, in diese privatrechtliche Angelegenheit einzugreifen. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Nach Abschluss der Prüfung kann der Ausschuss einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften durch die Stadt nicht feststellen. Ein Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht daher nicht.

**15-P-2011-02852-00**

Sundern

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde wird Frau K. eine Duldung für zunächst ein Jahr erteilen, um ihr die Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme zu erleichtern.

Ihrem Sohn, Herrn K., kann nunmehr ein Ausweisersatz ausgestellt werden. Damit

scheitert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr an der Erfüllung der Passpflicht.

Dem Anliegen wird insoweit entsprochen.

**15-P-2011-02854-00**

Köln

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Sachverhalt und der bestehenden Rechtslage befasst und sich davon überzeugt, dass die von Frau P. gewünschte Übernahme in das Beamtenverhältnis auch nach Neufassung der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung nicht möglich ist.

Soweit Frau P. eine Anhebung der Entgelte der Tarifbeschäftigten zur Angleichung der Nettobezüge an die Beamtenbesoldung wünscht, ist dem Petitionsausschuss die von ihr vorgebrachte Problematik bekannt. Aus Gründen der Tarifautonomie sind ihm allerdings Veränderungen und Verbesserungen im Sinne des Anliegens aus verfassungsrechtlichen Gründen unmittelbar nicht möglich.

Frau P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.05.2011.

**15-P-2011-02859-00**

Borchen

Forst- und Jagdwesen

Der Landesbetrieb Wald und Holz wird die Ablösung der Holzberechtigungen der Interessengemeinschaft übernehmen und auf der Basis des erstellten Gutachtens des öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen über die Gesamtabfindung mit dem Bevollmächtigten verhandeln.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird mit der Bezirksregierung Detmold den weiteren Fortgang des beschleunigten Zusammenle-

gungsverfahrens Netheae sicherstellen. In diesem Zusammenhang wird sie auch die Ablösung von Holzberechtigungen, welche nach dem Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 08.06.1961 erfolgen müssen, in Gang setzen.

**15-P-2011-02861-00**

Brüggen  
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S., die Rundfunkgebühr nur von Nutzern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erheben, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2011.

**15-P-2011-02866-00**

Heinsberg  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung hat jeder das Recht, sich mit Anregungen oder Beschwerden schriftlich an die Vertretungskörperschaft zu wenden. Da dieses Anregungs- und Beschwerderecht nur schriftlich ausgeübt werden kann, besteht kein Anspruch darauf, das Anliegen persönlich vor dem Rat bzw. dem Beschwerdeausschuss vorzutragen oder mit ihm zu diskutieren. Ein Rederecht ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Antragsteller hat einen gesetzlichen Anspruch, über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden unterrichtet zu werden. Durch die Übersendung der Niederschrift der Sitzung des Beschwerdeausschusses durch den Bürgermeister mit Schreiben vom 28.01.2011 ist eine ausreichende Unterrichtung erfolgt. Ob Herr M. den Sitzungen des Beschwerdeausschusses und des Rates beiwohnte, ist für die Bewertung unerheblich.

Eine Rechtsverletzung durch die Stadt Heinsberg kann der Petitionsausschuss aufgrund der vorgelegten Berichte nicht erkennen. Das von der Stadt gewählte Verfahren ist nicht zu beanstanden. Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht nicht.

**15-P-2011-02869-00**

Duisburg  
Ausländerrecht

Herr M. ist 1997 erstmalig in das Bundesgebiet eingereist und hat Asyl beantragt. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.06.1997 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Nach erfolglosem Klageverfahren verließ er das Bundesgebiet, reiste im Jahr 2004 erneut ein und stellte einen Asylfolgeantrag. Dieser Antrag wurde ebenfalls abschlägig beschieden. Auch die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Aufgrund der mit einer deutschen Staatsangehörigen geschlossenen Ehe erteilte die Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Obwohl die Ehe zwischenzeitlich geschieden wurde, beantragte Herr M. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Dieser Antrag wurde mit Ordnungsverfügung vom 08.12.2010 zu Recht abgelehnt. Nachdem Herr M. erklärte, seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachzukommen, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Der Abschiebung im März 2011 hat er sich durch Untertauchen entzogen. Somit erfüllt er die Tatbestandsmerkmale des § 62 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 des Aufenthaltsgesetzes. Herr M. wurde aufgrund dessen zur Festnahme ausgeschrieben. Vor diesem Hintergrund vermag die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg dem Anliegen zu Recht nicht zu entsprechen. Sobald Herr M. aufgegriffen wird, erfolgt seine Festnahme und er wird dem Haftrichter zur Entscheidung über die Verhängung von Abschiebungshaft vorgeführt. Zudem wird vor der tatsächlichen Abschiebung geprüft, ob die Reisefähigkeit gegeben ist.



Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**15-P-2011-02881-00**

Radevormwald  
Bauordnung

Da Frau E. dem Vorschlag des Petitionsausschusses vom 11.08.2009 nicht gefolgt ist, sieht der Ausschuss nunmehr keine Möglichkeit mehr, in ihrem Sinne tätig zu werden. Frau E. hatte keinen Bauantrag eingereicht, der eine deutliche Reduzierung des Bauwerks zum Inhalt hat. Der Ausschuss sieht sich angesichts der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen und Bewertungen in seiner Einschätzung bestätigt, dass die Stilllegungsverfügung der Stadt Radevormwald einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Der Ausschuss bedauert, dass Frau E. über ihren Anwalt erst im gerichtlichen Verfahren am 18.01.2011 handschriftlich gefertigte Planskizzen und Flächenbilanzierung vorgelegt hat, wonach die Bausubstanz um ca. 57% reduziert werden soll. Da bislang auch kein entsprechender Bauantrag vorliegt, bleibt es Frau E. unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten.

**15-P-2011-02883-00**

Voerde  
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Anmeldebestätigung der Stadt Voerde erst am 11.02.2011 vorgelegt wurde, so dass die Miete für Februar 2011 erst am 14.02.2011 unter Berücksichtigung der Veränderung bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen im Rahmen einer Nachzahlung überwiesen werden konnte. Das Jobcenter bedauert, dass die Miete für Februar und März versehentlich nicht direkt an den Vermieter,

sondern an den Petenten überwiesen wurde. Seit dem 01.04.2011 wird die Miete vereinbarungsgemäß an den Vermieter direkt gezahlt.

Auch die Kautions wurde zwischenzeitlich bewilligt und mit der Mietzahlung vom 01.04.2011 direkt an den Vermieter von Herrn D. überwiesen.

Das Jobcenter Kreis Wesel hat Herrn D. zunächst nur die beantragte Renovierungshilfe bewilligt. Bezüglich des Ablehnungsbescheids vom 03.03.2011 hinsichtlich der Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung hat das Jobcenter die Petition als Widerspruch gewertet und sich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bereit erklärt, nach Vorlage entsprechender Quittungen die angemessenen Kosten der bereits beschafften Möbel zu übernehmen. Für die beantragten Hausratsgegenstände wird ein für den Kreis Wesel üblicher Pauschalbetrag in Höhe von maximal 247 € gewährt.

Dem Anliegen von Herrn D. wurde damit entsprochen.

**15-P-2011-02886-00**

Altenberge  
Ausbildungsförderung für Schüler  
Arbeitsförderung

Herr R. kann Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) - entgegen der zunächst durch das Amt für Ausbildungsförderung in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen erfolgten Festsetzung - elternunabhängig in Höhe des gesetzlichen Bedarfssatzes (monatlich 645,- €) erhalten.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2011.

**15-P-2011-02895-00**

Duisburg  
Ausländerrecht  
Ordnungswesen  
Sozialhilfe

Die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg stellte Herrn G. von Amts wegen am 30.07.2009 eine Bescheinigung nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes aus. Danach ist er zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Soweit er geltend macht, einen Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen, wie bei seiner Einreise angegeben, ist er grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Nach den ersten drei Monaten bleibt das Aufenthaltsrecht bestehen, wenn begründete Aussicht besteht, einen Arbeitsplatz zu finden. Herr G. hat jedoch bisher keine Nachweise darüber erbracht, dass er ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen. Solange er nicht bereit ist, die entsprechenden Nachweise zu erbringen, kann ihm aus den genannten Gründen derzeit keine neue Freizügigkeitsbescheinigung ausgestellt werden.

Im Hinblick auf den Vorwurf des Herrn G., ihm seien die Hilfe zur Sicherstellung seines Lebensunterhalts sowie die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen verweigert worden, hat die Prüfung ergeben, dass er zu keiner Zeit zur Anspruchsprüfung und Antragstellung im Sonderteam für wohnungslose Menschen vorgeschrieben hat. Herr G. hat zwar am 27.04.2010 das vor Antragstellung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs beim Jobcenter übliche Beratungsgespräch bei der Clearingstelle der Diakonie auf Grund von Wohnungslosigkeit wahrgenommen, jedoch nicht zur Antragstellung beim zuständigen Leistungsteam des Jobcenters Duisburg vorgeschrieben. Sein Vorwurf hat sich insofern nicht bestätigt.

**15-P-2011-02898-00**

Meerbusch  
Rundfunk und Fernsehen

Der WDR hat berichtet, dass die Ehefrau im Jahr 2003 die GEZ über ihre Eheschließung informiert hat und die Abmeldung bei der GEZ erfolgte. Zugleich hätte die GEZ sicherstellen müssen, dass an die Ehefrau keine Nachfragen mehr erfolgen. Es lässt sich heute leider nicht mehr nachvollziehen, warum dies nicht geschah.

Der WDR bedauert das Versehen und die den Eheleuten entstandenen Unannehmlichkeiten sehr. Er hat bei der GEZ veranlasst, dass an Frau W. keine Anfragen mehr geschickt werden.

**15-P-2011-02901-00**

Duisburg  
Rundfunk und Fernsehen

Der Betreuer erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.05.2011. Danach kommt bei Herrn G. eine Befreiung nach § 6 Absatz 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags aufgrund eines Härtefalls in Betracht, wenn er lediglich einen Barbetrag ausbezahlt erhält, der mit Leistungen der Grundsicherung im Sinne des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vergleichbar ist. Nach Vorlage des erforderlichen Nachweises (z. B. Berechnungsbogen zur Ermittlung der Höhe des Pflegegeldes) wird der WDR Herrn G. von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

**15-P-2011-02903-00**

Aachen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit der rechtlichen Bewertung der von Herrn F. beanstandeten Handhabung bei der Pfändung zweckgebundener Einzahlungen Dritter auf das Eigengeldkonto von Gefangenen auseinandergesetzt. Er hat dabei festgestellt, dass in Rechtsprechung

und Literatur überwiegend die Auffassung vertreten wird, dass eine Pfändung grundsätzlich nicht schon deswegen ausgeschlossen ist, weil der Einzahlende das Geld mit einer einseitigen Zweckbestimmung versehen hat. In speziell gelagerten Sonderfällen mag dies anders zu beurteilen sein. Angesichts der allgemeinen Darstellung des Petitions geht der Petitionsausschuss jedoch davon aus, dass Herr F. etwa den Fall einer Einzahlung auf das Eigengeldkonto für den Einkauf geklärt wissen wollte. Dass die Justizvollzugsanstalt Aachen in einem solchen Fall nicht von einem Pfändungsverbot ausgeht, ist nicht zu beanstanden.

Herr F. erhält zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 29.04.2011.

#### **15-P-2011-02910-00**

Elsdorf

##### Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn G. kann nicht entsprochen werden, da eine rückwirkende Abmeldung von Rundfunkgeräten nach der geltenden Rechtslage nicht möglich ist.

Die Ehefrau hat ihre Geräte erst im April 2009 abgemeldet und er selbst hat im Mai 2005 für eine Zweit- oder Ferienwohnung weitere Geräte angemeldet. Daher bestand für die Rundfunkgeräte in den zwei Wohnungen bis Ende April 2009 Gebührenpflicht.

Der Ehefrau kann nur empfohlen werden, sich zwecks Zahlungsausgleichs des Gebührenrückstandes umgehend mit der GEZ in Verbindung zu setzen.

Zur weiteren Information erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 21.06.2011.

#### **15-P-2011-02913-00**

Kreuztal

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach den Vorgaben der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist es Aufgabe der Zulassungsstellen, die zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge bis zur endgültigen Zurückziehung aus dem Verkehr zu registrieren. Die Angaben zur Zulassungsbescheinigung im Fahrzeugregister haben ständig den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen. Meldepflichtige Änderungen sind in diesem Zusammenhang auch Änderungen der Angaben über den Inhaber der Zulassung und seine Anschrift. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Fahrzeug stets dort zu erreichen ist, wo es seinen Standort hat. Das kann beispielsweise notwendig werden im Falle der Stilllegung.

Nach § 13 Abs. 1 FZV hätte Herr N. dementsprechend nach der Verlegung seines Wohnsitzes, auch bei einem Umzug innerhalb desselben Wohnorts, unverzüglich eine Ummeldung des Fahrzeugs bei der zuständigen Zulassungsstelle beantragen müssen. Aufgrund dieses Versäumnisses erging von Seiten der zuständigen Behörden ein Mahnschreiben. Eine solche Aufforderung ist nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gebührenpflichtig. Die Geltendmachung der Verwaltungsgebühren war demnach rechtmäßig. Ein Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit ist ebenfalls nicht gegeben. Die erhobenen Gebühren bewegen sich auf dem unteren Niveau der hier zulässigen Spannbreite.

#### **15-P-2011-02920-00**

Neuss

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr P. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.06.2011.

**15-P-2011-02922-00**

Dortmund

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Hintergründe für die Entscheidung der Bezirksregierung, die Schulleiterstelle nicht erneut auszuscheiden, sondern anderweitig zu besetzen, unterrichtet. Diese hat die Bezirksregierung auch den in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen am 01.03.2011 in einem Gespräch erläutert.

Die Entscheidung, die Schulleitungsstelle ohne Durchführung eines Verfahrens gemäß § 61 Schulgesetz zu besetzen, ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-02923-00**

Düren

Lehrerbildung

Frau Dr. Y. kann eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt (in zwei Fächern) nicht anerkannt werden.

Frau Dr. Y. kann durch ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität eine Erste Staatsprüfung erwerben oder sich um eine Stelle als Seiteneinsteigerin im Schuldienst bewerben.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.05.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-02926-00**

Ahlen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr W. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 01.06.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-02928-00**

Köln

Hochschulen

Das Anliegen von Herrn Dr. R. ist teilweise (Anforderungen an die Qualität von Promotionen) bereits verwirklicht.

Seinen anderen Vorschlag (Entziehung des Doktorgrades wegen späteren wissenschaftlichen Fehlverhaltens) hat die Landesregierung im Hinblick auf bereits vorhandene Sanktionen bisher nicht aufgegriffen.

Herr Dr. R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 15.06.2011.

**15-P-2011-02930-00**

Siegen

Ausländerrecht

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gemäß § 36 des Aufenthaltsgesetzes kann wegen des fehlenden Krankenversicherungsschutzes nicht erfolgen. Die zuständige Ausländerbehörde ist aber bereit, Frau G. eine Duldung zu erteilen.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde der Stadt Siegen entspricht der Rechtsla-

ge und ist nicht zu beanstanden. Frau G. wird dringend empfohlen, sich um einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu bemühen.

Der Petitionsausschuss sieht somit nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-02931-00**

Düsseldorf  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn B. unterrichtet und festgestellt, dass die von Herrn B. erhobenen Vorwürfe nicht berechtigt sind.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss daher nicht.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.06.2011.

#### **15-P-2011-02934-00**

Mönchengladbach  
Rechtspflege  
Vormundschaft, Betreuung, Pflugschaft

Eine sachlich-inhaltliche Überprüfung der von den Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Erkelenz und des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit und der gesetzlich garantierten sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verwehrt. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Die Frage, ob die ergangenen Entscheidungen inhaltlich korrekt und unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ergangen sind, kann nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren ge-

prüft werden. Davon haben die Petenten - bisher ohne Erfolg - Gebrauch gemacht.

Diese Erwägungen gelten auch für die noch zu treffende Entscheidung der 5. Kammer des Landgerichts Mönchengladbach in dem Beschwerdeverfahren 5 T 498/10.

Die Petenten werden gebeten, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

#### **15-P-2011-02935-00**

Rietberg  
Straßenverkehr

Die vorliegend betroffene Gemeindestraße Pulverdamm liegt in der Baulast der Stadt Rietberg. Beim Pulverdamm handelt es sich um eine Hauptsammelstraße, auf der der wohngebietsbezogene Ziel- und Quellverkehr höher ist als der als Durchgangsverkehr auftretende "Fremdverkehr". Der Pulverdamm ist eine Tempo 30-Zone und mit zahlreichen Fahrbahnverschwenkungen und Einbauten ausgestattet.

Nach den ersten Anliegerbeschwerden sind Anfang der 90er Jahre an mehreren Standorten Fahrbahnmarkierungen zur Verringerung der Geschwindigkeit aufgebracht worden. Nachdem dies nach Meinung der Anlieger noch nicht ausreichte, sind diese baulichen Maßnahmen durch eine zusätzliche Möblierung (Kübel) ergänzt worden. Wiederholte Geschwindigkeitsmessungen konnten den Eindruck der Anlieger, dass in der Tempo 30-Zone regelmäßig zu schnell gefahren werde, nicht bestätigen. Dem von den Anliegern geäußerten Wunsch, den Pulverdamm mit einem Durchfahrtsverbot (Anlieger frei) zu beschildern, hat die Stadt nicht entsprochen, weil sie in Übereinstimmung mit der Kreispolizeibehörde zu der Einschätzung gelangt ist, dass eine solche Verkehrsregelung wegen der Größe der erschlossenen links- und rechtsseitigen Wohngebiete nicht wirksam kontrolliert werden kann.

Nachdem im Oktober 2008 die Anlieger einen Antrag auf Abbildung des Pulverdammes gestellt hatten, hat sich die Stadt mittels Ratsbeschluss für die Durchfüh-

rung eines halbjährigen Verkehrsversuchs entschieden, während dessen die Befahrbarkeit des Pulverdamms für den Durchgangsverkehr durch Abbindung verhindert werden sollte. Die Auswertung dieses Versuchs hatte zum Ergebnis, dass zwar der Durchgangsverkehr auf dem Pulverdamm in Richtung Norden um ca. 20 % abgenommen hatte, gleichzeitig aber die Verkehrsmenge auf den benachbarten Wohnstraßen in unverträglicher Weise angestiegen war. Daraufhin schlug das den Verkehrsversuch begleitende Planungsbüro anstelle der Abbindung den Einbau von Kissen bzw. Plateauaufpflasterungen an drei Standorten auf dem Pulverdamm vor. Die Anlieger lehnten dies unter Hinweis auf dadurch zu erwartende Lärmbelastigungen ab.

Nach allem ist festzuhalten, dass die Stadt Rietberg in ihrem Bemühen, die Verkehrsbelastung des Pulverdamms nachhaltig zu reduzieren, an die Grenze dessen gestoßen ist, was baulich sinnvoll und verkehrslenkend praktikabel ist.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit in der kommunalen Planungshoheit der Stadt Rietberg handelt und Rechtsverstöße seitens der Stadt nicht erkennbar sind, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-02944-00**

Ahaus  
Straßenverkehr  
Polizei

Die von Herrn K. erhobenen Vorwürfe gegen einen Polizeibeamten haben sich nicht bestätigt. Die Entscheidung der Beamten, die zum Entzug der Fahrerlaubnis von Herrn K. geführt haben, war geboten und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Polizei ist nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes bei ungewöhnlichem Verhalten eines Verkehrsteilnehmers gehalten, diese Feststellung durch einen Bericht den zuständigen Stel-

len des Straßenverkehrsamts mitzuteilen, um Gefahren für den Straßenverkehr vorzubeugen. Die eigentliche Überprüfung wird später auf Veranlassung des Straßenverkehrsamts durch einen Arzt des Gesundheitsamts durchgeführt. Herrn K. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Fahreignung mittels einer positiven amtsärztlichen Begutachtung nachweist.

Somit entspricht das bisherige Handeln der am Verfahren beteiligten Behörden der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Da Herr K. zurzeit keine fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeuge mehr führen darf und seinen Führerschein umgehend bei der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern hat, wird er darauf hingewiesen, dass er für den Fall der Nichtbeachtung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zur Rechenschaft gezogen werden kann.

#### **15-P-2011-02947-00**

Düsseldorf  
Staatsangehörigkeitsrecht

Eine Einbürgerung nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes setzt unter anderem voraus, dass der Einbürgerungsbeerber seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bestreitet oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.

Nach einer aktuellen Mitteilung des Jobcenters vom 10.01.2011 bezog Herr D. in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.07.2010 durchgehend Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). Da er in der Vergangenheit keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, die es ihm ermöglicht hätte, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu bestreiten und auch keine oder nur geringfügige Eigenbemühungen um Arbeit nachgewiesen hat, kann die Annahme von drei Arbeitsstellen, die er nach sehr kurzer Zeit wieder gewechselt hat, nicht als hinreichende positive Prognose zum jetzigen Zeitpunkt im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes gewertet werden. Vielmehr

ist ausschlaggebend, dass Arbeitsbemühungen erst dann folgten, nachdem die Einbürgerungsbehörde ihm mitgeteilt hatte, dass eine Einbürgerung ohne die Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht erfolgen kann.

Somit kann zurzeit über seinen Einbürgerungsantrag nicht positiv entschieden werden. Die Stadt Düsseldorf hat die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag zurückgestellt.

#### **15-P-2011-02952-00**

Bestwig

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr W. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.06.2011.

#### **15-P-2011-02953-00**

Wuppertal

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.05.2011.

#### **15-P-2011-02954-00**

Bottrop

##### Straßenbau

Im Zuge der Verbreiterung des Teilstücks des Rad-/Gehwegs soll eine nachhaltige Verbesserung der Entwässerungssituation

erreicht werden. Die Entwässerung erfolgt auf der gesamten Länge des ca. 2,50 m breiten und asphaltierten Sonderwegs in einen Entwässerungsgraben, der sich auf der der Feldhausener Straße abgewandten Seite neben dem Rad-/Gehweg befindet. Durch neue Wohnbebauung, insbesondere neue Zufahrten, ist die Funktionsfähigkeit dieser Entwässerungseinrichtung in Teilbereichen erheblich beeinträchtigt worden, sodass nicht nur der Rad-/Gehweg, sondern auch Teilbereiche der Feldhausener Straße in Richtung der Neubebauung entwässern, was schon zu Bauschäden geführt hat. Um diese Situation zu entschärfen und das Niederschlagswasser von den Privatgrundstücken fernzuhalten, soll die Gefällesituation verändert werden.

Durch die vorgesehene Pflasterung des Rad-/Gehweges lassen sich Aufbrüche im Zuge von Reparaturen oder Neuanschlüssen wieder kleinflächig schließen, ohne dass der von Herrn B. befürchtete „Flickenteppich“ entsteht.

Der in der Petition geäußerten Kritik am Zustand des Rad-/Gehweges wird die Stadt Bottrop nachgehen und etwaige Gefahrenstellen im Belag oder durch wuchernde Pflanzen umgehend beseitigen.

#### **15-P-2011-02956-00**

Emsdetten

##### Landschaftspflege

Durch Änderung des Landschaftsplans „Grevener Sande“ im Jahr 1998 wurde die Emsaue als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zudem erhielt das Gebiet im Jahr 2000 den Schutzstatus eines FFH-Gebietes und ist damit Teil der europäischen Schutzgebietskulisse NATURA 2000. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig.

Der Forderung, die Uferbereiche der Ems für Erholungssuchende freizugeben, kann

daher nicht entsprochen werden. Durch das aktuell laufende Projekt „Emsaue ganz nah“ wird das Naturschutzgebiet jedoch naturverträglich erschlossen. Insofern wird die Emsaue im Rahmen der naturschutzfachlichen und rechtlichen Möglichkeiten für die Bürger erlebbar gemacht.

**15-P-2011-02958-00**

Rheinbach  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Rheinbach nicht zu beanstanden ist. Wegen Parkens auf einem „Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG)“ wurde gegen Herrn B. ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 Euro festgesetzt. Einen Ausweis über die Berechtigung zur Nutzung des Parkplatzes besitzt Herr B. nicht, da er laut Auskunft der zuständigen Behörde die erforderlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt. Ihm wurde vom Versorgungsamt Köln lediglich ein Grad der Behinderung von 60 v.H., jedoch ohne das Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit), zuerkannt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**15-P-2011-02959-00**

Viersen  
Wasser und Abwasser

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 01.06.2011. Danach ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dass Sachkundige die Dichtheitsprüfung vornehmen.

**15-P-2011-02960-00**

Bielefeld  
Rechtspflege  
Strafvollzug

Die Einstellung eines Zivilprozesses von Amts wegen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es liegt vielmehr im Ermessen der Partei, einen Rechtsstreit zum Beispiel durch Klagerücknahme zu beenden, wenn die Voraussetzungen für die Klage nicht mehr gegeben sind.

Auch die Erstattung der der obsiegenden Partei entstandenen Kosten durch die mit Prozesskostenhilfe prozessierende Partei entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Überprüfung und Bewertung der Verfahrensführung des Landgerichts Essen in dem Verfahren 4 O 494/09 ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zu der Zurückweisung der von Frau S. erhobenen Vorwürfe gegen Bedienstete der JVA Gelsenkirchen geführt haben.

Er hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die hygienischen Bedingungen im Haftraum von Frau S. und in der Werkhalle der Anstalt nicht zu bemängeln sind.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02964-00**

Bottrop  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Bottrop nicht zu beanstanden ist. Im Rahmen einer Gewerbeabmeldung am 08.11.2010 wurde der Stadt bekannt, dass Herr M. es zuvor versäumt hatte, zwei Betriebsstättenverlegungen anzuzeigen. Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wurde gegen ihn



eine Geldbuße festgesetzt. Aufgrund seiner Einlassungen im Rahmen eines Einspruchsverfahrens wurde das zunächst verhängte Bußgeld unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse herabgesetzt und beläuft sich nun auf 100,00 Euro.

Zwischenzeitlich liegt der Vorgang dem Amtsgericht Bottrop zur Entscheidung vor. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Herr M. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens vor dem Amtsgericht Bottrop abzuwarten.

#### **15-P-2011-02967-01**

Berlin

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Petition von Frau R. informiert. Er sieht danach keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2011-02968-00**

Aachen

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung insbesondere durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) ausführlich informiert. Danach kann dem Wunsch von Herrn M.-Y. W., ihm einen weiteren Versuch für die Anfertigung der Diplomarbeit in dem Studiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen zuzubilligen, nicht entsprochen werden.

Nach der Fachprüfungsverordnung der Fachhochschule sind nur zwei Versuche für die Diplomarbeit vorgesehen. Diese beiden Versuche hat Herr M.-Y. W. erfolglos ausgeschöpft. Ein dritter Versuch ist nicht möglich. Dementsprechend wurde ihm auch die von ihm für eine Klage beantragte Prozesskostenhilfe vom Verwaltungsgericht Aachen und vom Oberverwaltungsgericht Münster versagt. Die von Herrn M.-Y. W. vorgetragene Gründe rechtfertigen keine andere Beurteilung. Hinsichtlich des vorgebrachten Datenverlustes hätte er in seinem eigenen Interesse Sicherheitskopien erstellen müssen. Die von ihm nachträglich angegebene Erkrankung hätte er gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich mitteilen und glaubhaft machen müssen. Das ist nicht geschehen.

Herrn M.-Y. W. steht jedoch die Möglichkeit offen, sich an der Fachhochschule Aachen für einen Studienplatz in dem Bachelorstudiengang Architektur zu bewerben. Die Bewerbung ist derzeit für endgültig durchgefallene Diplomstudenten nicht ausgeschlossen. Außerdem bestehen für das kommende Wintersemester keine Zulassungsbeschränkungen. In dem Bachelorstudiengang können gegebenenfalls einzelne Leistungen aus dem Diplomstudiengang nach Überprüfung durch die Fakultät anerkannt werden. Das gilt allerdings nur, soweit die Inhalte sich nicht aufgrund einer Weiterentwicklung des Stands der Technik stark von den aktuellen Anforderungen abheben, so dass angesichts der überwiegend über acht Jahre zurückliegenden Leistungen von Herrn M.-Y. W. eine Anerkennung nur teilweise zu erwarten ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn M.-Y. W., zeitnah eine Entscheidung über eine Bewerbung für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Architektur zu treffen, da die dortige Bewerbungsfrist für das kommende Wintersemester Ende Juli 2011 abläuft. Bei seiner Entscheidung sollte Herr M.-Y. W. auch berücksichtigen, dass 2012 mit Zulassungsbeschränkungen für den Studiengang gerechnet werden muss, weil das Bewerberaufkommen sich durch den doppelten Abiturjahrgang voraussichtlich erhöhen wird.

**15-P-2011-02970-00**

Herten  
Forst- und Jagdwesen

Aufgrund der Petition hat sich das zuständige Regionalforstamt Ruhrgebiet des Sachverhalts angenommen.

Der Zaun ist zwischenzeitlich komplett entfernt worden.

**15-P-2011-02971-00**

Geldern  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02983-00**

Werne  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, die dazu führen, dass die Glaukomerkrankung von Herrn K. eine Verwendung in einer Spezialeinheit ausschließt, unterrichtet.

Auch wenn der Ausschuss die Enttäuschung von Herrn K. nachvollziehen kann, sieht er nach Kenntnisnahme des gesamten Sachverhalts keine Notwendigkeit, der

Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 30.05.2011.

**15-P-2011-02986-00**

Köln  
Arbeitsförderung

Soweit sich Herr S. im Rahmen seiner Petition gegen die vorübergehende Versagung der Gewährung von Unterkunftskosten wendet, hat das Jobcenter Köln seine Entscheidung bereits im Rahmen des Widerspruchsverfahrens mit Abhilfebescheid vom 30.11.2010 in seinem Sinne korrigiert.

Darüber hinaus wurde dem von Herrn S. bevollmächtigten Rechtsanwalt auf jeweilige Anfrage bereits mehrfach die Berücksichtigung und Auszahlung der Unterkunftskosten bestätigt.

Bezüglich des weiteren Vorbringens von Herrn S. bleibt die Beschlussfassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags abzuwarten.

**15-P-2011-02988-00**

Langenfeld  
Rechtspflege  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Justizministerium hat nach Prüfung der Gnadenfrage anhand der Vorgänge einen Anlass zu der Erteilung eines Gnadenerweises nicht gefunden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium oder Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02989-00**

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungsbereich erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Bezirksvertretung Vohwinkel der Stadt Wuppertal hat im Rahmen ihres Ermessens über die Umbenennung der Lettow-Vorbeck-Straße in Edith-Stein-Straße entschieden. Die Bürger wurden im gesamten Verfahren beteiligt (Anhörung, Einreichung von Namensvorschlägen). So kam letztlich auch der von den Bürgern vorgeschlagene Name zum Zuge.

Ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften durch die Stadt Wuppertal wurde nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-02992-00**

Duisburg

Kommunalabgaben

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, die Heranziehung der Petentin zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für ihr Hinterlieger-Gartengrundstück kommunalaufsichtlich zu beanstanden. Insbesondere vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht Düsseldorf bereits erfolgten Abweisung

der eingereichten Klage ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Die Heranziehung der Petentin zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 11.05.2010 bestätigt. Eine Zulassung der Berufung gegen das Urteil hat die Petentin nicht beantragt. Der Vorgang ist damit rechtskräftig abgeschlossen. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die von der Petentin vermutete Ungleichbehandlung mit anderen Grundstücken trifft nicht zu. Die Erschließung ist hier im rechtlichen Sinne nicht gegeben.

**15-P-2011-02995-00**

Bünde

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) gebeten, die Vorwürfe von Frau S. zu überprüfen.

Die Zuständigkeit des Landes ist gegeben, soweit es um eine mögliche Verletzung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) geht. In diesem Rahmen hat die zuständige Heimaufsichtsbehörde des Kreises Herford das Vorbringen von Frau S. am 21.03.2011 in der Betreuungseinrichtung geprüft. Dabei wurde ihren im Einzelnen erhobenen Vorwürfen detailliert nachgegangen.

Nach dem Bericht der Heimaufsicht des Kreises liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach § 1 WTG (am persönlichen Bedarf ausgerichtete, ge-

sundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung) nicht erfüllt wurden. Die Angaben der Einrichtung sind aus der Sicht der Heimaufsicht nachvollziehbar und lassen keine gravierenden Mängel in der Betreuung und Versorgung der Frau W. oder in strukturellen Abläufen der Einrichtung erkennen.

Der Petitionsausschuss hat das Ergebnis der Überprüfung zur Kenntnis genommen. Eine weitere Klärung des Sachverhalts ist ihm aufgrund der unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen nicht möglich.

#### **15-P-2011-02997-00**

Paderborn

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Beurlaubungsantrag von Herrn R. wegen entgegenstehender dienstlicher Gründe für das Schuljahr 2011/2012 leider nicht entsprochen werden konnte. Trotz vielfältiger Bemühungen konnte auf eine Unterrichtserteilung durch Herrn R. nicht verzichtet werden.

Die außergewöhnlich lange Bearbeitungszeit des Beurlaubungsantrags war laut Auskunft der Bezirksregierung dem Versuch geschuldet, im Interesse von Herrn R. an Hand der Unterrichtssituation des Schuljahres 2011/12 auszuloten, ob nicht doch noch eine Chance für eine Sonderurlaubsgenehmigung bestehe.

Die Bezirksregierung hat Herrn R. anheimgestellt, zu gegebener Zeit einen neuen Sonderurlaubsantrag für das Schuljahr 2012/2013 zu stellen. Sie wird dann prüfen, ob sich eventuell für dieses Schuljahr durch geeignete Maßnahmen eine Verbesserung der Unterrichtssituation erreichen lässt und dann einer Beurlaubung zugestimmt werden kann.

#### **15-P-2011-03001-00**

Wiehl

##### Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund der Eingaben des Herrn D. wird der gesamte Wohnbereich seit längerer Zeit durch den Außendienst der Stadt Wiehl an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Zeiten ordnungsbehördlich überprüft. Die örtlichen Behörden haben nicht nur die Notwendigkeit ordnungsbehördlichen Einschreitens vor Ort geprüft, sondern auch die Anordnung eines Halteverbots durch Verkehrszeichen, worüber die Stadt Wiehl als mittlere kreisangehörige Stadt in eigener Zuständigkeit entscheidet. Nach Angaben der Stadt konnten Feststellungen über ordnungswidrig parkende Fahrzeuge und zugeparkte Gehwege oder Hauseinfahrten bei keiner der durchgeführten örtlichen Kontrollen getroffen werden. Die von Herrn D. behaupteten Verkehrsverstöße konnten auch anlässlich von Ortsbesichtigungen der Kreispolizeibehörde nicht bestätigt werden. Aufgrund des Fehlens klar ermittelter Verkehrsverstöße sowie der polizeilichen Unfallauswertung hat die Stadt Wiehl die Anordnung von Halteverboten mit rechtsmittelfähigem Bescheid vom 18.05.2009 gegenüber Herrn D. abgelehnt.

Aus fachaufsichtlicher Sicht ist die Stadt mit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und der Prüfung der Anordnung von Verkehrszeichen ausreichend tätig geworden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen ein ordnungsbehördliches Einschreiten nicht in Betracht kam, sodass rechtsfehlerhafte Entscheidungen durch die Stadt Wiehl nicht zu erkennen sind.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03002-00**

Brilon

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Frau K. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Hochsauerlandkreis (Stadt Brilon) die Mieten und Nebenkostenabschläge in der Vergangenheit in voller Höhe an den ehemaligen Mieter von Frau K., Herrn S., gezahlt hat.

Herr S. ist mehrfach gebeten worden, eventuelle Nachforderungen bei der Stadt Brilon zu beantragen. Eine Vorladung von Herrn S. zur zwangsweisen Beantragung von Leistungen sieht das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs nicht vor.

Sofern noch berechnete Forderungen von Frau K. bestehen sollten, kann der Ausschuss ihr nur empfehlen, diese zivilrechtlich durchzusetzen und von Herrn S. zurückzufordern. Eine Verpflichtung der Stadt zur Begleichung eventuell ausstehender Forderungen von Frau K. gegenüber ihrem ehemaligen Mieter besteht nicht.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Kreises sind nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-03004-00**

Köln

Ausländerrecht

Mit der Petition wird die Durchführung eines Asylverfahrens begehrt. Zuständig dafür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Den Petenten ist von der Ausländerbehörde mitgeteilt worden, dass sie sich zunächst persönlich bei der Aufnahmeeinrichtung in Dortmund zu melden haben. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Köln entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03006-00**Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 14.04.2011 festgestellt, dass bei dem Petenten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bezüglich des Kosovo vorliegt.

Die Ausländerbehörde hat ihm daraufhin am 27.05.2011 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Der Petition ist damit entsprochen.

**15-P-2011-03010-00**Ausländerrecht

Der Petent begehrt die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug. Für die rechtmäßige Einreise in das Bundesgebiet ist die Erteilung eines Visums erforderlich. Es wurde von der Deutschen Botschaft in Santo Domingo versagt. Mit Urteil vom 17.03.2011 hat das Verwaltungsgericht Berlin die Klage des Petenten auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug abgelehnt. In der Entscheidung wird u. a. ausgeführt, dass der Petent nicht die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes, wonach die Identität des Ausländers geklärt sein muss, erfüllt.

Dem Anliegen kann allein auf Bundesebene entsprochen werden. Daher wurde die Petition am 23.03.2011 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Stadt Dinslaken sind nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-03011-00**

Hagen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Nordstadt ist das ehemalige Arbeiterviertel der Stadt Dortmund. Problembe- reich im engeren Sinne ist dort ein nur ca. zwei Quadratkilometer großes Areal, das zum Stadtbezirk Innenstadt-Nord gehört. Bei den in der Dortmunder Nordstadt vor- zufindenden Verhältnissen handelte es sich um eine Sondersituation, die sich seit der EU-Osterweiterung 2007 aus dem besonders großen Zuzug von Prostituierten aus dem Ausland sowie der räumli- chen Nähe des sogenannten Straßen- strichs zu den gegebenen Wohnmöglich- keiten ergab. Die Bezirksregierung Arns- berg wurde aufgrund eines entsprechen- den Antrags der Stadt tätig, der auch von Seiten des Polizeipräsidenten unterstützt wurde. Dies geschah auch unter Berück- sichtigung zahlreicher Eingaben und Be- schwerden Betroffener, insbesondere von Schulen, Schulpflegschaften und Eltern, untermauert von umfangreichen Unter- schriftensammlungen, die sich gegen die massiven Auswüchse der dortigen Stra- ßenprostitution wendeten.

In einem der Entscheidung vorausgehen- den umfangreichen Prüf- und Abwä- gungsprozess sind auch die Interessen der Prostituierten beleuchtet worden. Die- se Interessen waren gegen das öffentliche Interesse am Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands abzuwägen. Im Er- gebnis ist nach sorgfältiger Prüfung ange- sichts der festzustellenden massiven Missstände vor Ort den Belangen des Ju- gendschutzes und des öffentlichen An- stands Vorrang eingeräumt worden. Die Sperrbezirksverordnung betrifft aus- schließlich die Straßenprostitution.

Da die Petentin zeitgleich auch den vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsweg beschreitet, wird ihr empfohlen, das Er- gebnis des gerichtlichen Verfahrens ab- zuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängig- keit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen über- prüfen, ändern oder aufheben. Diese kön- nen grundsätzlich nur nach den Bestim-

mungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche In- stanz überprüft werden. Aus dem gleichen Grund ist auch die Einflussnahme auf ge- richtliche Verfahren ausgeschlossen.

**15-P-2011-03020-00**

Marl

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zur Rücknahme des ursprünglichen Einstel- lungsangebots an Herrn W. durch die Be- zirksregierung Münster geführt haben. So hat Herr W. sowohl gegenüber dem Ge- sundheitsamt Recklinghausen als auch gegenüber der Bezirksregierung wahr- heitswidrige Angaben gemacht. Durch diese Verhaltensweise hat er die notwen- dige charakterliche Eignung für eine Ein- stellung in den öffentlichen Schuldienst nicht positiv nachgewiesen.

Soweit der von ihm beschrittene Verwal- tungsrechtsweg noch nicht abgeschlossen ist, bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Für Herrn W. besteht weiterhin die Mög- lichkeit, sich in anderen Bundesländern oder im Bereich des Ersatzschuldienstes um eine Einstellung zu bemühen, da diese nicht an die Entscheidung der Bezirksre- gierung Münster gebunden sind.

**15-P-2011-03023-00**

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Petition von Herrn A. nicht begründet ist. Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Düssel- dorf sind nicht zu beanstanden. Ein Fehl- verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitar- beiter des Jobcenters Düsseldorf kann nicht festgestellt werden.

Die an Herrn A. überwiesenen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialge- setzbuchs (SGB II) für März 2011 waren

auf ein nicht mehr nutzbares Konto erfolgt. Diese Tatsache war dem Jobcenter Düsseldorf erstmals am 11.03.2011 bekannt geworden. Die Bitte von Herrn A. um Barzahlung aufgrund seiner finanziellen Notlage wurde zunächst abgelehnt, da er keine entsprechenden Nachweise vorlegen konnte. Nach Rücklauf der Leistungen für März 2011 konnten ihm diese am 30.03.2011 bar ausgezahlt werden. Die beanstandete Höhe des Leistungsanspruchs wurde aufgrund der Petition geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Berechnung korrekt erfolgt ist. Über die Einzelheiten zur Berechnung des Leistungsanspruchs wurde Herr A. mit Bescheiden vom 03.02.2011 und 20.04.2011 entsprechend informiert.

Bezüglich der Begleichung von Kosten für Medikamente und Verordnungen wurde Herr A. an die für ihn zuständige Krankenkasse mit dem Hinweis verwiesen, sich von den Zuzahlungen zu Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln befreien lassen zu können, wenn diese die Belastungsgrenze gemäß § 62 SGB V erreicht haben.

**15-P-2011-03026-00**

Düsseldorf

Polizei

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr P. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 01.06.2011.

**15-P-2011-03034-00**

Gütersloh

Schulen

Die Einführung eines Faches „Erziehungspädagogik“ wird nicht für erforderlich gehalten, weil die in der Petition angesprochenen Unterrichtsinhalte in allen Schulformen in der Sekundarstufe I quer über die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer in Religionslehre und in praktischer Philosophie thematisiert werden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.06.2011.

**15-P-2011-03038-00**

Monschau

Straßenbau

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit in der kommunalen Planungshoheit der Stadt Monschau sowie der Städteregion Aachen. Da Herr B. zwischenzeitlich über Ortstermine in das Planungsverfahren einbezogen worden ist, sind Rechtsverstöße seitens der Stadt und der Städteregion insoweit nicht erkennbar. Das Ausmaß der Bauarbeiten am RAVEl-Radweg in Monschau ist aus Sicht der Stadt und der Städteregion notwendig.

Herr B. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 15.06.2011.

**15-P-2011-03041-00**

Düsseldorf

Ausländerrecht

Die Petentin beantragte im August 2008 die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaub-

nis. Da ihr Lebensunterhalt und der ihrer Familie vollständig durch öffentliche Leistungen gesichert wird, ist die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht erfüllt. Ein atypischer Fall, der ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Dies wurde durch Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und des Oberverwaltungsgerichts in Münster bestätigt. Aufgrund dessen wurde der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Ordnungsverfügung vom 15.03.2010 abgelehnt und für den Fall, dass keine freiwillige Ausreise erfolgt, die Abschiebung angedroht. Der hiergegen von der Petentin beschrittene Rechtsweg blieb erfolglos, so dass am 30.06.2010 die ausgestellten Duldungen erloschen sind und die gesamte Familie seitdem vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist.

Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, zu dem vorgetragenen Sachverhalt eine Empfehlung oder ein Ersuchen für die Familie abzugeben.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf ärztliche Bescheinigungen über den Gesundheitszustand des am 13.05.2010 geborenen Kindes vorgelegt wurden, wird dort derzeit geprüft, ob vorübergehende Duldungsgründe vorliegen. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

#### **15-P-2011-03043-00**

Kassel

##### Bauleitplanung

Mit der Petition wird gefordert, bei Planungsvorhaben (Planfeststellungsverfahren) das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren durch eine „Faktenfeststellung durch Mediation“ zu ersetzen. Dem Petitionsausschuss des Bundestages und den Petitionsausschüssen der Länder sollen die Faktenfeststellung übertragen werden.

Die in der Petition geforderte Übernahme exekutiver Aufgaben durch den Petitions-

ausschuss betrifft unmittelbar die Stellung und Funktion des Landtags Nordrhein-Westfalen als demokratisches Gesetzgebungsorgan. Dabei handelt es sich um eine eigene Angelegenheit des Parlaments.

Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig gemeinsam mit den Ländern den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren, der auch die Diskussion von Stuttgart 21 mit berücksichtigen soll. Wann dieser Abstimmungsprozess abgeschlossen sein wird, ist zurzeit nicht abzusehen. Die Ergebnisse des Abstimmungsverfahrens und des Gesetzgebungsverfahrens bleiben abzuwarten.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehören die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und die abschließende Entscheidung über die Bauleitpläne zum Kernbestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit. Von daher kommt eine Verlagerung der Abwägungsentscheidung nicht in Betracht. Die Mediation in der Bauleitplanung ist in § 4 b des Baugesetzbuchs geregelt. Danach kann die Gemeinde insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten einem Dritten übertragen.

#### **15-P-2011-03047-00**

Aachen

##### Ausländerrecht

Frau T. reiste 1991 zu Studienzwecken in das Bundesgebiet ein. Da der Abschluss des Studiums in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht werden konnte, wurde ihr Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken mit Ordnungsverfügung vom 16.03.2009 abgelehnt. Seitdem ist sie vollziehbar ausreisepflichtig. Laut Untersuchungsbericht des Gesundheitsamts der Stadt Aachen vom 24.09.2009 wurde bei Frau T. eine depressive Erkrankung diagnostiziert. Da bei einer Rückführung mit einer weiteren Verschlechterung und akuter Suizidalität zu rechnen war, wurde ihr Aufenthalt in



der Folgezeit geduldet. Zurzeit ist sie im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung.

Ob die Rückkehr nach Indonesien unter zielstaatsbezogenen Gesichtspunkten für Frau T. rechtlich unzumutbar ist, wurde bereits abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes mit Bindungswirkung für die Ausländerbehörden geprüft und verneint.

Ein 2009 eingeleitetes Verfahren bei der Härtefallkommission blieb für Frau T. ebenfalls ohne Erfolg.

Die Frage nach einem inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis in Form einer Reiseunfähigkeit kann erst nach Vorlage einer aktuellen Stellungnahme des Gesundheitsamts der Stadt Aachen beantwortet werden. Sofern ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis festgestellt werden sollte, wäre dann von der Ausländerbehörde zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann. Bei negativem Ausgang wird Frau T. empfohlen, freiwillig auszureisen. Sofern sie ihrer Ausreiseverpflichtung dann nicht freiwillig nachkommt, hat sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Frau T. wird gebeten, das Untersuchungsergebnis abzuwarten.

#### **15-P-2011-03048-00**

Eitorf

##### Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts bezüglich des Antrags auf eine Beihilfe für eine Klassenfahrt der Tochter hat ergeben, dass die Bearbeitungsdauer unangemessen lang war, so dass Frau R. und Herr H. davon ausgehen mussten, dass die Kosten nicht übernommen werden.

Das Jobcenter Rhein-Sieg hat erst mit Bescheid vom 07.02.2011 dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben. Das Jobcen-

ter bedauert die verzögerte Bearbeitung. Die Petition war insofern begründet.

Die weiteren Beschwerdepunkte der Petenten fallen in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags und können insofern nicht überprüft werden.

#### **15-P-2011-03049-00**

Hörstel

##### Pflegeversicherung

Die Entscheidung der AOK Nordwest, den Bescheid über die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung an Herrn S. zum 31.12.2010 aufzuheben, entspricht dem geltenden Recht und ist nicht zu beanstanden.

Für die Beurteilung einer Pflegestufe sind weder die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft noch die Art, Dauer oder Schwere der Erkrankung maßgebend, sondern allein der Hilfebedarf in Bezug auf die gesetzlich definierten Einrichtungen. Die Entscheidung der AOK beruht auf einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK), zu dessen Einholung die Krankenkasse berechtigt war. Vom MDK wurde eine Verminderung des täglichen Grundpflegebedarfs von Herrn S. auf 17 Minuten festgestellt. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pflegestufe werden daher nicht mehr erfüllt.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn S., den Ausgang des in dieser Angelegenheit anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

#### **15-P-2011-03058-00**

Münster

##### Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr D. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.06.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

#### **15-P-2011-03063-00**

Gelsenkirchen

Besoldung der Beamten  
Beamtenrecht

Herr L. hat keinen Anspruch auf die Zuweisung einer Beförderungsstelle der Besoldungsgruppe A 10 LBesO an sein Berufskolleg. Er hat jedoch die Möglichkeit, sich auf eine unter [www.stella.de](http://www.stella.de) ausgeschriebene Stelle zu bewerben und kann im Erfolgsfall den Aufstieg in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 TV-L erreichen.

Im Übrigen erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.06.2011.

#### **15-P-2011-03065-00**

Dortmund

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine Überprüfung der Entscheidungen der Richter des Amtsgerichts Dortmund, Herrn G. nicht (mehr) zum Betreuer zu bestellen, ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Ver-

fahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon hat Herr G. im Einzelfall Gebrauch gemacht.

Soweit Herr G. die Begleitanordnung des Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund rügt, erklärt der Petitionsausschuss die Petition für erledigt, da die Begleitanordnung nach einem persönlichen Gespräch mit Herrn G. am 18.05.2011 aufgehoben worden ist.

#### **15-P-2011-03067-00**

Maulbronn

Hochschulen

Das Vorgehen der Hochschule und des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Paderborn ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Semesterticket ist ein Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr, der für die Studierenden ein Semester lang gilt. Sie erwerben es durch die Entrichtung des Sozialbeitrags, der auch Semesterbeitrag genannt wird, bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung automatisch, auch wenn sie die Angebote nicht nutzen wollen. Weil diese Regelung für alle Studierenden gilt, kann das Semesterticket besonders günstig sein und wirkt sich daher insbesondere positiv für diejenigen aus, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Vertragspartner des Semestertickets sind der jeweilige AStA der Hochschule und das lokale Verkehrsunternehmen, also der jeweilige Verkehrsverbund/-gemeinschaft. Der AStA entscheidet sich insgesamt für den Abschluss des Vertrags für grundsätzlich alle Studierenden einer Hochschule.

Der AStA ist hierzu auch berechtigt. Denn das Hochschulgesetz bestimmt, dass alle eingeschriebenen Studierenden Pflichtmitglieder in der Studierendenschaft sind. Vertreten wird diese durch den AStA. Die mit dem Semesterticket einhergehende Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund ist durch die Selbstverwaltungsaufgabe der Studierendenschaft, die sozialen Be-

lange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, gedeckt.

Die Studierenden zahlen durchweg einen einheitlichen Pflichtbetrag für das Semesterticket und erwerben dadurch die volle Nutzungsberechtigung im jeweiligen Geltungsgebiet, unabhängig von der individuellen Nutzung. Angesichts der ausbildungsbedingten finanziellen Situation der Studierenden und der hohen Fahrtkosten dient das Semesterticket der Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden. Die Tauglichkeit des Semestertickets ist an den Vorteilen für die Gesamtheit der Studierenden zu messen. Die zwangsweise Beteiligung aller Studierenden trägt maßgeblich zum erreichten Umfang der Vergünstigung bei. Die finanzielle Belastung aller Studierenden nach dem Solidarprinzip ist auch im Hinblick auf die Verbesserung der örtlichen Umweltbedingungen, die Entspannung der Parkplatzsituation sowie die Möglichkeit, das Ticket zu Freizeit Zwecken zu nutzen, verhältnismäßig.

Der Pflichtbeitrag für das Semesterticket wird als Kostenanteil des Sozialbeitrags, auch genannt Semesterbeitrag, von der Hochschule für die Studierendenschaft bei jeder Immatrikulation oder Rückmeldung erhoben.

Die Erstattung des Kostenanteils ist grundsätzlich nur für die Fälle vorgesehen, in denen die oder der Studierende zum Beispiel aufgrund eines Auslandsaufenthalts (Auslands-/Urlaubssemester), einer Erkrankung oder einer Exmatrikulation nicht am Veranstaltungs- und Einrichtungsangebot der Hochschule teilnehmen kann.

Eine Studierende, die sich entschließt, nicht am Studienort zu wohnen, sondern bei den Eltern in einem anderen Bundesland zu leben, hat weiterhin die Möglichkeit, Veranstaltungen und Einrichtungen der Hochschule zu besuchen. Der Besuch von Seminaren, Vorlesungen, Prüfungen und die Recherche in der Hochschulbibliothek für die Abschlussarbeiten sind in der Regel auch in dieser Phase des Studiums erforderlich, so dass eine solche Ausnah-

me das vom AStA entschiedene Solidarprinzip in Frage stellen würde.

#### **15-P-2011-03069-00**

Mülheim

##### Bauleitplanung

Das Grundstück Kolumbusstraße 67, Gemarkung Fulerum, Flur 5, Flurstück 907, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „F 5“ vom 11.09.1980, der für die an der Kolumbusstraße gelegenen Grundstücke „reines Wohngebiet“ festsetzt. Darüber hinaus liegt es innerhalb des Denkmalbereichs III Siedlung Heimaterde.

Das Gartenhaus auf dem Grundstück der Eheleute P. ist als ein mit dem Wohngebäude verbundener Anbau weder eine untergeordnete Nebenanlage noch durch die Nutzung als Aufenthaltsraum zulässig. Eine nachträgliche Genehmigung kann daher nicht erteilt werden. Der beabsichtigte Erlass einer Ordnungsverfügung zum Abriss begegnet keinen Bedenken.

Anhaltspunkte, die für eine weitere Duldung der durchgeführten Maßnahmen sprechen könnten, sind nicht erkennbar.

Das von den Eheleuten P. vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlage wird nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

#### **15-P-2011-03072-00**

Bonn

##### Rundfunk und Fernsehen

##### Medienrecht

Die für die Kabelbelegung zuständige Landesanstalt für Medien (LfM) hat berichtet, dass alle Kabelnetzbetreiber in Deutschland durch die Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft gehalten waren, ab 31.12.2010 die Sonderkanäle S 4 und S 5 nicht mehr für die analoge Übertragung von Fernsehprogrammen zu nutzen.

Diese Vorgaben wurden auch von dem Kabelnetzbetreiber Unitymedia NRW GmbH zu Beginn des Jahres umgesetzt. In diesem Zusammenhang hat der Kabelnetzbetreiber im Einvernehmen mit beiden Veranstaltern die Programme NDR Fernsehen und Bayerisches Fernsehen von den oben genannten Kanälen auf die Kanäle K 21 bzw. S 21 gelegt.

Zum Empfang dieser Programme muss Herr S. nur einen Kanalsuchlauf an seinem Fernsehgerät durchführen. Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der TV-Programmübersicht von Unitymedia.

Das Programm „hessen fernsehen“ wird nach Informationen der LfM nur in wenigen Kabelnetzen im Südosten Nordrhein-Westfalens analog eingespeist. Eine landesweite analoge Einspeisung ist im Unitymedia-Kontingent möglich, setzt aber den Abschluss eines entsprechenden Einspeisevertrags des Veranstalters mit Unitymedia voraus.

Herr S. kritisiert auch, dass er den MDR erst ab 21.00 Uhr empfangen kann. Die LfM teilt hierzu mit, dass der MDR mit Unitymedia die landesweite Einspeisung seines Programms „mdr fernsehen“ nach Sendeschluss des Kinderkanals „KiKA“ vereinbart hat. Auch hier gilt, dass eine ganztägige analoge Einspeisung zu entsprechenden Einspeisekosten mit dem Kabelnetzbetreiber vereinbart werden kann. Hierauf hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Der Ausschuss weist zusätzlich darauf hin, dass alle öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkprogramme (u. a. alle Dritten Fernsehprogramme) auch digital in das Kabelnetz von Unitymedia eingespeist werden. Diese Programme sind unverschlüsselt, so dass ein Empfang mit einem einfachen Kabelreceiver bzw. einem neuen Fernsehgerät mit integriertem DVB-C-Tuner ohne weitere Kosten möglich ist.

### **15-P-2011-03076-00**

Bielefeld

#### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt umfassend unterrichtet. Er hat insbesondere von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die ärztlich empfohlene operative Behandlung der Schulterverletzung von Herrn W. bislang unterblieben ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

### **15-P-2011-03077-00**

Hörstel

#### Dienstaufsichtsbeschwerden

Dem Begehren von Herrn L., ihm seine Unterlagen für die Jahre 2007 und 2008 mit leserlichen handschriftlichen Vermerken zukommen zu lassen, hat bzw. wird die Steuerverwaltung auf andere Weise entsprechen.

Im Ergebnis geht es Herrn L. um die materiell-rechtliche Anerkennung seiner geltend gemachten Aufwendungen. Das Finanzamt hat im Zuge der Bearbeitung der Einsprüche vom 05.01.2010 eine ausführliche Einspruchsentscheidung erlassen und die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2007 auch bezüglich der Reisekosten einzeln und nachvollziehbar aufgeführt. Damit wurde dem Interesse von Herrn L. an nachvollziehbaren Erläuterungen zu den Abweichungen in seinem Steuerbescheid hinreichend Rechnung getragen. Weiterer Unterlagen mit handschriftlichen Bemerkungen bedarf es zur Erläuterung nicht.

Für das Jahr 2008 ruht das Einspruchsverfahren derzeit wegen des anhängigen Klageverfahrens für 2007. Es ist beabsichtigt, Herrn L. zu gegebener Zeit eine ähnlich ausführliche Einspruchsentscheidung für 2008 zukommen zu lassen bzw. den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung auch im Anschluss an einen Erörterungstermin beim Finanzgericht Münster ggf. persönlich zu erläutern.

Die Arbeitsweise des Finanzamts Ibbenbüren steht damit im Einklang mit den rechtlichen Grundsätzen zur Ermittlung und Würdigung steuerlicher Sachverhalte. Weitere handschriftliche Erläuterungen sind nicht geboten.

Darüber hinaus ist dem Rechtsschutzinteresse von Herrn L. durch das Einreichen der Klage hinreichend Genüge getan.

#### **15-P-2011-03091-00**

Leverkusen

##### Ausländerrecht

Mit Ordnungsverfügung vom 17.03.2011 wurde die dem Petenten rechtswidrig erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen. Er wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht. Gegen die Ordnungsverfügung hat er Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Der Klage kommt aufschiebende Wirkung zu. Während der Dauer des Klageverfahrens gilt der bisherige Aufenthaltstitel für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit als fortbestehend.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

#### **15-P-2011-03098-00**

Kelmis

##### Vergabe von Studienplätzen

Die Ablehnung der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) oder ihrer Vorgängereinrichtung, Herrn L. im bundesweiten zentralen Verfahren zur Vergabe der Plätze im ersten Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin zu beteiligen, ist rechtlich zutreffend. Denn seine Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen eröffnet ihm nicht das Studium von Studiengängen, deren Plätze bundesweit zentral durch die SfH vergeben werden.

Herr L. ist aufgrund seiner beruflichen Qualifikation für das Studium der Zahnmedizin zugangsberechtigt. Im Hinblick auf das bundesweite Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen muss ihm die Technische Hochschule Aachen die Möglichkeit geben, an der Zugangsprüfung teilzunehmen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Technische Hochschule inzwischen hierüber vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung informiert wurde.

#### **15-P-2011-03106-00**

Zirndorf

##### Polizei

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den seiner Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Ermittlungs- und Einsatzführung sowie für ein Fehlverhalten damit befasster Bediensteter ergeben.

Weiter hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen das eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium

für Inneres und Kommunales und Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03107-00**

Geilenkirchen

##### Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Frau A.-M. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.06.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

#### **15-P-2011-03116-00**

Paderborn

##### Landschaftspflege

Mit den Nationalpark-Planungen knüpft die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) an entsprechende Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 an. Die Nationalpark-Planungen erfolgen zweigleisig für die Bereiche „Senne“ und „Teutoburger Wald-Eggegebirge“.

Der angekündigte Abzug der britischen Streitkräfte aus Deutschland bis zum Jahr 2020 unterstreicht die Bedeutung einer ökologisch und wirtschaftlich tragfähigen Perspektive für den Truppenübungsplatz Senne. Da die Senne bereits als Natura 2000-Gebiet europarechtlich geschützt ist,

ist bei einer Aufgabe der militärischen Nutzung eine naturschutzkonforme Folgenutzung vorgegeben. Ziel ist es, gemeinsam mit den britischen Streitkräften und den bundesdeutschen Dienststellen einvernehmliche Lösungen zu finden, wie eine Nationalparkausweisung möglichst schnell - ggf. parallel zu der militärischen Nutzung - realisiert werden kann, um auf die Zeit nach einer möglichen Aufgabe der militärischen Nutzung vorbereitet zu sein.

Primäres Ziel des geplanten Nationalparks Teutoburger Wald sind der Schutz und die natürliche Entwicklung naturnaher Rotbuchen-Wälder. Ergänzend kommt der Erhalt der geologischen Vielfalt mit zahlreichen Erdfällen, Felsen und Höhlen hinzu. Ein Nationalpark im Bereich des Truppenübungsplatzes Senne würde darüber hinaus die Möglichkeit bieten, den Schutz und die Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften und Fließgewässern mit dem Erhalt von Offenlandlebensräumen zu kombinieren. Die naturschutzfachlich wertvollen und landschaftlich prägenden Offenlandlebensräume im Bereich Senne würden hierzu als sogenannte Pflegezonen ausgewiesen, so dass diese dauerhaft erhalten werden könnten und für die Bevölkerung erlebbar wären.

Fachgutachten haben bestätigt, dass beide Kulissen - „Senne“ und „Teutoburger Wald“ - die Kriterien des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Ausweisung von Nationalparks erfüllen. Eine ungelentete Entwicklung der Naturvorgänge (Prozessschutz), wie sie in Nationalparks auf dem überwiegenden Teil der Fläche Ziel ist, soll in Biosphärenreservaten nur auf mindestens drei Prozent der Gesamtfläche stattfinden. Hierzu sind in Biosphärenreservaten Kernzonen auszuweisen, die als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich zu sichern sind. Daneben gibt es in Biosphärenreservaten Pflegezonen, die mindestens 10 Prozent der Gesamtfläche einnehmen bzw. gemeinsam mit der Kernzone 20 Prozent der Gesamtfläche betragen sollen. Diese haben den Schutz der Biodiversität kulturbedingter Ökosysteme zum Ziel und sollen ebenfalls als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert

werden. Mindestens 50 Prozent eines Biosphärenreservats sollen von der Entwicklungszone eingenommen werden, die als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum auch Siedlungsbereiche mit einschließt. Zur Erfüllung ihrer Funktionen sollen Biosphärenreservate in der Regel mindestens 30.000 Hektar umfassen, also deutlich größer sein als die diskutierten Nationalparkflächen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung und des bestehenden Schutzes als Natura 2000-Gebiet wäre die Senne in einem Biosphärenreservat der Kern- bzw. Pflegezone zuzuordnen und als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark zu sichern. Ein geringerer Schutz ist aufgrund der bestehenden Ausweisung als EU-Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet nicht möglich.

Auch die Gebietskategorie „Naturpark“ dient wie ein Biosphärenreservat in erster Linie dem Erhalt von Kulturlandschaften. Schon heute liegt die Nationalparkkulisse Teutoburger Wald innerhalb des bestehenden Naturparks Teutoburger Wald/Eggegebirge. Ein Naturpark ist jedoch keine Schutzkategorie, sondern der Schutz gefährdeter Lebensräume und Arten erfolgt in Nordrhein-Westfalen gemäß dem Landschaftsgesetz innerhalb wie außerhalb von Naturparks insbesondere durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten. Eine Anerkennung als Naturpark ist daher nicht der geeignete Weg, um die Entwicklung und den Erhalt der naturnahen Lebensräume im Bereich Senne-Egge/Teutoburger Wald sicherzustellen. Auch vor dem Hintergrund des bundesweit derzeit noch sehr geringen Anteils von „Wildnisflächen“, der Bedeutung derartiger Lebensräume zum Schutz seltener und gefährdeter Arten sowie unter Beachtung der Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt handelt es sich bei den geplanten Nationalparks um die sinnvollere Weiterentwicklung der derzeitigen Schutzkonzeptionen.

Beide geplanten Nationalparks gehören zu den sogenannten Entwicklungsnationalparks. In diesen sind bis zu drei Jahrzehnte nach Gründung noch Waldentwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Naturnähe möglich. Zu den erforderlichen Maßnahmen zählt unter anderem die Ent-

nahme von nicht heimischen Nadelbäumen, wodurch es in diesem Zeitraum zu einem vermehrten Anfall von Nadelholzkommen wird. In den Pflegezonen sind auch darüber hinaus Holzentnahmen möglich. Die konkreten Folgen eines Nationalparks im Bereich Teutoburger Wald-Eggegebirge für die regionale Forst- und Holzindustrie werden derzeit über ein Fachgutachten ermittelt. Dabei sollen auch Handlungsmöglichkeiten zur Mobilisierung von Holz für die Betriebe der Holzwirtschaft aufgezeigt werden.

Um eine frühzeitige Berücksichtigung und Abstimmung der verschiedenen Interessen und Belange zu ermöglichen, plant die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) die Einrichtung eines „Runden Tisches“ zum Nationalpark Senne unter Beteiligung aller relevanten Akteure. Zur Förderung des Dialogs mit den verschiedenen Interessensgruppen und Versachlichung der Nationalparkdiskussion ist darüber hinaus in der Region die Einrichtung eines Koordinierungsbüros geplant, das beim Landesbetrieb Wald und Holz angesiedelt ist.

#### **15-P-2011-03117-00**

Heinsberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft von einer Herabsetzung der Geldauflage abgesehen hat.

Soweit das zuständige Amtsgericht der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Zahlung der Geldauflage zugestimmt hat, ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03118-00**

Steinfurt

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die Eheleute E. erhalten je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-03123-00**

Herzogenrath

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die Überleitung des Unterhaltsanspruches für die Familie des Herrn H. mit einer Anspannung der finanziellen Situation verbunden ist.

Das Studentenwerk Bonn handelt allerdings gesetzeskonform, wenn es den vorausgeleisteten Betrag von ihm einfordert und die eigenmächtig von ihm abgeänderte Stundungsvereinbarung nicht anerkennt. Auch haben das Studentenwerk und die Bezirksregierung Köln die Fragen und Dienstaufsichtsbeschwerden von Herrn H. ausreichend und zutreffend beantwortet.

Soweit Herr H. den übergegangenen Unterhaltsanspruch nicht akzeptiert, steht ihm die Möglichkeit offen, seine Unterhaltsverpflichtung zivilrechtlich im Wege

einer negativen Feststellungsklage klären zu lassen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 14.06.2011.

**15-P-2011-03127-00**

Erkrath

Ausländerrecht

Im Rahmen des am 23.04.2009 geschlossenen Vergleichs beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots wurden alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Gründe für ein Abweichen von der damals getroffenen Entscheidung liegen nicht vor.

Dem Antrag auf Erteilung einer Betretens-erlaubnis zum Zwecke des Familienbesuchs soll vierteljährlich für sieben Tage bis zum Ablauf der Einreisesperre zugestimmt werden.

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03128-00**

Bergisch Gladbach

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der auf den Antrag des Petenten auf Erteilung eines Beratungshilfeberechtigungs-scheins ergangene ablehnende Beschluss des Amtsgerichts Bergisch Gladbach vom 21.01.2011 (35 II 110/11 BerH – AG Bergisch Gladbach) kann im Petitionsverfahren nicht überprüft werden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entsprechendes gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch Rechts-



pflegerinnen und Rechtspfleger, die kraft Gesetzes (§ 9 RPfIG) sachlich eigenverantwortlich tätig werden und deren Entscheidungen daher ebenfalls nur einer Kontrolle im gerichtlichen Instanzenzug unterliegen. Dem Anliegen des Petenten auf Erteilung eines Beratungshilfeberechtigungsscheins ist inzwischen entsprochen worden, nachdem die vorbezeichnete gerichtliche Entscheidung anlässlich der am 31.01.2011 vom Petenten eingelegten Erinnerung durch das Amtsgericht Bergisch Gladbach überprüft und abgeändert worden ist.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung über die vorgenannte Erinnerung durch das Amtsgericht Bergisch Gladbach pflichtwidrig hinausgeschoben worden ist. Vielmehr war die im Rechtspflegerbereich des Amtsgerichts von Januar bis April 2011 vorliegende besondere Belastungssituation für die Dauer der Bearbeitung des Rechtsbehelfs ursächlich. Der Präsident des Landgerichts Köln hat, sobald die personelle Gesamtsituation seines Geschäftsbereichs diese zuließ, Personalmaßnahmen zur Entlastung der Rechtspfleger/innen des Amtsgerichts Bergisch Gladbach getroffen.

Ein in dienstaufsichtlicher Hinsicht zu beanstandendes Verhalten des Geschäftsleiters des Amtsgerichts und eines dort im Wachtmeisterdienst eingesetzten Beamten ist nicht festzustellen. Der Petent ist dementsprechend auf seine Dienstaufsichtsbeschwerden vom 23.01.2011 und 25.01.2011 durch den Direktor des Amtsgerichts mit Schreiben vom 15.02.2011 und 23.02.2011 zutreffend beschieden worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.06.2011 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Köln vom 17.05.2011.

### **15-P-2011-03132-00**

Oberhausen

Energienutzung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein generelles Verbot der Erdgasaufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben, bei denen die Frac-Technologie eingesetzt werden soll, kann auf der Grundlage des bestehenden Rechts nicht ausgesprochen werden. In den einschlägigen Verwaltungsverfahren ist jedoch auf der Grundlage fundierter sachlicher Kriterien über die gestellten Anträge zu entscheiden. Hierbei kann auch eine Versagung der Zulassung erfolgen.

In welcher Weise in Zukunft mit der Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis bleibt somit abzuwarten.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom Mai 2011.

### **15-P-2011-03133-00**

Bochum

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Petitionsvorbringen unterrichtet und kann durchaus verstehen, dass Frau C. anlässlich der in ihrem Fall vorliegenden Sachlage die getroffenen Berechnungen als ungerecht ansieht.

Die Bewilligungsbescheide sind allerdings nicht zu beanstanden. Insbesondere sind die Abzugsbeträge nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zutreffend bestimmt worden.

Sollte Frau C. eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften wünschen, kann ihr nur empfohlen werden, sich zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Frau C. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 14.06.2011.

#### **15-P-2011-03141-00**

Rheinberg  
Rentenversicherung

Der Petition ist mit der rückwirkenden Bewilligung der Altersrente für schwerbehinderte Menschen entsprochen worden.

Für die ablehnende Entscheidung vom 01.02.2011 bittet der Rentenversicherungsträger Frau K. um Entschuldigung.

#### **15-P-2011-03146-00**

Mettingen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Datenschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Zweckverband SPNV Münsterland den Petenten auf ihren Antrag hin mit Schreiben vom 15.04.2011 geantwortet hat. Darin sind auch die gestellten Fragen beantwortet worden. Im Vorfeld dieser Antwort wurde mit den Petenten telefonisch ein Termin zur Akteneinsicht vereinbart, der am 09.05.2011 stattgefunden hat.

Dem Anliegen der Petenten ist damit Rechnung getragen.

#### **15-P-2011-03147-00**

Bochum  
Ehemalige Heimkinder  
Rentenversicherung

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder angenommen. Sie wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken und den Betroffenen insbesondere auch hinsichtlich ihrer Suche nach Belegen für die Zeit der Heimunterbringung helfen.

Die beteiligten Behörden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben sich bemüht, Herrn C. bei der Suche nach Informationen über die Zeit seiner Heimunterbringung zu unterstützen. Leider führten diese Bemühungen nicht dazu, ihm weiteren Aufschluss über die Zeit seines Heimaufenthalts zu geben. Akten aus der damaligen Zeit sind nach Ablauf der üblichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr vorhanden.

Herr C. hat die Möglichkeit, für weitere Informationen zur Problematik der Heimkinder die durch den Runden Tisch für ehemalige Heimkinder auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen - insbesondere die Kontaktstelle - zu nutzen.

#### **15-P-2011-03153-00**

Detmold  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr S. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige

Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-03155-00**

Bergisch Gladbach  
Lehrerausbildung

Eine Anerkennung der Fachwissenschaft für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaft ist nicht möglich, da sich der Lernbereich Gesellschaftswissenschaft aus den Bereichen Sozialwissenschaften, Geografie und Geschichte zusammensetzt.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes kann Herr K. eine Teilerkennung einer Ersten Staatsprüfung für den fachwissenschaftlichen Teil des Unterrichtsfaches Geschichte für den Lehrämter-Schwerpunkt Hauptschule-Realschule-Gesamtschule erlangen, sofern er dies beantragt. In diesem Rahmen könnte auch die Magisterarbeit anerkannt werden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.06.2011.

**15-P-2011-03156-00**

Beelen  
Polizei  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Ermittlungsführung sowie für ein Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft die Verfahren eingestellt hat.

**15-P-2011-03159-00**

Viersen  
Staatsangehörigkeitsrecht  
Ausländerrecht

Herr A. lebt seit fast 36 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Wegen Nichtableistung des türkischen Wehrdienstes wurde ihm die Verlängerung seines im Jahre 2008 abgelaufenen türkischen Passes versagt. Da die Ableistung des türkischen Wehrdienstes in seinem Fall nicht unzumutbar ist, liegen die Voraussetzungen zur Erteilung eines Ausweisersatzes bzw. Reiseausweises für Ausländer nicht vor. Die Ausländerbehörde hat ihn mehrfach aufgefordert, zur Erfüllung seiner Passpflicht einen türkischen Nationalpass vorzulegen. Für den Fall einer Passvorlage wurde ihm die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugesichert.

Ein Einbürgerungsbegehren des Herrn A. ist bereits wegen der erheblichen Straffälligkeit zum jetzigen Zeitpunkt aussichtslos. Trotz der zahlreichen Verurteilungen hat die Ausländerbehörde der Stadt Viersen bislang auf eine Ausweisung verzichtet. Vielmehr wurde ihm für den Fall einer Passvorlage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugesichert, vorausgesetzt, dass kein neuerliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**15-P-2011-03163-00**

Wenden  
Gesundheitsfürsorge  
Datenschutz

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03164-00**

Bielefeld

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die nach dem Rechtspflegergesetz ebenfalls sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Präsident des Landgerichts Detmold von Herrn A. und weiteren ehemaligen Arbeitnehmern der Sprickmann Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG angebrachte Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das Insolvenzgericht Detmold am 17.05.2011 beschieden hat.

Die Staatsanwaltschaft Detmold wird in dem Verfahren 21 Js 794/10, dem von Herrn A. und weiteren ehemaligen Arbeitnehmern der Sprickmann Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG erstattete Strafanzeigen zugrunde liegen, die Ermittlungen wieder aufnehmen und Herrn A. und die übrigen Anzeigerstatter hierüber unterrichten.

Das Verfahren 21 Js 338/11 der Staatsanwaltschaft Detmold, das gegen eine Staatsanwältin geäußerte Vorwürfe der Rechtsbeugung u. a. zum Gegenstand hat, hat die Staatsanwaltschaft Detmold mangels Anfangsverdachts mit Verfügung vom 18.04.2011 eingestellt und Herrn A. wie auch die übrigen Anzeigerstatter entsprechend beschieden. Beschwerden hiergegen sind nicht angebracht worden. In der Petition gegen Justizbedienstete geäußerte Vorwürfe der Rechtsbeugung geben dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Detmold zu Maßnahmen keinen Anlass.

In dem Verfahrenskomplex 21 Js 89/11 bis 21 Js 104/11 der Staatsanwaltschaft Detmold, der sich u. a. gegen Verantwortliche der SOKA-Bau richtet, hat der Generalstaatsanwalt in Hamm gegen die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Detmold angebrachte Beschwerden unter dem 07.06.2011 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Staatsanwaltschaft Bielefeld haben in dem Verfahren 26 Js 751/10 von Herrn A. und weiteren Anzeigerstatter gegen den Insolvenzverwalter der Sprickmann Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG geäußerte Vorwürfe mangels Anfangsverdachts keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben. Gegen entsprechende, u. a. Herrn A. erteilte Einstellungsbescheide, sind keine Beschwerden angebracht worden.

Weitere Eingaben aus März 2011, in denen dem Insolvenzverwalter vorgeworfen wird, falsche Abrechnungen zu erstellen, haben zur Einleitung des Verfahrens 26 Js 140/11 der Staatsanwaltschaft Bielefeld geführt, in dem die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Zugleich wird geprüft, ob in dem Verfahren 26 Js 751/10 die Ermittlungen wieder aufzunehmen bzw. beide Verfahren zu verbinden sind.

Beim Justizministerium eingegangene Schreiben von Herrn A. sind jeweils zur Kenntnisnahme bzw. Prüfung und weiteren Veranlassung an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03166-00**

Leverkusen

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit der Frage der Genehmigungsfähigkeit einer eintägigen Floßfahrt auf der Wupper von Solingen bis nach Opladen auseinandergesetzt. Nach intensiven Beratungen mit den Landschaftsbehörden des Landes NRW hält der Ausschuss an seiner Ein-

schätzung fest, dass die Floßfahrt in seiner bisherigen Form nicht mehr genehmigungsfähig ist. Dies ergibt sich aus dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Unterwasservegetation in den letzten Jahren verschlechtert hat. Die Ursachen hierfür sind noch ungeklärt.

Der Ausschuss anerkennt indes auch die Bedeutung, die die Veranstaltung in den letzten 27 Jahren gefunden hat und den Wunsch, hieran festhalten zu wollen. Der Ausschuss hielte die Durchführung einer verkürzten Floßfahrt unter bestimmten Auflagen und Bedingungen für vertretbar und dankt für die entsprechenden Verfahrenshinweise durch die Landschaftsbehörden.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der bedauerlichen Ereignisse anlässlich der Duisburger Loveparade bedarf es eindeutig eines Veranstalters. Dies ist Grundbedingung für die Durchführung einer Floßfahrt. Angesichts des Bekanntheitsgrades dieser Floßfahrt und der öffentlichen Beteiligung kann nur dieser sicherstellen, dass die Auflagen der Genehmigungsbehörden sichergestellt werden. Der Ausschuss erwartet, dass der Organisator der Veranstaltung ggf. gemeinsam mit anderen Organisationen (Tourismusunternehmen oder ähnliches) offiziell als Veranstalter auftritt. Da der Veranstalter keine hoheitlichen Eingriffs- und Aufsichtsbefugnisse ausüben kann, sind der Rheinisch-Bergische-Kreis sowie die betroffenen Kommunen im Hinblick auf die Einhaltung ordnungsbehördlicher Vorgaben zur Mitwirkung aufgefordert.

Die Floßfahrt sollte in Leichlingen beginnen und in Opladen enden. Die genaue Einstiegsstelle in Leichlingen sollten mit der Stadt Leichlingen und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden. Zwar handelt es sich hier ebenfalls um ein FFH-Gebiet, der Ausschuss sieht indes mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) einig in der Bewertung, dass die Verkürzung der Gesamtstrecke bei der Abwägungsentscheidung

durchaus zu einer Genehmigungsfähigkeit insgesamt führen kann. Die vorhandene Wassertiefe der Wupper gegenüber dem Einstiegsort in Solingen-Wupperhof sowie die Ufersituation sprechen auch nach Auffassung des MKULNV für diese Überlegung.

Vorauszufragen hat eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die nach Auffassung der beteiligten Behörden angesichts der vorhandenen Daten und Erkenntnisse zügig erfolgen kann. Ein entsprechender Antrag ist durch den Veranstalter beim Rheinisch-Bergischen-Kreis zu stellen.

Zusätzlich zu den in 2010 festgelegten Auflagen und Bedingungen sieht sich der Ausschuss mit den zuständigen Stellen einig in der Notwendigkeit eines generellen Alkoholverbots (Mitführen und Konsum) auf den Flößen, sowie des Verbots des Mitführens von Akkus, Nebelmaschinen oder Beschallungsgeräten (Musikanlagen etc.).

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für Ihre konstruktiven Beiträge und geht davon aus, dass nach einer positiven FFH-Verträglichkeitsprüfung die Veranstaltung in der vorgeschlagenen Form durchgeführt werden kann.

#### **15-P-2011-03183-00**

Bochum  
Strafvollzug

Herr C. hat die Möglichkeit, sein Anliegen bezüglich der medizinischen Versorgung jederzeit beim Anstaltsarzt vorzutragen. Hiervon macht er auch regelmäßig Gebrauch.

Hinsichtlich der Tumorstherapie gehört neben den Laborbestimmungen, die zuletzt im Dezember 2010 erfolgten, auch eine Vorstellung beim Urologen. Diese kann Herr C. jederzeit beantragen.

Die Gripeschutzimpfungen werden von den Gefangenen nur sehr eingeschränkt angenommen. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob Herr C. sie wahrgenommen hat. Der nächste Impftermin, an dem

Herr C. teilnehmen könnte, wäre im Herbst 2011.

Im Übrigen gibt die Petition keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2011-03184-00**

Köln

Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt. Ziel des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist der wirksame Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit. Besonders zu schützen sind dabei gesundheitlich anfällige Personengruppen, wie zum Beispiel Kinder, Jugendliche und chronisch kranke Menschen.

Durch seine Rauchverbote greift das Gesetz in verschiedene Grundrechte ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt. Es ist bewiesen, dass Passivrauchen eine Gesundheitsbeeinträchtigung darstellt, die zum Tode führen kann. Dort, wo Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere durch ihr Verhalten gefährden, muss der Staat eingreifen. Im Falle kollidierender Grundrechte ist er gehalten, einen gerechten Interessenausgleich zu finden. Gesetzliche Rauchverbote sind im Rahmen des Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers da notwendig, wo erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen vorgebeugt werden soll, da die Interessen der Raucherinnen und Raucher demgegenüber ein deutlich geringeres Gewicht haben.

Dem entspricht das Nichtraucherschutzgesetz durch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Rauchverbot zuzulassen, z. B. die Einrichtung abgetrennter Raucherbereiche. Der Inhaberin/dem Inhaber einer Gaststätte bieten sich zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten.

Eine Aufhebung des Nichtraucherschutzgesetzes in Bezug auf gastronomische Einrichtungen (wie von Herrn L. vorgeschlagen) ist aufgrund der nachgewiesenen Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen nicht angezeigt.

**15-P-2011-03189-00**

Viersen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau B. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.06.2011 und des dazugehörigen Berichts.

**15-P-2011-03190-00**

Niederkrüchten

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach das Erforderliche veranlasst hat, soweit die - inzwischen erfolgte - Unterrichtung von Herrn P. zunächst versehentlich versäumt worden war. Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03198-00**

Kempen

Versorgung der Beamten

Die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung aufgrund des im Rahmen der Scheidung von Herrn K. erfolgten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung seiner Versorgungsbezüge entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht zu beanstanden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.06.2011.

**15-P-2011-03223-00**

Lage  
Schulen

Die Entscheidung der Stadt Lage, die Grundschule Billinghausen aufzulösen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) werden keine Maßnahmen empfohlen, da es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme handelt, die die Stadt Lage im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung getroffen hat. Zudem bleiben die gerichtlichen Entscheidungen in der Angelegenheit abzuwarten.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.06.2011.

**15-P-2011-03226-00**

Neuss  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit sowie der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch Gesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor dem Amtsgericht Düsseldorf - 504 IN 264/05 - getroffenen Sach- und Verfahrensentscheidungen zu bewerten oder zu überprüfen.

Herr W. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.06.2011 und des dazugehörigen Berichts.

**15-P-2011-03230-00**

Düsseldorf  
Gesundheitsfürsorge  
Beförderung von Personen

Der von Herrn Dr. J. zum Ausdruck gebrachte Unmut über die Situation der Nichtraucherinnen und Nichtraucher an den Wartehäuschen der Rheinbahn-Verkehrsbetriebe ist verständlich und nachzuvollziehbar.

Im Nichtraucherschutzgesetz des Landes sind keine Regelungen für Wartehäuschen an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln wie zum Beispiel Straßenbahnen oder Bussen enthalten.

Rauchverbote im öffentlichen Personennahverkehr und in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen sind im Bundesnichtraucherschutzgesetz geregelt. Das gesetzliche Rauchverbot beschränkt sich aber auf Gebäude und sonstige vollständig umschlossene Räume.

Für den Außenbereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs gibt es keine Regelungen. Die Rheinbahn AG als Hausrechtsinhaberin hat die Möglichkeit, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Rauchverbote zu erklären. Von dieser Möglichkeit hat das Unternehmen Gebrauch gemacht und sowohl in den Fahrzeugen als auch auf den U-Bahnsteigen ein generelles Rauchverbot erklärt (siehe [www.rheinbahn.de](http://www.rheinbahn.de)). Für den Außenbereich gibt es eine solche Regelung aber nicht. Hierauf kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

**15-P-2011-03233-00**

Kaarst  
Ausländerrecht

Die Petentin reiste am 17.10.2010 ohne Visum zu Besuchszwecken in das Bundesgebiet ein. Am 06.12.2010 wurde zwischen ihr und dem Petenten die Ehe geschlossen.

Für die Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis ist ein Nachweis über das

Vorliegen einfacher deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Die Ausländerbehörde hat der Petentin die Möglichkeit gegeben, den Nachweis binnen eines Jahres zu erbringen und sich in dieser Zeit im Bundesgebiet aufzuhalten. Bis dahin wird sie Fiktionsbescheinigungen erhalten. Die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zunächst ausgesetzt, damit die Petentin Gelegenheit hat, die Voraussetzung zu erfüllen.

Die Maßnahmen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Somit sieht der Petitionsausschuss nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03235-00**

Krefeld  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**15-P-2011-03241-00**

Bergheim  
Eisenbahnwesen  
Beförderung von Personen

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) beabsichtigt, das Empfangsgebäude des Bahnhofs Horrem abzureißen und durch ein klimafreundliches Bahnhofsgebäude zu ersetzen. Die Planungen zum Projekt "Grüner Bahnhof Horrem" sehen im Bereich der Verkaufsflächen einen perso-

nenbedienten Fahrkartenverkauf in einem Reisezentrum vor. Der Erwerb von Fahrkarten soll während der Ladenöffnungszeiten ermöglicht werden. Zusätzlich können Fahrkarten auch am Fahrkartenautomaten erworben werden.

Zum Betrieb des Reisezentrums im Bahnhof Horrem besteht nach Mitteilung durch die DB AG derzeit noch kein Betreiberkonzept, so dass zu den eventuellen Öffnungszeiten zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage getätigt werden kann.

**15-P-2011-03249-00**

Aachen  
Strafvollzug

Herr P. beklagte mit seiner Petition, dass die Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Aachen in keiner Weise besser gestellt seien als die Strafgefangenen.

Die Landesregierung (Justizministerium) hat dem Petitionsausschuss dazu berichtet, dass durchaus eine Besserstellung in vielen Bereichen gegeben ist. So sind etwa das Tragen eigener Kleidung und die Benutzung eigener Bettwäsche gestattet. Es ist zudem eine großzügigere Bewegungsfreiheit im Hafthaus sowie im Freistundenhof gegeben, als bei Strafgefangenen. Hinsichtlich der einzelnen Punkte, die die Besserstellung ausmachen, wird auf die Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 30.06.2011 verwiesen, von der Herr P. eine Kopie erhält.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Rahmenbedingungen der Sicherungsverwahrung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 bis zum 31.05.2013 neu zu regeln sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Neuregelung einen Einfluss auf die Haftbedingungen haben wird.



**15-P-2011-03256-00**

Bottrop

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr D. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-03258-00**

Detmold

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Bielefeld in dem auf eine Strafanzeige des Petenten zurückgehenden Verfahren 16 Js 34/11 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und hiergegen angebrachte Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Soweit die Staatsanwaltschaft Detmold die Verfahren 44 Js 1214/10, 44 Js 1364/10, 44 Js 1601/10, 21 Js 595/10 und 21 Js 418/10 eingestellt und der Petent hiergegen Beschwerde eingelegt hat, sind die Akten dem Generalstaatsanwalt in Hamm zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt worden. Dieser ist in die Prüfung eingetreten, ob die Beschwerde Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen oder sonstigen Maßnahmen gibt. Es wird dem Petenten zu gegebener Zeit einen Bescheid erteilen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Detmold wird prüfen, ob er der gegen die Einstellung des Verfahrens 23 Js 759/10 der Staatsanwaltschaft Detmold angebrachten Beschwerde abhilft. Andernfalls wird er die Akten dem Generalstaatsanwalt in Hamm zur Entscheidung vorlegen.

Beim Justizministerium eingegangene Beschwerden des Petenten und von Hans-Rudolf J. sind zur Prüfung und weiteren Veranlassung an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03264-00**

Wuppertal

Ausländerrecht

Den Asylantrag des Petenten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf durch rechtskräftiges Urteil vom 30.03.2011 abgewiesen. Der Petent ist damit vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Die Ausländerbehörde ist jedoch bereit, den Aufenthalt des Petenten bis zum Abschluss des Asylverfahrens seiner Ehefrau noch zu dulden, um der Familie ggf. die

gemeinsame Ausreise in das Heimatland zu ermöglichen.

Der Petition wird damit entsprochen.

**15-P-2011-03265-00**

Kall

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Demnach hat der Kreis Euskirchen die Angaben des Herrn A. geprüft und dabei festgestellt, dass vor der Messstelle die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h durch ordnungsgemäß aufgestellte Verkehrszeichen angeordnet wird und dass der Hinweis auf die tiefstehende Sonne Herrn A. nicht entlasten konnte, da bei Blendung durch die Sonne und bei unklarer Verkehrslage die gefahrene Geschwindigkeit stets zu reduzieren ist

Der Vorwurf von Herrn A., der Bußgeldbescheid enthalte hinsichtlich der benannten Zeugen Fehler, hat sich nicht bestätigt. Im Formblatt des Bußgeldbescheides ist die Möglichkeit vorgesehen, bei Vorhandensein eines Anhängers am PKW dieses Kennzeichen dort einzutragen. Im Bußgeldbescheid des Herrn A. ist dieses Feld leer.

Das Vorgehen des Kreises Euskirchen ist daher insgesamt nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

**15-P-2011-03270-00**

Augsburg

Lebens- und Genussmittel; Bedarfsgegenstände

Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft weiterhin die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel. Dem Anliegen von Herrn D. wird insoweit entsprochen.

**15-P-2011-03278-00**

Erkelenz

Landesplanung

Da sich die Petenten nicht mehr gemeldet haben, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich die Petition erledigt hat.

**15-P-2011-03285-00**

Bad Sassendorf

Wohngeld

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Bad Sassendorf ist nicht zu beanstanden.

Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf drei Monate ist im vorliegenden Fall nicht durch den Wegfall der Heizkostenkomponente, sondern in der unklaren Einkommenssituation begründet, die durch verschiedene Neuberechnungen ab 01.05.2009 deutlich wurde. So ist in der vorläufigen Gewinnermittlung ausgewiesen, dass eine Prüfung des Ergebnisses durch den Steuerberater erst nach Ablauf des Jahres 2010 erfolgen soll. Ferner hat Herr S. mitgeteilt, dass Frau S. in den Monaten September bis Dezember 2010 noch weitere Ausgaben habe, welche das Ergebnis verändern werden. Da zudem in der Akte lediglich der Einkommensteuerbescheid 2008 vorliegt, ein aktueller Einkommensteuerbescheid für 2009 aber noch nicht vorliegt, wurde der Bewilligungszeitraum auf drei Monate verkürzt.

**15-P-2011-03286-00**

Korschenbroich

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Petentin mittlerweile das Verwarnungsgeld vollständig beglichen hat und der Rhein-Kreis Neuss nun auf die im Bußgeldbescheid enthaltenen Gebühren verzichten will.

Das Vorgehen des Rhein-Kreises Neuss ist nicht zu beanstanden und gibt nach

rechtlicher Überprüfung zu weiteren Maßnahmen keine Veranlassung.

**15-P-2011-03288-00**

Rödinghausen  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen der Gemeinde Rödinghausen hinsichtlich der geplanten Kanalanschlussmaßnahmen an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Wege einer Druckentwässerung entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Herr F. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.07.2011.

**15-P-2011-03299-00**

Freiburg  
Schulen

Die Frage, ob Anpassungen bezüglich der Schülerfahrkosten erfolgen sollen, ist unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen einer grundsätzlichen Überarbeitung der schulgesetzlichen Regelungen zu entscheiden.

Die Petition wird dem Fachausschuss als Material überwiesen.

**15-P-2011-03309-00**

Willich  
Strafvollzug

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt wurde mit Frau G. in der Justizvollzugsanstalt Willich II erörtert.

Frau G. wird Mitte August 2011 auf eigenen Wunsch in die Justizvollzugsanstalt Köln verlegt, um dort das Fachabitur nachzumachen. Eine Therapie kann sie frühestens Anfang 2013 antreten, da eine Zurückstellung ihrer Strafe zugunsten einer Therapie von der Generalstaatsanwaltschaft abgelehnt wurde. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass eine Therapievermittlung für Frau G. rechtzeitig begonnen wird.

**15-P-2011-03312-00**

Haan  
Besoldung der Beamten

Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen hat der Antrag des Schulamtes vom 02.02.2011 die Bezirksregierung - ausweislich des Posteingangsstempels - erst am 30.03.2011 erreicht. Nachdem die Bezirksregierung auch diesem Antrag entsprochen hatte, wurde das Landesamt für Besoldung und Versorgung durch Änderungsmitteilung vom 13.04.2011 unterrichtet.

Die Zahlung der Bezüge von Frau B. für die ab dem 01.02.2011 ausgeübte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wurde zwischenzeitlich aufgenommen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung bedauert die durch die postalische Verzögerung erfolgte verspätete Zahlungsaufnahme.

**15-P-2011-03367-00**

Ahaus  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-03383-00**

Düren  
Universitätskliniken

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn B. zum Anlass genommen, sich über den Sachverhalt zu unterrichten.

Er sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 14.06.2011.

**15-P-2011-03384-00**

Geilenkirchen  
Kindergartenwesen

Nach § 23 des Kinderbildungsgesetzes ist es allein Aufgabe des jeweiligen Jugendamts, die Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auszugestalten und zu erheben. Damit hat allein das Jugendamt die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge festzulegen.

Vor dem Hintergrund der zurzeit geltenden Rechtslage kann zur Höhe und Ausgestaltung der Elternbeiträge im Bezirk des Jugendamts Geilenkirchen seitens des Petitionsausschusses aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Stellung genommen werden.

Die Landesregierung beabsichtigt jedoch, den Besuch des Kindergartens schrittweise beitragsfrei zu stellen. In einem ersten Schritt sollen ab dem 01.08.2011 zunächst alle Kinder beitragsfrei gestellt werden, die im Jahr 2012 eingeschult werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Die Petition wird gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags dem Ausschuss als Material zur Verfügung gestellt.

**15-P-2011-03387-00**

Marsberg  
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03400-00**

Bottrop  
Energiewirtschaft  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein generelles Verbot der Erdgasaufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben, bei denen die Frac-Technologie eingesetzt werden soll, kann auf der Grundlage des bestehenden Rechts nicht ausgesprochen werden. In den einschlägigen Verwaltungsverfahren ist jedoch auf der Grundlage fundierter sachlicher Kriterien über die gestellten Anträge zu entscheiden. Hierbei kann auch eine Versagung der Zulassung erfolgen.

In welcher Weise in Zukunft mit der Genehmigung von Frac-Maßnahmen umgegangen wird, kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens entschieden werden. Das Gutachtenergebnis bleibt somit abzuwarten.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom Mai 2011.

**15-P-2011-03403-00**

Hagen

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03460-00**

Filisur

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.06.2011 und des dazugehörigen Berichts werden zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-03471-00**

Köln

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) festgestellt, dass bisher kein Förderantrag von der katholischen Pfarrei St. Dionysius zum U3-Ausbau gestellt wurde und deshalb eine Finanzierungszusage aus dem Landeshaushalt nicht erfolgen konnte.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn Dr. W., sich hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise und Antragstellung an das dafür zuständige Jugendamt der Stadt Köln zu wenden.

**15-P-2011-03479-00**

Gladbeck

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03484-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Es liegen kein Fehlverhalten oder Unterlassen einer Behörde des Landes vor. Die Landesregierung wird sich jedoch weiterhin nachdrücklich bei den zuständigen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dafür einsetzen, dass sich dort, wo ein tatsächlicher Bedarf nachgewiesen werden kann, das Angebot im Schienenpersonennahverkehr weiter verbessert.

**15-P-2011-03525-00**

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entsprechendes gilt für die Aufgabewahrnehmung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die kraft Gesetzes sachlich eigenverantwortlich tätig werden und deren Entscheidungen daher ebenfalls nur einer Kontrolle im gerichtlichen Instanzenzug unterliegen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Präsident des Landgerichts Köln, der Präsident des Oberlandesgerichts Köln und das Justizministerium ein Tätigwerden im Aufsichtsweg abgelehnt haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr E. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.07.2011 sowie der dazugehörigen Berichte des Präsidenten des Landgerichts Köln vom 20.06.2011 und des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln vom 28.06.2011.

**15-P-2011-03539-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Es liegen kein Fehlverhalten oder Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

Die Landesregierung wird sich jedoch weiterhin nachdrücklich bei den zuständigen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dafür einsetzen, dass sich dort, wo ein Bedarf nachgewiesen werden kann, das Angebot im Schienenpersonennahverkehr weiter verbessert.

**15-P-2011-03555-00**

Grevenbroich

Wohngeld

Gegen die Rücknahme des Wohngeldbescheids für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 aufgrund der verschwiegenen Unterhaltseinkünfte sowie die daraus resultierende Rückforderung überzahlten Wohngelds bestehen keine rechtlichen Bedenken. Grund für die Wohngeldrückforderung ist allein, dass Frau Z. unvollständige Angaben zu ihren tatsächlichen Einkommensverhältnissen gemacht hatte. Dies wurde erst bei der Bearbeitung des am 25.02.2010 gestellten Weiterleistungsantrags festgestellt. Da aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse für den gesamten Zeitraum kein Wohngeldanspruch bestand, war der Wohngeldbescheid zurückzunehmen und das überzahlte Wohngeld zurückzufordern.

Richtig ist, dass der ursprüngliche Wohngeldanspruch für Frau Z. in der berechneten Höhe erst durch die Nichtberücksichtigung der Tochter als Haushaltsmitglied entstanden ist.

Der Vorwurf gegen einen Mitarbeiter der Wohngeldstelle hat sich nicht bestätigt.

Somit sieht der Petitionsausschuss nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03583-00**

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jobcenter Düsseldorf dem Antrag von Herrn M. zwischenzeitlich in vollem Umfang entsprochen hat. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03590-00**

Essen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das Anliegen war bereits Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2006-04752-01.

Frau N. erhält je eine Kopie der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 14.06.2011 und vom 17.04.2008.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03610-00**

Petershagen

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03631-00**

Paderborn

Arbeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03668-00**

Steinheim

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03671-00**

Essen  
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03705-00**

Düsseldorf  
Ausländerrecht

Das Asylverfahren der Petenten ist gemäß der Dublin-Verordnung in Italien durchzuführen, da sie vor ihrer Asylantragstellung in Deutschland zuerst dort einen Asylantrag gestellt hatten. Die Anträge auf Eilrechtsschutz gegen die Asylentscheidung und die Anordnung der Rückführung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind vom Verwaltungsgericht Düsseldorf abgelehnt worden. An die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts und des Gerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Auch mit der Petition wurden keine Gründe vorgetragen, die zu einer anderen Entscheidung hätten führen können.

Die Petenten werden nach Anordnung durch das Bundesamt nach Italien rücküberstellt. Die Überstellung wird wegen einer nachbehandlungsbedürftigen Erkrankung einer Familienangehörigen ärztlich begleitet und es werden ausreichend Medikamente mitgegeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03709-00**

Oerlinghausen  
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03720-00**

Aachen  
Strafvollzug

Herr M. hat seine Petition für erledigt erklärt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03733-00**

Wuppertal  
Arbeitsrecht

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag richtet sich nach bundesgesetzlichen Vorschriften. Dem Land ist ein Verzicht auf den von Frau D. zu entrichtenden anteiligen Arbeitslosenversicherungsbeitrag daher nicht möglich.

**15-P-2011-03743-00**

Leverkusen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2011-02700-00 verbunden.

**15-P-2011-03765-00**

Bonn  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**15-P-2011-03766-00**

Borgholzhausen

BauordnungImmissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage muss es bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 04.05.2007 und 12.06.2007 verbleiben.

**15-P-2011-03775-00**

Recklinghausen

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03784-00**

Bad Driburg

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03790-00**

Duisburg

Gesundheitsfürsorge

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen.

Die von Frau J. dem Petitionsausschuss mitgeteilten Beschwerden über Lärmbeeinträchtigungen durch einen anderen Mieter betreffen zivilrechtliche Angelegenheiten, die nicht vom Petitionsausschuss geklärt werden können. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Ausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03802-00**

Hülsede

Kulturpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-03805-00**

Bad Oeynhausen

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-03820-00**

Dortmund

Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn K. zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2011-03825-00**

Dortmund

Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn K. zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03827-00**

Dortmund

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.



Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über das Anliegen keinen Anlass zu Maßnahmen.

**15-P-2011-03849-00**

Berlin

Rechtspflege

Soweit es um Entscheidungen von Gerichten in Nordrhein-Westfalen geht, ist festzustellen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03857-00**

Eggmühl

Kulturpflege

Der Petitionsausschuss hat die Petition zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit tätig zu werden.

**15-P-2011-03873-00**

Gohfeld

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige

gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03880-00**

Heilbronn

Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

**15-P-2011-03890-00**

Niederkrüchten

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03892-00**

Dortmund

Verfassungsrecht

Das Vorbringen des Herrn K. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass. Mitglieder des Landtags erhalten keine Sitzungsgelder.

**15-P-2011-03893-00**

Dortmund

Vereins- und Versammlungsrecht

Die Zuschrift von Herrn S. wird an die Fraktionen des Landtags weitergeleitet.

**15-P-2011-03920-00**

Dortmund

Verfassungsrecht

Das Vorbringen des Herrn K. gibt zu Änderungen der Diätenregelungen keinen Anlass.

**15-P-2011-03927-00**

Dortmund

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03933-00**

Geldern

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03947-00**

Duisburg

Ordnungswidrigkeiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 23.01. und vom 13.11.2007 bleiben.

Auch das weitere Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-03952-00**

Much

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03957-00**

Oerlinghausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss war bereits aus Anlass der Petitionen Nr. 14-P-2007-07949-00 und 14-P-2007-07949-01 mit der Angelegenheit befasst. Er verweist auf die zu diesen Petitionen gefassten Beschlüsse und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03962-00**

Essen

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis. Aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen sind ihm Veränderungen im Sinne des Anliegens von Herrn T. unmittelbar nicht möglich. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03976-00**

Hellenthal

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03979-00**

Moers  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03981-00**

Alken  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss war bereits aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2008-17350-00 und nachfolgender Eingaben mit der Angelegenheit befasst. Er verweist auf den zu der Petition Nr. 14-P-2010-17350-03 gefassten Beschluss.

**15-P-2011-03982-00**

Steinheim  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03984-00**

Weeze  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-03986-00**

Duisburg  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 23.01. und 13.11.2007 zu ändern.

Auch das weitere Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

**14-P-2008-17200-00**

Elsdorf  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**14-P-2009-04157-01**

Aachen  
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden  
Krankenversicherung  
Grundsicherung

Frau S. bittet um Unterstützung in verschiedenen sozialrechtlichen Bereichen.

Dem Anliegen wurde zwischenzeitlich insoweit entsprochen, als die Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gestundet wurde und Frau S. monatliche Raten zahlt.

Wie Frau S. mitteilte, hat sie sich zwischenzeitlich mit ihrer Krankenkasse geeinigt.

Zur Frage der Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz ist derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Landessozialgericht anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Daher bleibt der Ausgang des Rechtsstreits abzuwarten.

Frau S. hat im Übrigen ausdrücklich erklärt, keinen Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs stellen zu wollen.

**14-P-2009-20782-00**

Essen  
Grundsicherung  
Krankenversicherung

Mit Schreiben vom 26.07.2011 an das Sozialgericht Duisburg hat die Stadt Essen dem Anliegen von Herrn K. entsprochen.

**14-P-2009-21531-00**

Herford  
Ausländerrecht

Das Verwaltungsgericht hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet festzustellen, dass die Abschiebung von Frau S. gemäß § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen ist.

Die Eheleute S. werden Aufenthaltserlaubnisse erhalten, sobald gültige Reisepässe vorgelegt werden.

**14-P-2010-00492-02**

Porta Westfalica  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) einen Gesprächstermin mit Vertretern der Bürgerinitiative „Saubere Umwelt ohne Müllverbrennung im GKV e.V.“ sowie Vertretern der Bezirksregierung Detmold durchgeführt hat.

Der Ausschuss teilt die vom MKULNV vertretene Rechtsauffassung, dass keine Möglichkeit besteht, eine Wiederholung der von der Bürgerinitiative als fehlerhaft gerügten Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Detmold Maßnahmen ergreifen wird, die

im Gesprächstermin vereinbart worden sind.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung zu weitergehenden Maßnahmen.

**14-P-2010-23084-00**

Bad Salzuflen  
Ausländerrecht

Auf Anregung des Petitionsausschusses hat die Rechtsanwältin der Familie H. einen Härtefallantrag gestellt.

Die Härtefallkommission hat die Ausländerbehörde ersucht, der Familie H. nun Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Damit ist dem Anliegen im Ergebnis entsprochen worden.

**15-P-2010-00014-00**

Recklinghausen  
Gesundheitswesen

Herr Z. hat dreimal den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nicht bestanden und bittet aufgrund seiner persönlichen Situation um einen weiteren Versuch im Rahmen einer Härtefallentscheidung.

In dem Erörterungstermin war mit Herrn Z. vereinbart, dass er sich über die aufgezeigten weiteren Studienmöglichkeiten informiert und er, sobald er eine Entscheidung für seine weitere berufliche Orientierung getroffen hat, den Petitionsausschuss informiert. Ihm war zugesagt worden, dass der Petitionsausschuss bei Bedarf einen weiteren Erörterungstermin durchführen wird.

Herr Z. hat sich trotz Erinnerung nicht mehr gemeldet, sodass der Petitionsausschuss die Petition als erledigt ansieht.

**15-P-2010-00028-00**

Paderborn  
Ausländerrecht

Herr A. wird geduldet, weil seine Identität nicht geklärt ist.

Seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes lehnte die Ausländerbehörde zu Recht ab, da Herr A. nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Diese Entscheidung wurde zuletzt vom Obergerverwaltungsgericht Münster bestätigt.

Ebenso wurden die Anträge auf Streichung der Wohnsitzauflage und auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abgelehnt, da Herr A. nach wie vor keine Bemühungen zeigt, seine Identität nachzuweisen. Die Erhöhung der Sozialleistungen ist aufgrund der Regelung des Asylbewerberleistungsgesetzes ebenfalls nicht möglich.

Herrn A. wird empfohlen, per E-Mail Kontakt mit der Universität in Karachi aufzunehmen, weil er dort studiert hat und demzufolge dort auch registriert sein muss. Seine Bemühungen zur Identitätsklärung muss Herr A. dokumentieren. Ihm wird empfohlen, die Ausländerbehörde bei seinen E-Mails zur Identitätsklärung in den Verteiler aufzunehmen.

**15-P-2010-00206-00**

Monschau  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Frau M. wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Monschau, das Vennebad zu sanieren. Sie bittet insoweit um Überprüfung, ob die Stadt wirtschaftlich handelt und die Steuergelder sorgsam verwendet.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, der Ratsbeschluss könne

kommunalaufsichtsrechtlich nicht beanstandet werden. Ein Verstoß gegen geltendes Recht, insbesondere gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, sei nicht erkennbar.

Zur weiteren Information erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 22.07.2011.

#### **15-P-2010-00296-00**

Gütersloh  
Ausländerrecht

Die Petition hat durch einen gerichtlichen Vergleich ihre Erledigung gefunden.

#### **15-P-2010-00307-00**

Steinhagen  
Ausländerrecht

Die Familie C. ist 1988 unter Angabe einer falschen Identität in das Bundesgebiet eingereist. Mit Ordnungsverfügung vom 25.02.2005 hat die Ausländerbehörde nach Feststellung der zutreffenden Identität den Eltern und den minderjährigen Kindern die erteilen Aufenthaltsrechte entzogen.

Die damals volljährigen Kinder haben ihre Aufenthaltstitel behalten. Dem im Jahr 2009 volljährig gewordenen Sohn Yecim C. ist eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

In einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses erklärte die Ausländerbehörde, sie beabsichtige, der am 02.05.2011 volljährig geworden Tochter Nesrin C. eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Verbindung mit § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erteilen. Nesrin, geboren in Deutschland, ist gut integriert, hat am Berufskolleg den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erlangt und besitzt

keinen Bezug zum Herkunftsland ihrer Eltern.

Alle anderen Familienmitglieder müssten ausreisen, ihnen könnte kein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Die minderjährigen Kinder teilten ausländerrechtlich das Schicksal ihrer Eltern.

Diese Rechtsauffassung wird vom Petitionsausschuss nicht geteilt.

Art. 8 EMRK verbrieft ein persönliches Menschenrecht. Er gilt auch für Minderjährige und muss für jede Person eigenständig geprüft werden.

Die 16 Jahre alte Sahrah C., die in Deutschland geboren wurde und keinerlei Bezug zu dem Herkunftsland ihrer Eltern hat, ist genau wie ihre zwei Jahre ältere Schwester Nesrin faktische Inländerin. Sie hat den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erlangt und ist in die Klasse 10 versetzt worden.

Ähnliche Überprüfungen sind bei den anderen Geschwistern, insbesondere bei dem 15-jährigen Mohammed Atta vorzunehmen.

Zudem wäre auch § 25 a AufenthG anzuwenden. Den von der Ausländerbehörde geforderten sechsjährigen Duldungsstatus eines Ausländers sieht das Gesetz nicht vor.

§ 25 a AufenthG gibt geduldeten Ausländern ein Aufenthaltsrecht, wenn sie sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalten und sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht haben. Es ist nicht vorgesehen, dass die Ausländer sechs Jahre geduldet sein müssten.

Da die Kinder immer im Besitz von Aufenthaltsbefugnissen, Aufenthaltserlaubnissen oder Duldungen waren, zählen sie zweifelsfrei zu der im Gesetz genannten Personengruppe. Den Eltern sind zur Betreuung ihre minderjährigen Kinder-Aufenthalts-rlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, der Ausländerbehörde zu empfehlen, die im Beschluss dargestellten Aufenthaltstitel zu erteilen und bis zum 30.11.2011 über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Petitionsausschuss von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

#### **15-P-2010-00828-00**

Aachen

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Herr H. war bis zum Jahr 2007 als Angestellter des Landes im Versorgungsamt Aachen tätig. Im Rahmen der Auflösung der Versorgungsverwaltung wurde er per Gestellungsvertrag dem Kreis Euskirchen zugeteilt. Mit der Petition bat Herr H., der seit seinem Einsatz in Euskirchen häufig krankheitsbedingt ausfiel, um Unterstützung seiner beruflichen Wiedereingliederung an einem wohnortnahen Arbeitsplatz.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung und im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hatte aufgrund der hohen krankheitsbedingten Ausfallzeiten von Herrn H. vermutet, dass bei ihm eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Zwischenzeitlich liegt jedoch ein Gutachten vor, das diesen Verdacht entkräftet. Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist Herr H. durchaus in der Lage, seine arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit zu verrichten. Die Fahrzeiten von seinem Wohnort Aachen zu seinem Dienstort Euskirchen sind ihm jedoch

aufgrund der vorliegenden Gesundheitsstörung nicht zumutbar. Zu der Frage, ob Herrn H. ein Umzug insbesondere im Hinblick auf seine psychische Erkrankung zugemutet werden kann, äußert sich das Gutachten nicht.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat Herrn H. nach Eingang des Gutachtens darauf hingewiesen, dass derzeit die Stelle eines Gruppenleiters bei der Städteregion Aachen ausgeschrieben ist. Herr H. wird sich auf diese Stelle bewerben. Mit einer Entscheidung über die Stellenbesetzung ist voraussichtlich im September zu rechnen. Wenn sich Herr H. in dem Bewerbungsverfahren durchsetzen kann, ist seinem Wunsch nach einem wohnortnahen Einsatz damit Rechnung getragen.

Für den Fall, dass Herr H. in dem Bewerbungsverfahren nicht erfolgreich ist, müsste nach Auffassung des Petitionsausschusses gutachterlich geklärt werden, ob ihm insbesondere unter Berücksichtigung seiner psychischen Erkrankung ein Umzug nach Euskirchen zugemutet werden kann. Von dem Ergebnis des Gutachtens wird abhängen, ob Herr H. zur Wiederaufnahme des Dienstes in Euskirchen aufgefordert werden kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 15.10.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

#### **15-P-2010-01488-00**

Stuttgart

##### Sozialhilfe

Herr T. wendet sich erneut gegen die Höhe der vom Kreis Warendorf berechneten Unterhaltsansprüche für seine im Heim lebende Mutter.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung

(Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) berichten lassen.

Zudem hat der Petitionsausschuss mit Herrn T. und dem Kreis einen Erörterungstermin durchgeführt, in dem die strittigen Punkte thematisiert wurden.

Unter Berücksichtigung des im Erörterungstermin erzielten Ergebnisses, das aus Sicht des Petitionsausschusses eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung beinhaltet, wird der Kreis eine Neuberechnung vornehmen.

#### **15-P-2010-01534-00**

Krefeld  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **15-P-2010-01659-00**

Alfter  
Verwaltungsgebühren

Die vom Polizeipräsidium Bonn auf Grundlage von Tarifstelle 26.15 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgesetzte Gebühr ist nicht zu beanstanden. Die Entscheidung gibt nach rechtlicher Überprüfung zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Sie orientiert sich an der untersten entsprechenden Tarifstelle und umfasst die Erlaubnis zum Schießen mit Waffen. Für die Erlaubnis zum Führen von Brauchtumswaffen wäre nach der Tarifstelle 26.38 c) der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom Grundsatz her sogar eine weitere Gebühr von 55 Euro angefallen, mit der Herr L. aber nicht belastet wurde.

Dem Polizeipräsidium Bonn wurde jedoch empfohlen, die Erlaubnis zum Schießen mit Waffen und die Ausnahmegewilligung zum Führen von Brauchtumswaffen

zukünftig unter beiden Gebührenaspekten zu betrachten und diese möglichst für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen, wenn es sich um vorhersehbare und gleichgelagerte Veranstaltungen handelt. Dies sehen die Regelungen des Waffengesetzes grundsätzlich auch so vor. Unter gebührenrechtlichen Aspekten kann sich dies zu Gunsten von Herrn L. auswirken.

#### **15-P-2010-01687-00**

Hülsede  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) einen Gesprächstermin mit Vertretern der Bürgerinitiative „Saubere Umwelt ohne Müllverbrennung im GKV e.V.“ sowie Vertretern der Bezirksregierung Detmold durchgeführt hat.

Der Ausschuss teilt die vom MKULNV vertretene Rechtsauffassung, dass keine Möglichkeit besteht, eine Wiederholung der von der Bürgerinitiative als fehlerhaft gerügten Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Detmold Maßnahmen ergreifen wird, die im Gesprächstermin vereinbart worden sind.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung zu weitergehenden Maßnahmen.

#### **15-P-2010-01717-00**

Mechernich  
Pflegeversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.



**15-P-2010-01724-01**

Düsseldorf  
Grundsicherung

Herr C. bittet um Unterstützung bei der Geltendmachung von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Die Stadt Düsseldorf prüft derzeit, ob Herr C. einen Anspruch auf Leistungen hat. Einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter hat nur derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen kann. Dabei sind etwaige Rentenansprüche vorrangig beim zuständigen Rentenversicherungsträger geltend zu machen.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn C. dringend, die von der Stadt Düsseldorf angeforderten Unterlagen zu übersenden und sämtliche erbetene Informationen zu seinem Einkommen und Vermögen mitzuteilen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Mietschulden in Höhe von rd. 5.500,00 € sich nicht auf die Wohnung, sondern auf sein Ladenlokal beziehen und insoweit keinesfalls vom Sozialamt der Stadt Düsseldorf übernommen werden können.

Soweit Herr C. im Erörterungstermin berichtet hat, er sei aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen nichtmehr in der Lage seinen Betrieb weiterzuführen und versuche, sein Gewerbe abzuwickeln, hat die Stadt Düsseldorf Herrn C. Kontaktdaten eines Ansprechpartners bei der Industrie- und Handelskammer genannt, der Herrn C. bei Bedarf bei der Betriebsauflösung unterstützt.

**15-P-2010-01799-00**

Paderborn  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich Kemalj, der Sohn der Familie K., schulisch sehr positiv

entwickelt hat. Die Ausländerbehörde wird seine weitere Entwicklung im nächsten Schulhalbjahr abwarten und dann über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a des Aufenthaltsgesetzes entscheiden.

Da auch die Integration der übrigen Familienmitglieder weiter fortschreitet und die Familie sich weiter bemüht, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, würde es der Petitionsausschuss begrüßen, wenn die gesamte Familie künftig ein Aufenthaltsrecht bekäme.

Das weitere ausländerrechtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01946-00**

Lünen  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die familiäre Situation von Frau J. und ihrem Sohn Ramadan informiert. Er hat zur Kenntnis genommen, dass Herr O. inzwischen abgeschoben wurde. Er war alkoholabhängig und hatte einen äußerst schlechten Einfluss auf Frau O. und seinen Sohn. So hatte er seiner Frau verboten, das Haus zu verlassen und eigenständige Kontakte in Deutschland aufzunehmen oder die deutsche Sprache zu erlernen. Den Schulbesuch seines Sohnes hatte er als nicht notwendig angesehen und ihn oft nicht zur Schule gehen lassen. Die negative Entscheidung der Ausländerbehörde zum Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) basiert auf dem Sachverhalt aus den Jahren 2008/2009.

Nach der Abschiebung des Vaters hat sich die Situation von Ramadan im schulischen Bereich grundsätzlich sehr positiv entwickelt. Es gibt keine unentschuldigtem Fehlzeiten mehr. Ramadan lernt sehr engagiert und hat die Versetzung in die Klasse 5 geschafft, obwohl er im laufenden Schuljahr wegen des Untertauchens seiner Familie über einen langen Zeitraum die Schule nicht besuchen konnte. Ramadan ist im

Klassenverband stark integriert und hilft seinen Mitschülern. Er ist Streitschlichter und inzwischen auch Klassensprecher geworden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, Ramadan als faktischen Inländer im Sinne des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzuerkennen und ihm ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau J. und ihren Betreuern, einen entsprechenden Antrag zu stellen und noch einmal alle Gesichtspunkte, die im Anhörungstermin des Petitionsausschusses erörtert wurden, darzustellen.

Frau J. sollte zur Betreuung ihres Sohnes ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erhalten.

#### **15-P-2010-01996-00**

Paderborn

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich in einem Ortstermin über die weiteren Integrationsleistungen der Familie D. unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau D. befristet arbeitet. Sollte die Befristung nicht verlängert werden, hat sie sich bereits um eine andere Arbeitsstelle bemüht.

Ihre Kinder sind ebenfalls intensiv darum bemüht, Arbeitsstellen zu finden und nehmen die gebotene Hilfe gern in Anspruch. Die Tochter A. hat Fachoberschulreife erlangt.

Die Ausländerbehörde wird unter Berücksichtigung der weiteren positiven Entwicklung der Familie die entsprechenden ausländerrechtlichen Entscheidungen treffen.

#### **15-P-2010-02119-00**

Wuppertal

##### Ausländerrecht

Die Asylfolgeanträge der Petenten sind durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Über die dagegen gerichteten Klagen wurde unanfechtbar negativ durch das Verwaltungsgericht entschieden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes wurden nicht festgestellt. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Petenten sind aufgrund dessen vollziehbar ausreisepflichtig.

Sie wurden bislang geduldet, um ihnen Gelegenheit zum Nachweis der vorgebrachten Erkrankung zu geben. Dem Anliegen, die Reisefähigkeit der Frau A. zu überprüfen und die Ausreisepflicht der Eheleute für die Dauer der Überprüfung auszusetzen, ist somit bereits entsprochen worden. Frau A. ist der Aufforderung, Nachweise über ihre Krankheit zu erbringen, bislang jedoch nicht nachgekommen.

#### **15-P-2010-02125-00**

Kaarst

##### Ausländerrecht

Die Petentin ist am 11.06.2011 nach abgelehnten Asylanträgen gemeinsam mit ihrer Tochter und ihrem Lebensgefährten und Vater der gemeinsamen Tochter ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen und in das Heimatland zurückgekehrt.

Die Petition ist damit erledigt.

#### **15-P-2010-02130-00**

Holzminden

##### Ausländerrecht

Herr B. und seine Lebenspartnerin besitzen bezüglich ihrer drei Kinder ein gemeinsames Sorgerecht. Das Asylverfahren des Herrn B. verlief negativ.

Er wird aufgrund der Bürgerkriegssituation in Syrien zurzeit geduldet. Herr B. ist der Gemeinde Witten zugewiesen worden. Seine Lebenspartnerin besitzt ein Aufenthaltsrecht und lebt in Holzminden (Niedersachsen).

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die familiäre Beziehung förderungswürdig ist. Die Trennung der Familie ist zukünftig nicht mehr hinnehmbar.

Herr B. wird in einem weiteren Asylverfahren die Umverteilung nach Holzminden beantragen. Diesem Antrag sollte entsprochen werden.

Eine Umverteilung könnte auch unabhängig vom Asylverfahren erfolgen. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Migration) wird gebeten, die Umverteilung zu unterstützen und das Entsprechende zu veranlassen.

Soweit Herr B. eine Arbeitsstelle in Höxter antreten möchte, hat die Ausländerbehörde ihre Zustimmung bekundet. Sie hat auch keine Bedenken geäußert, wenn er sich bei seiner Familie in Holzminden aufhält. Herr B. muss aber zunächst noch eine ladungsfähige Anschrift in Witten beibehalten und sich wöchentlich bei der Ausländerbehörde in Witten melden.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Migration) wird gebeten, über den weiteren Verlauf der Angelegenheit bis zum 30.12.2011 zu berichten.

#### **15-P-2011-00893-02**

Willich  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit Petitionen von Herrn S. befasst, mit denen er sich gegen die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Willich I wendet, ihm vollzugliche Lockerungen zu versagen. Daher ist bekannt, dass das Landgericht Krefeld bereits im Oktober 2009 die abschlägige Entscheidung der Anstalt bestätigt hat. Da

nicht ersichtlich ist, dass sich die der Entscheidung zugrunde liegenden Umstände geändert haben, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Herrn S. insoweit zu unterstützen.

Dass die Anstalt eine Entlassungsvorbereitung erst im Jahr 2013 plant, ist nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der gerichtlichen Ablehnung einer Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe erscheint es nicht abwegig, dass die Anstalt von einer Entlassung nach Verbüßung der vollen Strafe - mithin im September 2013 - ausgeht. Üblicherweise wird die Vorbereitung der Entlassung sechs bis neun Monate vor dem Datum der voraussichtlichen Entlassung begonnen. In diesem Rahmen bewegt sich die Planung der Anstalt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von Herrn S. zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgericht. Diese betraf gerade einen Fall, in dem vollzugliche Lockerungen zu Unrecht versagt worden waren. Für Herrn S. hat das Landgericht Krefeld jedoch im Rahmen seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Oktober 2009 bestätigt, dass die Ablehnung vollzuglicher Lockerungen durch die Anstalt rechtmäßig war.

#### **15-P-2011-00961-01**

Aachen  
Strafvollzug

Herr D. hat seine Petition mit Schreiben vom 10.07.2011 zurückgenommen. Der Petitionsausschuss wird daher in der Sache nicht weiter tätig werden.

#### **15-P-2011-00993-01**

Bedburg-Hau  
Psychiatrische Krankenhäuser

Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.03.2011 wird Bezug genommen. Die Landesregierung (Ministerium für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) hat mitgeteilt, dass die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Raumtemperaturen und des Luftaustauschs im Neubau insoweit umgesetzt worden sind, als die Patientenbadtüren nunmehr unterschritten worden sind und die Patienten die Temperatur über die Lüftungsanlage im Bad eigenhändig steuern können. Im Übrigen wird ein Sonnenschutzsystem installiert. Die Arbeiten sollen bis Mitte September 2011 fertiggestellt werden. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MGEPA) insoweit um Bericht bis zum 20.10.2011, ob die Arbeiten abgeschlossen sind.

Soweit der Petent geltend macht, er würde durch unregelmäßige Lockerungen und fehlende Festlegungen hinsichtlich weiterer Lockerungsschritte in seiner Behandlung behindert, trifft dies nach Auffassung der Landesregierung (MGEPA) nicht zu. Entscheidend für weitere Lockerungen und eine baldige Entlassung sind therapeutische Fortschritte und eine entsprechend verminderte Gefährlichkeit. Leider ist dies im Fall des Petenten bislang nur in sehr geringem Umfang gelungen. Es ist daher zu hoffen, dass die in jüngerer Zeit erkennbare Öffnung anhält und zu einer wirksamen Auseinandersetzung mit seiner persönlichen Problematik führt.

Soweit bei Herrn H. weiterhin Unklarheiten bezüglich des Inhalts von Behandlungsplänen im Allgemeinen oder konkret bei ihm bestehen, bittet der Petitionsausschuss die Rheinischen Kliniken, Herrn H. bei Bedarf die Einzelheiten zu erläutern.

#### **15-P-2011-01313-01**

Espelkamp  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mehrfach mit dem Anliegen des Herrn K. auseinandergesetzt und dazu Beschlüsse gefasst. Er hat hierzu auch die im Beschluss vom 16.03.2010 erbetene Stellungnahme des Ministeriums für

Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr über den weiteren Fortgang der Angelegenheit und die getroffenen Maßnahmen erhalten.

Auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.04.2011 sieht der Petitionsausschuss keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Mit der Entgegennahme, mehrfachen Prüfung und Bescheidung ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Herrn K. hinreichend Rechnung getragen. Der Ausschuss bittet auch vor dem Hintergrund zahlreicher anderer offener Petitionen um Verständnis, dass weitere Schreiben in der gleichen Angelegenheit nicht mehr beantwortet werden.

#### **15-P-2011-01346-01**

Krefeld  
Jugendhilfe  
Schulen

Dem Anliegen von Frau J. ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat der Übernahme der Schulkosten für Kyle an der HEBO-Schule zwischenzeitlich für ein weiteres Jahr zugestimmt.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass krankheitsbedingte Gründe zu der verzögerten Bearbeitung der Bewilligung geführt haben. Er bedauert die daraus resultierende große Verunsicherung bei Frau J. und ihrem Sohn.

#### **15-P-2011-01404-01**

Hamm  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.03.2011 zu ändern.

Die Bezirksregierung Arnsberg überwacht derzeit das Geschehen auf dem Anwesen der Privatbrauerei in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen im Freien. Soweit widerrechtliche Maßnahmen festgestellt werden, wird die Behörde ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und tätig werden.

**15-P-2011-01435-01**

Nürnberg  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.02.2011 zu ändern.

**15-P-2011-01526-01**

Sundern  
Friedhofswesen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat bereits in seinem letzten Beschluss auf die Rechte eines Petenten im Petitionsverfahren hingewiesen. Diese Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Zwar ist es nachvollziehbar, dass sich Herr S. eine andere Regelung wünscht, aber auch seine persönlichen Anschreiben an den Präsidenten des Landtags vom 16.06.2011 und an die Vorsitzende des Petitionsausschusses vom 14.07.2011, die an den Ausschuss weitergeleitet wurden, führen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Es bleibt bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 07.09.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-23401-00 und vom 26.10.2010 zur Petition Nr. 15-P-2010-01526-00.

Weitere Schreiben in derselben Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-01734-01**

Bochum  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 09.11.2010 zu ändern.

**15-P-2011-01884-01**

Berlin  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht auch nach nochmaliger Prüfung keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.07.2011 sowie des dazugehörigen Berichts der Präsidentin des Landgerichts Bonn vom 29.06.2011.

**15-P-2011-01933-01**

Düsseldorf  
Rundfunk und Fernsehen

Der Westdeutsche Rundfunk hat sich bereit erklärt, die Gebührenforderung niederzuschlagen. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

**15-P-2011-02145-01**

Recklinghausen  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, sich mit Art und Umfang der Schwerbehinderung von Herrn W. zu befassen.

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.03.2011 verbleiben.

**15-P-2011-02168-01**

Bottrop

SchulenImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich noch einmal von der Landesregierung (Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) davon unterrichten lassen, dass die Stadt Bottrop ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die Lärmimmissionen des Bolzplatzes einzuschränken.

Um zusätzlich sicherzustellen, dass die Schließzeiten des Bolzplatzes eingehalten werden, wird empfohlen, regelmäßige Kontrollen durch das Ordnungsamt durchzuführen. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, dies der Stadt Bottrop mitzuteilen.

Außerdem wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Kinderlärm auf dem Schulgelände sozialadäquat und somit von Herrn D. hinzunehmen ist.

**15-P-2011-02265-01**

Kreuzau

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des von Frau V. vorgetragenen Sachverhalts durch die Landesregierung (Justizministerium) zur Kenntnis genommen, dass sie vor Auslaufen des derzeitigen Arbeitsvertrages einen unbefristeten Arbeitsvertrag durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Köln erhalten wird.

Dem Begehren von Frau V. wird damit entsprochen.

**15-P-2011-02368-00**

Recklinghausen

Bauordnung

Die auf dem Grundstück Ehlingstr. 68 in Recklinghausen errichtete Stahlterrasse zu den Wohnungen 26 und 27 ist erforderlich, um den erforderlichen zweiten Rettungsweg sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der unteren Bauaufsichtsbehörde weitere Maßnahmen aufzugeben.

**15-P-2011-02426-00**

Hoyerswerda

Beamtenrecht

Herr H. und Frau T. haben mitgeteilt, dass sie beschlossen haben, ihren gemeinsamen Lebensmittelpunkt nach Sachsen zu verlegen. Damit hat sich ihr Anliegen, die Übernahme von Frau T. in den Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, erledigt. Der Petitionsausschuss sieht daher von weiteren Maßnahmen ab.

**15-P-2011-02439-00**

Wuppertal

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV), die begehrte Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten abzulehnen, entspricht dem Stand der Sachverhaltsermittlung und ist nicht zu beanstanden.

Die vom Versicherungsträger durchgeführten weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeit der Berufsausbildung sind ergebnislos verlaufen.

Die DRV hat anlässlich der Petition eine fiktive Neuberechnung der Altersrente unter Berücksichtigung der begehrten Zeit der Berufsausbildung veranlasst. Die

Berücksichtigung dieses Zeitraums führt danach nicht zu einer Erhöhung des Rentenzahlbetrages.

Aufgrund einer nachträglichen Entgeltmeldung des letzten Arbeitgebers erhöht sich jedoch die monatlich zu zahlende Rente. Der entsprechende Rentenbescheid ist bereits erteilt worden.

Der Ausgang des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2011-02440-00**

Erkelenz  
Rentenversicherung

Frau J. erhält eine Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit und bittet um Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze.

Der Petitionsausschuss hat mit Frau J., der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) und der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV) die rechtliche Situation in einem Erörterungstermin thematisiert.

In dem Termin wurden Frau J. von der DRV aktuelle Unterlagen überreicht.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei Frau J. 400,00 € monatlich. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die geltende Hinzuverdienstgrenze in zwei Monaten eines Kalenderjahres überschritten werden darf, allerdings nur bis zum doppelten Wert der Hinzuverdienstgrenze.

Ihr wird empfohlen, vor diesem Hintergrund mit dem Schulleiter Kontakt aufzunehmen, um zu besprechen, ob und inwieweit eine Vereinbarung getroffen werden kann, nach der Frau J. monatlich pauschal bezahlt wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr jedoch, in jedem Fall vor einem Vertragsabschluss bzw. einer Vertragsänderung eine Servicestelle der DRV zu kontaktieren und sich beraten zu lassen. In Betracht kommen die Service-

Zentren Düren (Goethestraße 4, 52349 Düren, Tel. 02421/482-01) und Aachen (Benediktinerstraße 39, 52066 Aachen, Tel. 0241/6096-02).

#### **15-P-2011-02442-00**

Aachen  
Sozialhilfe

Herr T. wendet sich erneut gegen die Höhe der vom Kreis Warendorf berechneten Unterhaltsansprüche für seine im Heim lebende Mutter.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) berichten lassen.

Zudem hat der Ausschuss mit Herrn T. und dem Kreis einen Erörterungstermin durchgeführt, in dem die strittigen Punkte thematisiert wurden.

Unter Berücksichtigung des im Erörterungstermin erzielten Ergebnisses, das aus Sicht des Petitionsausschusses eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung beinhaltet, wird der Kreis eine Neuberechnung vornehmen.

#### **15-P-2011-02450-01**

Willich  
Strafvollzug

Herr M. bat mit seiner Eingabe erneut um Unterstützung des Langzeitbesuchs in der Justizvollzugsanstalt Willich I mit seiner Lebensgefährtin, mit der er sich nach kurzer Trennung wieder versöhnt hat. Auf die Bitte des Petitionsausschusses hat die Anstalt eine neue Prüfung eingeleitet und Herrn M. am 11.08.2011 zum Langzeitbesuch zugelassen. Seinem Anliegen wurde damit entsprochen.

**15-P-2011-02458-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn S. mit seiner Petition vorgebrachten Beschwerden durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) umfassend geprüft und die Angelegenheit zudem im Rahmen eines Erörterungstermins in der Justizvollzugsanstalt Willich I ausführlich mit ihm erörtert.

Herrn S., der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, wird dringend empfohlen, zur Verbesserung seiner Entlassungsperspektive die Teilnahme an einer Sozialtherapie in Betracht zu ziehen. Nach den Erfahrungen des Petitionsausschusses in vergleichbaren Fällen ist eine Aussetzung der Strafe angesichts der festgestellten Therapiebedürftigkeit in absehbarer Zeit unwahrscheinlich, wenn er sich weiterhin weigert, eine Sozialtherapie anzutreten. Auch die Gewährung vollzoglicher Lockerungen ist zumindest stark erschwert. Sofern Herr S. sich für eine Sozialtherapie entscheidet, sollte ihm jedoch klar sein, dass er sich ernsthaft auf die Behandlung einlassen muss, um die Maßnahme erfolgreich durchlaufen zu können.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Anstalt Herrn S. bei der Vermittlung in eine sozialtherapeutische Anstalt bzw. auf eine sozialtherapeutische Abteilung unterstützen wird, falls er eine entsprechende Motivation zeigt.

Die Pläne von Herrn S., ein Fernstudium der Betriebswirtschaftslehre aus der Haft heraus zu beginnen, sind nicht umsetzbar. Nach den Nachforschungen des Ausschusses ist es zwar grundsätzlich auch Inhaftierten möglich, an einem Fernstudium teilzunehmen. Allerdings fehlt es bei Herrn S. nach der Auskunft der Fernuniversität Hagen an den Zugangsvoraussetzungen für den von ihm angestrebten Studiengang, für den ein Vollabitur erforderlich ist. Ein Fachabitur reicht nur dann aus, wenn der Bewerber

noch eine zweijährige Berufsausbildung sowie eine zweijährige Berufserfahrung nachweisen kann. Über diese Qualifikationen verfügt Herr S. nicht.

Zu der von Herrn S. gerügten zahnärztlichen Behandlung ist zu sagen, dass sich nach der Untersuchung im St.-Joseph-Hospital im Februar 2011 keine Notwendigkeit für chirurgische Eingriffe ergeben hat. Dem von Herrn S. beklagten starken Würgereiz beim Tragen der Zahnprothesen ist nach Auffassung des behandelnden Arztes dadurch zu begegnen, dass die Prothesen im Ober- und Unterkiefer vom Hauszahnarzt bearbeitet werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Anstalt dieser Behandlungsempfehlung folgt. Die zeitliche Verzögerung, die Herr S. zu Recht beklagt, ist dabei nicht auf die Anstalt zurückzuführen, sondern darauf, dass das Krankenhaus den Befundbericht trotz Erinnerung erst am 05.07.2011 an die Anstalt übersandte. Ihm kann nur empfohlen werden, eine schnelle Nachbearbeitung der Prothesen einzufordern, um Abhilfe zu schaffen.

**15-P-2011-02461-01**

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.06.2011 zu ändern.

**15-P-2011-02469-01**

Neukirchen Vluyn

SelbstverwaltungsangelegenheitenPolizei

Das erneute Vorbringen von Frau K. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Frau K. wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses zur Petition Nr. 14-P-2008-18481-00 vom 28.04.2009 verwiesen.



Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**15-P-2011-02485-01**

Oberhausen  
Rechtspflege  
Polizei

Die erneute Eingabe wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht daher gemäß § 91 Abs. 4, Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung ab. Herr G. wird gebeten, die Entscheidungen der zuständigen Stellen abzuwarten.

**15-P-2011-02498-00**

Bielefeld  
Strafvollzug

Die Beschwerden des Petenten über die vollzuglichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede (insbesondere die Praxis der Briefkontrolle, dort erfolgte Suizide, das Vorgehen gegen Drogen- und Handybesitz sowie die Durchführung von Reparaturen in der Krafffahrzeugwerkstatt) wurden überprüft.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich dabei nicht ergeben.

**15-P-2011-02538-00**

Köln  
Bezüge der Tarifbeschäftigten  
Lehrerzuweisungsverfahren

Die Petentin erfüllt auch nach der Neufassung der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung nicht die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Frau Z. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.06.2011.

**15-P-2011-02554-00**

Bergisch Gladbach  
Recht der sozialen Entschädigung bei  
Gesundheitsschäden

Herr H. bittet um Unterstützung in seiner Versorgungsangelegenheit nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung berichten lassen.

Zudem hat der Petitionsausschuss mit Herrn H., der Landesregierung (MAIS) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Erörterungstermin durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der im Erörterungstermin vereinbarten Vorgehensweise wird der LVR den Sachverhalt weiter aufklären. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-02594-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Den Asylfolgeantrag des Herrn A. hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote sind nicht festgestellt worden. Auch hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gebunden. Aufgrund dessen ist Herr A. vollziehbar ausreisepflichtig.

Herr A. hat noch vor Ablauf seiner Duldung am 23.06.2011 die zugewiesene Unterkunft in Wuppertal verlassen. Er wurde daraufhin von der

Ausländerbehörde Wuppertal nach unbekannt abgemeldet.

Die Petition ist damit gegenstandslos geworden.

**15-P-2011-02603-01**

Wadersloh

Wasser und Abwasser

Herr W.-N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Im Übrigen ist das Thema Dichtheitsprüfung noch Gestand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags dazu bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-02630-00**

Dormagen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.07.2011.

**15-P-2011-02639-00**

Datteln

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.05.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-02655-00**

Elsdorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die bisherigen Bescheide, mit denen Niederschlagswassergebühren von der Gemeinde bzw. der Stadt Elsdorf gegenüber den Petenten festgesetzt wurden, sind mangels dagegen erhobener Klage bestandskräftig geworden. Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen der abgeschlossenen abgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren besteht schon deshalb nicht, da sich die den bestandskräftig gewordenen Gebührenbescheiden zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nicht nachträglich geändert hat.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.07.2011.

**15-P-2011-02687-00**

Leopoldshöhe

Ausländerrecht

Herr O. ist nach negativem Ausgang seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebehindernisse wurden nicht festgestellt. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Minden die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

Die Identität und Herkunft des Herrn O. konnte in der Vergangenheit nicht geklärt

werden. Am 23.11.2010 hat die Botschaft von Nigeria zugesagt, ein Passersatzpapier zum Zwecke der Abschiebung auszustellen. Aufgrund dieser Zusage hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hinsichtlich der Konkretisierung des Zielstaates einen geänderten Bescheid erlassen. Die hiergegen eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Ausländerbehörde hat aber zugesagt, wegen des langen Aufenthalts des Herrn O. im Bundesgebiet aufenthaltsbeendende Maßnahmen erst zu ergreifen, wenn das Gericht entschieden hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-02703-00**

Bochum

Besoldung der Beamten

Frau M. erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten einer Bildschirmarbeitsplatzbrille. Die ablehnende Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.02.2011 ist nicht zu bestanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M. jedoch, einen neuen Beihilfeantrag zu stellen, um im Rahmen einer Einzelprüfung zu klären, ob eine Bezuschussung im Rahmen der beihilferechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.06.2011.

**15-P-2011-02719-00**

Waldbröl

Sozialhilfe

Der Oberbergische Kreis hat sich nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts bereit erklärt, die Heimpflegekosten für die Großmutter von Frau W. ab dem 01.04.2011 zu übernehmen.

Frau W. wurde bereits mit Schreiben vom 15.03.2011 über diese Entscheidung unterrichtet.

Ihrem Anliegen ist damit entsprochen worden.

**15-P-2011-02754-01**

Bad Honnef

Einkommensteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 bleiben.

**15-P-2011-02777-00**

Gelsenkirchen

Arbeitsförderung

Durch den starken Arbeitsanfall im Jobcenter Gelsenkirchen war eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge nicht möglich. Zwischenzeitlich sind diese bearbeitet, bewilligt und beschieden worden. Die Eheleute S. haben mit Datum vom 18.03.2011 ein Entschuldigungsschreiben bezüglich der langen Bearbeitungsdauer erhalten.

Sobald Herrn S. eine Einstellung schriftlich zugesagt wird, wird er gebeten, zeitnah einen Termin bei seinem persönlichen Ansprechpartner zwecks Übernahme der Kosten für die Wiedererlangung des Führerscheins zu vereinbaren. Weitere Voraussetzung wäre, dass er die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erfolgreich absolviert. Auch dafür könnten bei Vorliegen einer schriftlichen Einstellungszusage die Kosten übernommen werden.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters sind mit Ausnahme der langen Bearbeitungsdauer zu den Punkten 1-4 nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-02779-00**

Willich  
Strafvollzug

Herr D. hat seinen Antrag auf ein Gespräch mit dem Petitionsausschuss zurückgezogen, da er mittlerweile in einem Einzelhafteraum untergebracht und in einer Sportgruppe ist. Er betrachtet seine Anliegen daher als erledigt. Der Ausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2011-02810-00**

Recklinghausen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Gemeindeordnung sieht im Rahmen der §§ 107 ff. grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des Privatrechts gründen oder sich an diesen beteiligen. Die Zuständigkeit für eine solche Gründungs- oder Beteiligungsentscheidung liegt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung beim Rat der Gemeinde. Hierbei hat sie dafür Sorge zu tragen, dass sie einen angemessenen Einfluss erhält. Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Regel durch die Entsendung von Ratsmitgliedern und Verwaltungsangehörigen in die jeweiligen Gremien erfüllt. Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen sind vom Rat zu bestellen und haben die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters ist teilweise gesetzlich vorgeschrieben. Inwieweit Bürgermeister und Ratsmitglieder verpflichtet sind, zusätzliche Vergütungen abzuführen, hängt davon ab, ob ihre Tätigkeiten dem Hauptamt zuzurechnen sind oder ob diese als Nebentätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu bewerten sind.

Mit Wirkung vom 31.12.2009 ist das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen

in Kraft getreten. Mit dem Transparenzgesetz hat der Landesgesetzgeber neue Beteiligungsvoraussetzungen für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform geschaffen. Konkret muss auf die Verankerung einer individualisierten und gruppenspezifischen Ausweisung der Bezüge von Aufsichtsräten und Geschäftsführern im Gesellschaftsvertrag hingewirkt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gründung von Gesellschaften durch die Stadt Recklinghausen bzw. ihre Beteiligung an Gesellschaften sowie die damit verbundene Entsendung von Ratsmitgliedern, des Bürgermeisters oder anderer Bediensteter der Stadt grundsätzlich möglich bzw. rechtlich vorgesehen und daher nicht zu beanstanden sind.

**15-P-2011-02818-00**

Lübbecke  
Einkommensteuer

Eine gesetzliche Regelung, die es ermöglicht hätte, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch in bestandskräftigen und nicht mehr änderbaren Fällen rückwirkend für 2007 und 2008 zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber in dem Jahressteuergesetz 2010, mit dem er die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer neu geregelt hat, nicht geschaffen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.06.2011.

**15-P-2011-02853-01**

Bonn  
Rechtspflege  
Rechtsberatung

Herr K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums

vom 25.05.2011 und der dazugehörigen Anlagen zur Kenntnis.

**15-P-2011-02856-00**

Köln  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Eingabe von Frau E. durch ihre Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Köln erledigt hat.

**15-P-2011-02876-00**

Kerpen  
Baugenehmigungen

Herrn und Frau G. wird empfohlen, mit der unteren Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit einer Erweiterung ihres vorhandenen Wohngebäudes zu erörtern.

Eine Baugenehmigung kann für die Errichtung eines Wohngebäudes im rückwärtigen Gartenbereich ihres Grundstückes Gemarkung Horrem nicht in Aussicht gestellt werden, da dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich des Merkmals der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

**15-P-2011-02882-00**

Monschau  
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition fällt hinsichtlich der KFZ-Steuer in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags.

Soweit die Petition das Besteuerungsverfahren des Herrn M. betrifft, können dazu aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben gemacht werden.

**15-P-2011-02884-00**

Gevelsberg  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr D. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.06.2011.

**15-P-2011-02894-00**

Rödinghausen  
Bauleitplanung

An der unter Leitung des Bundes eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung u.a. der am „Output“ orientierten Obergrenze von 0,5 MW installierte elektrische Leistung und der Genehmigungsproblematik der Satelliten-Blockheizkraftwerk ist NRW beteiligt.

Der seitens der Landesregierung geplante „Leitfaden zum Umgang mit nicht privilegierten Biogasanlagen in der Regional- und Bauleitplanung“ wird unmittelbar nach der Sommerpause in Erlassform im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

Selbstverständlich kann die Bezirksregierung Detmold aber schon jetzt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans und der ihr vorliegenden Erkenntnisse über konkrete Vorhaben entscheiden.

**15-P-2011-02908-01**

Gelsenkirchen  
Straßenverkehr  
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-02913-01**

Kreuztal

Ordnungswidrigkeiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 bleiben.

**15-P-2011-02921-00**

Duisburg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn B. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass seinem Widerspruch in der Zwischenzeit positiv abgeholfen werden konnte.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.07.2011.

**15-P-2011-02927-00**

Dortmund

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerdenUmsatzsteuer

Soweit sich Herr Dr. R. gegen die Behandlung der Angelegenheiten der Firma ADNOS AG durch die Justiz wendet, ist festzustellen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gang des Ermittlungsverfahrens 170 Js 516/11 der Staatsanwaltschaft Dortmund unterrichtet und von dessen vorläufiger Einstellung gemäß § 153 a der Strafprozessordnung Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft

Dortmund die Ermittlungsverfahren 160 Js 136/11 und 160 Js 185/11 eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm eine hiergegen eingelegte Beschwerde von Herrn Dr. R. zurückgewiesen hat.

Aufgrund der ergänzenden Eingaben von Herrn Dr. R. vom 03. und 06.04.2011 hat sich der Petitionsausschuss auch über die Behandlung der Steuersache der Ehefrau durch die Finanzverwaltung unterrichtet. Ein Fehlverhalten durch Angehörige der Finanzverwaltung ist nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen oder dem Landtag einen Antrag nach Artikel 73 der Verfassung des Landes vorzuschlagen.

Herr Dr. R. erhält Kopien der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.06.2011 und der dazugehörigen Anlagen sowie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.07.2011.

**15-P-2011-02936-00**

Duisburg

Lehrerzuweisungsverfahren

Frau S.-T. erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidungen der Bezirksregierung Düsseldorf wurde zwischenzeitlich vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 09.05.2011 bestätigt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**15-P-2011-02945-00**

Erkrath

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau V. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.06.2011.

**15-P-2011-02950-00**

Kalkar

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt. an.

**15-P-2011-02957-00**

Remscheid

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die im vorliegenden Fall zu der langen Dauer des Prüfungsverfahrens geführt haben.

Die unverhältnismäßig lange Dauer solcher Verfahren ist dem Petitionsausschuss auch bei der Bearbeitung von Petitionen im Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung in den Justizvollzugsanstalten des Landes bekannt geworden. Es handelt sich demnach nicht um einen Einzelfall.

Obwohl das Justizministerium bereits Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer ergriffen hat, sind Bearbeitungszeiten von mehr als einem Jahr nicht akzeptabel.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um künftig die Verfahrensdauer grundsätzlich auf ein

halbes Jahr zu begrenzen. Er bittet, bis zum 30.12.2012 mitzuteilen, ob dieses Ziel erreicht wurde.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.07.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-02978-00**

Soest

Straßenverkehr

Dem Begehren des Petenten auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 32 StVZO über die maximale Länge von Sattelkraftfahrzeugen kann nicht entsprochen werden.

Die begehrte Ausnahmegenehmigung kann aufgrund der einschlägigen Vorschriften (§ 70 StVZO, § 29 Abs. 3 StVO) nur erteilt werden, wenn die Besonderheiten der Ladung ein längeres Fahrzeug erfordern.

Im vorliegenden Fall müsste daher die Ladung in der Länge unteilbar sein. Dies ist bei den Produkten der Firma K. sicherlich nicht der Fall. Sie können auch mit einem vorschriftsmäßigen Fahrzeug befördert werden. Die Genehmigung einer Ausnahme ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus widerspricht die beabsichtigte Teilnahme der Firma am von Nordrhein-Westfalen abgelehnten Feldversuch der Bundesregierung mit „Lang-Lkw“ den verkehrspolitischen Grundsätzen der Landesregierung.

**15-P-2011-02979-00**

Schwerte

GesundheitsfürsorgeSelbstverwaltungsangelegenheitenPolizei

Die Ärztinnen und Ärzte der unteren Gesundheitsbehörde sind in der Erstellung der Gutachten unabhängig. Weder der dienstvorgesetzte Hauptverwal-

tungsbeamte noch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter gegenüber begutachtenden Ärztinnen und Ärzten weisungsbefugt.

Der Ärztekammer Westfalen-Lippe obliegt die Berufsaufsicht über die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte. Sie hat im Rahmen der Selbstverwaltung die gesetzliche Pflicht, für das Einhalten beruflicher Grundsätze zu sorgen. Einen Anlass zur Beanstandung des von Frau Z. gerügten Verhaltens von Dr. V. hat sie nicht gesehen.

Der Landrat des Kreises Unna und das Ministerium haben hier keine fachlichen Befugnisse. Es gibt keine Anhaltspunkte, unzulässige Weisungen durch den Landrat zu vermuten. Ob eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und damit ggf. eine Berufspflichtverletzung vorliegt, obliegt ebenfalls der Berufsaufsicht der zuständigen Ärztekammer. Dem Landrat des Kreises Unna sind keine Polizeiarztinnen und -ärzte zugeordnet.

Die weitere Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben. Auch im Bereich der Kommunalaufsicht haben sich keine Anhaltspunkte für Mängel ergeben.

Die zum Ausdruck gebrachten Zweifel an der Objektivität der Umweltuntersuchungen (Luft, Boden, Pflanzen) des LANUV und der Richtigkeit der daraus abgeleiteten umweltmedizinischen Bewertungen werden nicht geteilt und können nicht nachvollzogen werden.

#### **15-P-2011-02991-02**

Bornheim  
Polizei

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau L.

gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch z.B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Gemäß § 2 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes gilt dieses für den Landtag nur, soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz auch kein Anspruch auf Übersendung von Kopien der Petitionsakte ableiten. Somit kann der diesbezüglichen Bitte von Frau L. nicht nachgekommen werden.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **15-P-2011-02996-00**

Bad Münstereifel  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Prüfung hat keinen Hinweis darauf gegeben, dass die Stadt Bad Münstereifel gegen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes oder andere hier einschlägige Vorschriften verstößt. Insgesamt ergibt sich aus der Petition kein Anlass, gegenüber der Stadt Bad Münstereifel kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Die Eheleute K. erhalten zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.07.2011.



**15-P-2011-03012-00**

Münster  
Beamtenrecht

Frau G., eine Bundesbeamtin der Deutschen Telekom AG – Vivento, bat mit ihrer Petition um Unterstützung ihrer unbefristeten Einstellung bei der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) und der damit verbundenen Übernahme in den Landesdienst. Sie hatte sich aufgrund der Auflösung ihrer bisherigen Dienststelle bei der DHPol beworben und war daraufhin im Zeitraum vom 06.04.2009 bis zum 05.04.2011 zur DHPol abgeordnet worden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) eingehend informiert. Außerdem wurde die Angelegenheit im Rahmen eines Erörterungstermins ausführlich erörtert. Danach sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keine Möglichkeit, Frau G. zu einer unbefristeten Einstellung bei der DHPol zu verhelfen.

Zwar trifft es zu, dass die DHPol zunächst beabsichtigte, Frau G. dauerhaft zu übernehmen und Anstrengungen in diese Richtung entfaltet. Nach Auskunft der im Erörterungstermin anwesenden Vertreter der DHPol war sie jedoch darüber informiert worden, dass eine sichere Zusage nicht gegeben werden könne, weil die Übernahme kein Automatismus sei, sondern es einer Prüfung bedürfe. Ein Rechtsanspruch auf eine Übernahme lässt sich unter diesen Umständen nicht herleiten.

Die DHPol verfolgt eine Weiterbeschäftigung von Frau G. trotz der großen Zufriedenheit mit ihrer Arbeitsleistung nun nicht mehr weiter, weil eine Planstelle in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen wird. In dem Termin haben die Vertreter der DHPol berichtet, dass der Landesrechnungshof im Jahr 2010 personelle Überkapazitäten festgestellt hat. Eine Nachbesetzung frei

werdender Stellen ist daher nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund schließt die DHPol auch eine Verlängerung der Abordnung aus.

Da in dem Erörterungstermin offenkundig war, dass Frau G. sehr darunter leidet, derzeit keiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, hat der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) gebeten zu prüfen, ob alternativ ein Einsatz im Bereich der Bezirksregierung Münster möglich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass grundsätzlich Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Die Stellen sind jedoch bei den Luftsicherheitsstellen der Bezirksregierung Münster an den Flughäfen Paderborn und Dortmund angesiedelt. Auch handelt es sich um Tätigkeiten, die im Schichtdienst vor Ort zu erledigen sind. Ob eine solche Stelle für Frau G. insbesondere mit Blick auf ihre Schwerbehinderung wahrgenommen werden kann, erscheint zweifelhaft. Der Petitionsausschuss bedauert, dass ein anderer Einsatz nicht in Aussicht gestellt werden kann.

**15-P-2011-03022-00**

Oelde  
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03025-00**

Münster  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Wohnungswesen  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Herr H. war seit seiner Rückkehr aus dem Ausland im Jahr 1993 wohnungslos und hat unter anderem einige Jahre im Haus der Wohnungslosenhilfe gelebt. Aufgrund seines Gesundheitszustands ist ein Wohnen verbunden mit ambulanter Betreuung in der Pension Plus angeregt worden. Vom 19.06.2006 bis zum 18.09.2009 hat er dieses Betreuungsangebot angenommen. Die Kosten für die Unterbringung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) übernommen. Zeitgleich hat Herr H. ergänzend zu seinem Altersruhegeld Leistungen der Grundsicherung erhalten. Nach Beendigung der Betreuungsmaßnahme ist ihm durch den Mobilen Dienst des Hauses der Wohnungslosenhilfe eine kleine Wohnung in der Hafestraße 56 in Münster ab dem 19.10.2009 zur Verfügung gestellt worden.

Zu den Auszahlungsmodalitäten der Grundsicherungsleistungen ist festzustellen, dass die Leistungen an die (heutige) Gemeinnützige SKM GmbH überwiesen werden. Herr H. hat das Selbsthilfeprojekt am 18.12.2006 mit der Verwaltung und der Entgegennahme der Grundsicherungsleistungen bevollmächtigt. Dorthin gehen ebenso seine Rentenleistungen. Von dort wird auch die Bezahlung des Stadtwerkeabschlags für Stromkosten veranlasst. Die Gemeinnützige SKM GmbH zahlt Herrn H. sein monatliches Budget in Teilbeträgen aus. Soweit er einen anderen Auszahlungsmodus seiner Rente und der Grundsicherung wünscht, wird er gebeten, sich mit der von ihm beauftragten Betreuungsstelle in Verbindung zu setzen.

Soweit Herr H. das unbefugte Öffnen seiner Post beklagt, ist festzustellen, dass im Ausnahmefall seine Post der Gemeinnützigen SKM GmbH zugeleitet wird. Dies erfolgt jedoch immer nach Absprache, da wiederholt Post an seine Wohnanschrift nicht zugestellt werden konnte.

Aufgrund seines Gesundheitszustands ist Herr H. auf Antrag der Ordnungsbehörde der Stadt Münster und durch Beschluss des Amtsgerichts Münster gemäß den

Vorschriften des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in der LWL Klinik in Münster untergebracht worden. Als Voraussetzung für die Rückkehr in seine Wohnung ist eine regelmäßige Wohnungsreinigung festgelegt worden. Hierfür ist durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine Kostenzusage für einen professionellen Dienstleister erteilt worden. Darüber hinaus hat die Städtische Obdachlosenkoordination Herrn H. für den weiteren Verbleib in der Wohnung zur Auflage gemacht, hauswirtschaftliche Hilfe anzunehmen, einen Schlüssel der Wohnung einem Mitarbeiter des Hauses der Wohnungslosenhilfe zu überlassen und Gesprächstermine und ärztliche Behandlungstermine wahrzunehmen.

Die Stadt Münster als zuständiger örtlicher Träger der Sozialhilfe hat alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, Herrn H. den weiteren Verbleib in der Wohnung zu sichern, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die Hilfeleistungen durch den mobilen Dienst des Hauses der Wohnungslosenhilfe sind aus Sicht des örtlichen Trägers der Sozialhilfe als unverzichtbar anzusehen. Herrn H. wird empfohlen, diese Hilfestellungen auch weiterhin anzunehmen.

#### **15-P-2011-03028-00**

Kleve

#### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr M. mittlerweile umfassend in die Stationsbehandlung integriert ist und er die Beschwerde über eine unzureichende ärztliche Behandlung zurückgezogen hat.

Den Beschwerdegründen konnte insoweit in der Zwischenzeit abgeholfen werden.

**15-P-2011-03030-00**

Welver  
Bauordnung

Dem Antrag auf Befreiung wurde inzwischen stattgegeben und mit Datum vom 11.07.2011 eine Nachtragsbaugenehmigung erteilt.

Der Petition ist damit entsprochen.

**15-P-2011-03051-00**

Groß Kummerfeld  
Vereins- und Versammlungsrecht

Die Veranstaltung am 27.02.2011 wurde vom Verein Union Europäisch-Türkischer Demokraten in der Kongresshalle ISS-Dome in Düsseldorf durchgeführt. Diese Veranstaltung unterfällt nicht dem Versammlungsgesetz.

Das Versammlungsgesetz findet nur auf öffentliche Versammlungen Anwendung. Eine Versammlung ist dann öffentlich, wenn jedermann die Möglichkeit hat, sich an dieser zu beteiligen. Da der Verein jedoch nur einen bestimmten Teilnehmerkreis für die Veranstaltung vorgesehen hatte, kann nicht von einer öffentlichen Versammlung ausgegangen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen gegen Versammlungen nur dann zulässig sind, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre. Im Hinblick auf Redebeiträge in Versammlungen bedeutet dies, dass unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit Beschränkungen oder Verbote nur dann in Betracht kommen, wenn mit der Rede Straftatbestände verwirklicht werden.

Die Gewährleistungen des Versammlungsgesetzes gelten im Übrigen für In- und Ausländer.

**15-P-2011-03054-00**

Willich  
Strafvollzug

Frau M. beschwert sich mit ihrer Petition über die Justizvollzugsanstalt Willich II. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt, bei dem auch Frau M. angehört wurde.

Inzwischen ist Frau M. auf eigenen Wunsch bei der Firma K. tätig. Sie meint, dass sie die Arbeit dort gesundheitlich bewältigen kann. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, insoweit weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Zu der von Frau M. gewünschten Therapie hat die Anstalt eine psychologische und eine ärztliche Einschätzung eingeholt. Die Landesregierung (Justizministerium) hat mitgeteilt, dass ihr auf Grundlage der Indikation der Psychologin die Möglichkeit einer externen Therapie eingeräumt wird, obwohl der Anstaltsarzt Zweifel an ihrer Therapiefähigkeit hegt. Frau M., die sich im offenen Vollzug befindet, soll selbst Kontakt zu einem Therapeuten ihres Vertrauens aufnehmen. Sofern sie bis zum Therapieantritt nicht über eine gesetzliche Krankenversicherung verfügt, wird die Anstalt die Kosten übernehmen.

In dem Erörterungstermin hat die Anstalt berichtet, dass Frau M. für die Familiengespräche in der Jugendhilfeeinrichtung Ausgang bewilligt wird, den sie ohne Anrechnung auf die ihr zustehenden 20 „Freizeitstunden“ wahrnehmen kann. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Regelung für alle anstehenden Familiengespräche gilt und auch zukünftig so verfahren wird. Hinsichtlich der Kontakte zu ihrem Sohn und ihrer Lebenspartnerin scheinen nach Durchsicht der von der Anstalt überreichten Aufstellung über Abwesenheiten aus dem Vollzug die Freizeitstunden auszureichen. Insbesondere konnte der Ausschuss anhand der Aufstellung keine übermäßige Einschränkung der Kontakte zu der Lebenspartnerin feststellen.

Soweit Frau M. um den Wechsel des Betreuers gebeten hat, weil es ihr angesichts ihrer Vergangenheit nicht möglich sei, zu ihm als Mann ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, wird die Landesregierung (Justizministerium) gebeten, der Anstalt die erneute Prüfung naheulegen. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass nicht jeder Konflikt für einen Betreuerwechsel ausreichen soll, so ist ein Vertrauensverhältnis zwischen der betreuenden Person und der Gefangenen dennoch anzustreben. Da Frau M. nach ihren Angaben mit ihrer Betreuerin im geschlossenen Vollzug eine gute vertrauensvolle Kommunikation pflegte, wäre es erfreulich, wenn es gelänge, ein solches Verhältnis nun auch zu einer Betreuerin im offenen Vollzug aufzubauen. Mit dem gegenwärtigen Betreuer ist das jedoch nach den Angaben von Frau M. ausgeschlossen.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfung in der Anstalt bis zum 30.10.2011 zu berichten.

#### **15-P-2011-03074-00**

Fürstenau

#### Versorgung der Beamten Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist gerichtlich abgesichert.

Wegen den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben oder auf anstehende gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.07.2011.

#### **15-P-2011-03082-00**

Mariemünster

#### Kommunalabgaben Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Insgesamt ergibt sich aus der Petition kein Anlass, gegenüber der Stadt Mariemünster kommunalaufsichtlich tätig zu werden. Im Übrigen ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Der Vorwurf des Herrn M., hinsichtlich der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs erfolge durch die Stadt Mariemünster eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer, ist nicht gerechtfertigt. Die angeführten Grundstücke sind nicht durch einen Regenwasserkanal erschlossen, sodass grundsätzlich unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen. Auch der Hinweis, große Parkplatzflächen der Discounter seien von der Anschlusspflicht befreit und die Stadt unterscheide zwischen Gewerbesteuerzahlern und landwirtschaftlichen Grundstücken, trägt nicht. In der Stadt Mariemünster gibt es lediglich einen größeren Lebensmittelmarkt. Eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht wurde für dieses Grundstück nicht gewährt.

Herr M. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des

Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.07.2011.

**15-P-2011-03083-00**

Bad Honnef  
Medienrecht

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 13.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03084-00**

Odenthal  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Frau B. unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass sie gegen die Entscheidung des Landrats des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 14.01.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 04.04.2011 Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben hat. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

**15-P-2011-03086-00**

Willich  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die im vorliegenden Fall zu der langen Dauer des Prüfungsverfahrens geführt haben.

Die unverhältnismäßig lange Dauer solcher Verfahren ist dem Petitionsausschuss auch bei der Bearbeitung von Petitionen im Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung in den Justizvollzugsanstalten des Landes

bekannt geworden. Es handelt sich demnach nicht um einen Einzelfall.

Obwohl das Justizministerium bereits Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer ergriffen hat, sind Bearbeitungszeiten von mehr als einem Jahr nicht akzeptabel.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um künftig die Verfahrensdauer grundsätzlich auf ein halbes Jahr zu begrenzen. Er bittet, bis zum 30.12.2012 mitzuteilen, ob dieses Ziel erreicht wurde.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.07.2011.

**15-P-2011-03088-00**

Trossingen  
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau S., sich mit ihrem Universitätsabschluss auf ausgeschriebene Stellen der Berufskollegs für das Fach Sozialpädagogik bzw. mit ihrem Fachhochschulabschluss auf ausgeschriebene Stellen von Haupt-, Real- und Gesamtschulen (bis Jahrgangsstufe 10) für das Fach Katholische Religionslehre, jeweils geöffnet für den Seiteneinstieg, zu bewerben. Schulen veröffentlichen entsprechende Stellenausschreibungen über das Internetportal [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de).

Zusätzlich empfiehlt er ihr, sich mit ihrem Universitätsabschluss auf ausgeschriebene Stellen als sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase zu bewerben. Diese Stellen werden unter [www.andreas.nrw.de](http://www.andreas.nrw.de) veröffentlicht.

Die Bewerbung auf Ausschreibungen für Vertretungsunterricht sollte nur als Übergangslösung angestrebt werden. Entsprechende Ausschreibungen veröffentlichen die Schulen unter [www.verena.nrw.de](http://www.verena.nrw.de).

**15-P-2011-03096-00**

Rahden

Ausländerrecht

Herr B. ist nach Ablehnung seines Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und verwaltungsgerichtlicher Ablehnung seines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vollziehbar ausreisepflichtig. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse wurden in diesen Verfahren nicht festgestellt. Die noch im Asylverfahren anhängige Klage und die eingereichte Verfassungsbeschwerde haben hinsichtlich der Ausreiseverpflichtung keine aufschiebende Wirkung. Die Ausländerbehörde ist an die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Beschwerden hat die Ausländerbehörde zur Prüfung eines inlandsbezogenen

Vollstreckungshindernisses eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst. Danach ist Herr B. derzeit nicht flug- und reisefähig ist. Aufgrund dessen wird er zunächst weiter geduldet. Eine erneute amtsärztliche Untersuchung soll nach Ablauf von 1,5 Jahren durchgeführt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt daher derzeit noch nicht in Betracht, zumal in dem Asylverfahren beim Verwaltungsgericht noch das Verfahren in der Hauptsache anhängig ist.

Dem Petenten bleibt unbenommen, sich zu gegebener Zeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Herr B. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Somit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03102-01**

Wegberg

Regionale Wirtschaftsförderung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.06.2011 bleiben.

**15-P-2011-03110-00**

Düsseldorf

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im vorliegenden Fall der Grad der Behinderung (GdB) mit 30 zutreffend und ausreichend bewertet ist. Er sieht keinen Anlass in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Frau H. erhält eine Kopie des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 25.07.2011.

**15-P-2011-03130-00**

Solingen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau S. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihr allein wegen geringen Einkommens (Rente) zu einer Befreiung von den Rundfunkgebühren zu verhelfen.

Frau S. kann nur empfohlen werden, durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe mögliche Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung prüfen zu lassen. Mit einem entsprechenden Bescheid kann sie dann von der Rundfunkgebühr befreit werden.

Die Länder planen, ab dem Jahr 2013 die Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zu ersetzen. Mit dem neuen Beitragsmodell soll zusätzlich die Härtefallregelung

verbessert werden. Die Befreiung soll danach auch denjenigen zustehen, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten, also voraussichtlich um weniger als 17,98 €. Der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird derzeit im Landtag beraten. Die Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.07.2011.

**15-P-2011-03131-00**

Castrop-Rauxel  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Anliegens von Herrn H. durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) festgestellt, dass die getroffenen Entscheidungen der geltenden Sach- und Rechtslage entsprechen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.07.2011.

**15-P-2011-03137-00**

Wenden  
Versorgung der Beamten

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.06.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03139-00**

Menden  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03149-00**

Willich  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn E. A. zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung umfassend informiert.

Die einschneidende Maßnahme der Anordnung der Einzelhaft wurde von der Justizvollzugsanstalt Willich I unter anderem auf die Einweisungsentschließung der Justizvollzugsanstalt Hagen gestützt, die eine gewaltsame Beeinflussung potentieller Zeugen für möglich hielt. Zudem war Herr E. A. in der Anstalt dadurch aufgefallen, dass er versuchte, die richterliche Postkontrolle zu umgehen, indem er sich Briefe und Fotos über Mitgefangene zuschicken ließ. Ferner wurde auf seinem Haftraum ein Mobiltelefon gefunden und beschlagnahmt. Spätere Äußerungen von Herrn E. A. gegenüber einer Besucherin ließen vermuten, dass er trotz der Beschlagnahme weiter Zugang zu einem Mobiltelefon hatte. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der Einzelhaft nicht zu beanstanden gewesen. Beschwerden gegen die Abteilungsleiterin erscheinen insofern als unberechtigt.

Inzwischen ist die Anordnung der Einzelhaft aufgehoben worden, weil das offene Verfahren in der Tatsacheninstanz abgeschlossen ist und eine Beeinflussung von Zeugen daher nicht mehr droht.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nach Aufhebung dieser Sicherungsmaßnahme auch die Aufnahme einer Arbeit in Betracht kommt, sobald ein Arbeitsplatz frei wird und sofern Herr E. A.

sein Verhalten an die Anweisungen der Bediensteten der Anstalt ausrichtet.

**15-P-2011-03158-00**

Siegen

Krankenversicherung

Ausbildungsförderung für Studenten

Die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Einkommensgrenzen und der auf das Gesamteinkommen anzurechnenden Einnahmen sind bundesgesetzlich normiert. Die Petition wird insoweit an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Das Studentenwerk Siegen hat bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) alle gesetzlichen Bestimmungen des Förderungsrechts zu beachten. Die bisherigen Bewilligungsbescheide sind rechtlich einwandfrei erteilt. Insbesondere ist die Halbwaisenrente nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG zutreffend angerechnet worden.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 29.06.2011.

**15-P-2011-03167-00**

Bielefeld

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr A. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03168-00**

Detmold

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr H. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03169-00**

Lemgo

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr S. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03170-00**

Vlotho

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr L. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03171-00**

Bad Salzuflen

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr S. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03172-00**

Bad Salzuflen

Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr B. erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses.



**15-P-2011-03173-00**

Extertal  
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der  
Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr K. erhält eine Kopie des zu dieser  
Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03174-00**

Lage  
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der  
Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr S. erhält eine Kopie des zu dieser  
Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03175-00**

Bad Salzuflen  
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der  
Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr T. erhält eine Kopie des zu dieser  
Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03177-00**

Herford  
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der  
Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr R. erhält eine Kopie des zu dieser  
Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03179-00**

Oerlinghausen  
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der  
Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr A. erhält eine Kopie des zu dieser  
Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03181-00**

Bad Salzuflen  
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der  
Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr D. erhält eine Kopie des zu dieser  
Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03182-00**

Augustdorf  
Rechtspflege

Das Anliegen ist auch Gegenstand der  
Petition Nr. 15-P-2011-03164-00.

Herr E. erhält eine Kopie des zu dieser  
Petition gefassten Beschlusses.

**15-P-2011-03185-00**

Oer-Erkenschwick  
Bauleitplanung  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss bittet die  
Landesregierung (Ministerium für  
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und  
Verkehr), ihrerseits die Stadt Oer-  
Erkenschwick zu bitten, das  
Vorbehaltstraßennetz im südwestlichen  
Teil Oer-Erkenschwicks im Hinblick auf  
eine geeignete Anbindung an das  
Landesstraßennetz zu überprüfen.  
Darüber hinaus wird als Sofortmaßnahme  
empfohlen, den Beginn der Tempo 30-  
Zone auf dem Voßacker zu verdeutlichen,  
weitere kostengünstige Maßnahmen zur  
Durchsetzung von Tempo 30 zu treffen  
und die Geschwindigkeitsüberwachung zu  
intensivieren.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 26.06.2011.

**15-P-2011-03187-00**

Viersen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03193-00**

Schwalmtal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herrn H. am 13.05.2011 alle sichergestellten Gegenstände zurückgegeben worden sind. Dem Anliegen ist damit entsprochen. Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03195-00**

Brüggen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit Bescheid vom 04.05.2011 die Beschwerde des Petenten gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Krefeld vom 21.03.2011 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03196-00**

Bottrop

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. und den der Petition

zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Soweit Frau K. eine Aufstockung ihrer bisherigen Teilzeitbeschäftigung anstrebt, wurde ihr Anliegen vor dem Hintergrund der im Haushalt 2011 verbesserten Stellensituation erneut geprüft. Die zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stellen werden im Rahmen einer Gesamtkonzeption für den Justizbereich verteilt. Es besteht hiernach auch die begründete Aussicht, dass ihrem Wunsch im laufenden Haushaltsjahr entsprochen werden kann.

Frau K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.07.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 07.06.2011.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm mitzuteilen, wann dem Aufstockungswunsch von Frau K. entsprochen werden kann.

**15-P-2011-03201-00**

Brüggen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Dem Petitionsbegehren kann nicht entsprochen werden, da die Voraussetzungen für eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht vorliegen. Die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde entspricht der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Frau P. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für

Inneres und Kommunales vom  
08.07.2011.

**15-P-2011-03208-00**

Köln  
Grundsicherung

Der Bestatterverband beschwert sich über die Dauer des Widerspruchsverfahrens. bzgl. der Übernahme von Bestattungskosten für den verstorbenen Ehemann von Frau H.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich berichten lassen. Zudem hat der Ausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MAIS) und der Stadt Köln durchgeführt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Widerspruch vom 06.08.2010 gegen den Bescheid 17.05.2010 nicht fristgerecht eingelegt worden ist.

Nach einem entsprechenden Hinweis der Stadt Köln auf die Unzulässigkeit des Widerspruchs hat die Seniorenberaterin, die Frau H. unterstützt, einen Antrag auf nochmalige Überprüfung gestellt. Die Stadt hat dem Antrag inzwischen entsprochen und die bewilligten Kosten an den Bestatter überwiesen.

Im Übrigen versicherte die Stadt, über die Anträge schnellstmöglich zu entscheiden. In diesem Zusammenhang berücksichtige die Stadt insbesondere die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29.09.2009. Eine entsprechende Überarbeitung der Arbeitshinweise sei bereits erfolgt.

**15-P-2011-03212-00**

Essen  
Geld- und Kreditwesen

Da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Frau J. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.07.2011.

**15-P-2011-03217-00**

Dormagen  
Pflegeversicherung

Das vom Rhein-Kreis Neuss praktizierte Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Pflegegeld für die Mutter von Frau W. entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist nicht zu beanstanden.

Frau W. ist als Bevollmächtigte ihrer Mutter ihrer Pflicht zur Mitwirkung im Genehmigungsverfahren nicht nachgekommen, indem sie keine Angaben über den Verbleib der 6.000 Euro gemacht hat. Somit war der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Summe dem Vermögen der Mutter zuzurechnen und bei der Gewährung von Pflegegeld entsprechend zu berücksichtigen.

**15-P-2011-03219-00**

Vlotho  
Wasser und Abwasser

Die von der Stadt Vlotho mit der Satzung für den Ortsteil Exter vorgenommene Fristverkürzung entspricht den geltenden

gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die Eheleute H. erhalten je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gestand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

#### **15-P-2011-03225-00**

Münster  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Petition von Herrn S. zum Anlass genommen, sich über den Sachverhalt zu unterrichten. Eine genaue Überprüfung der erhobenen pauschalen Vorwürfe ist dem Ausschuss wegen der unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen nicht möglich. Der Bitte des Ausschusses auf Konkretisierung seines Vorbringens ist Herr S. nicht gefolgt.

Laut Mitteilung des Jobcenters Münster konnten der Bedarfsgemeinschaft von Herrn S. für den Zeitraum vom 01.03. bis 08.07.2010 keine Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt werden, da der Fortzahlungsantrag erst am 09.07.2010 beim Jobcenter einging. Die von Herrn S. am 29.10.2010 erhobene Klage gegen die Entscheidung des Jobcenters wurde am 05.02.2011 zurückgenommen. Das von

ihm mit demselben Begehren geführte Eilverfahren hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 17.01.2011 abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landessozialgericht mit Beschluss vom 28.02.2011 zurückgewiesen.

Die bestehenden Mietschulden wurden im Umfang von 1.058,14 Euro im Rahmen der Wohnraumsicherung von der Stadt Münster darlehensweise übernommen. Der weitere Mietrückstand wird durch Raten in Höhe von 50 Euro, die zusammen mit der laufenden monatlichen Miete direkt an den Vermieter überwiesen werden, getilgt.

Am 28.12.2010 hat der Vermieter daraufhin mitgeteilt, dass er das vorliegende Räumungsurteil nicht vollstrecken wird.

Zu ähnlich gelagerten Vorfällen bei anderen Leistungsempfängern konnte keine Prüfung im Einzelfall erfolgen, weil von Herrn S. weder Namen genannt, noch die notwendigen Vollmachten vorgelegt wurden.

Die in der Petition angesprochene Mitarbeiterin war lediglich für die Bearbeitung des Erstantrags zuständig. Seitdem hat die Sachbearbeitung aufgrund von organisatorischen Veränderungen und Personalfuktuation mehrfach gewechselt.

#### **15-P-2011-03229-00**

Hürth  
Abfallwirtschaft

Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Planfeststellungsbeschlusses nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind nicht erkennbar. Möglichkeiten, seitens Frau M. gegen den Planfeststellungsbeschluss vorzugehen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

Das weitere Vorbringen von Frau M. bezieht sich auf einen Antrag der RWE Power AG zur Mitverbrennung von

Abfällen, der inzwischen zurückgezogen wurde.

**15-P-2011-03232-00**

Aachen

Ausländerrecht

Herr K. begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Er reiste 2001 mit einem gültigen Visum zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zu einem Abschluss des Studiums kam es bisher nicht. Die zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis wurde in den Folgejahren mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 26.02.2011. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kam wegen Überschreitung der Höchststudiendauer nicht in Betracht. Er ist momentan im Besitz einer Fiktionsbescheinigung, die fortbesteht.

Am 26.01.2011 stellte Herr K. einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und gab an, dass sein derzeitiger Gesundheitszustand ihn am rechtzeitigen Abschluss seines Studiums hindere. Er legte einen Nachweis über eine stationäre Behandlung im Alexianer-Krankenhaus Aachen vor. Die zuständige Ausländerbehörde beabsichtigt, eine weitere ärztliche Stellungnahme zu seinem Gesundheitszustand bzw. zum weiteren Therapieverlauf einzuholen. Anschließend soll unter Einschaltung des örtlichen Gesundheitsamtes geprüft werden, ob ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde gebeten zu klären, ob auch ein zielstaatsbezogenes Ausreisehindernis vorliegt. Nach Abschluss dieser Überprüfungen wird die Ausländerbehörde entscheiden, ob die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Es sind derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine

Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Herr K. wird gebeten, den Ausgang der Verfahren abzuwarten.

**15-P-2011-03237-00**

Eupen

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat dem Anliegen von Frau S. entsprochen und ihre Altersrente unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen neu festgestellt. Der erhöhte Rentenbetrag und die Nachzahlung (einschließlich Verzinsung) sind zur Zahlung angewiesen worden.

Der Rentenversicherungsträger bedauert die verursachten Unannehmlichkeiten ausdrücklich und bittet Frau S. hierfür um Entschuldigung.

**15-P-2011-03245-00**

Wuppertal

Kindergartenwesen

Schulen

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes wurde der rechtliche Rahmen für die Elternbeitragsbefreiung für Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen, ab dem 01.08.2011 geschaffen.

Inwieweit Entlastungen von Familien mit mehreren Kindern im Rahmen von Geschwisterregelungen erfolgen, wird auf Grund der kommunalen Zuständigkeit ausschließlich vor Ort entschieden.

Die offene Ganztagschule besteht aus einem zusammenhängenden Konzept und wird durch verschiedene Studien seit ihrer Einrichtung begleitet und weiterentwickelt. Sie ist in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein reines Betreuungsangebot und steht gleichwertig neben den vorhandenen Horten.

Es ist Ziel des Landes NRW, den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungsaufstieg Schritt für Schritt aufzulösen. Deshalb ist das Thema beitragsfreie Bildung, auch in der offenen Ganztagschule, ein wichtiges Thema, mit dem sich auch die Bildungskonferenz befasst hat.

**15-P-2011-03247-00**

Krefeld

Landschaftspflege

Der von Herrn C. auf seinem Grundstück im Landschaftsschutzgebiet ohne Baugenehmigung bzw. landschaftsrechtliche Befreiung errichtete Stabgitterzaun kann nicht nachträglich genehmigt werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Erörterungstermin zwischen der Stadt Krefeld (untere Landschaftsbehörde), Herrn C., seinem Rechtsbeistand und einem Sachverständigen für Pferdehaltung durchgeführt wurde und eine die besondere Lage von Herrn C. berücksichtigende Lösung vereinbart wurde. Dem Petenten wird empfohlen, die bei dem Termin vereinbarten Punkte zeitnah umzusetzen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2011.

**15-P-2011-03250-00**

Aachen

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Landesregierung derzeit nicht beabsichtigt, im Rahmen des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes § 4 Abs. 1 Satz 2 KiBiz zu streichen. Demnach kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege auch zukünftig im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

**15-P-2011-03261-00**Vergabe von Studienplätzen

Die Enkelin von Frau L. hat zwischenzeitlich den gewünschten Studienplatz erhalten. Damit hat sich das Anliegen positiv erledigt.

**15-P-2011-03263-00**Ausländerrecht

Dem Begehren, ein Visum zum Ehegattennachzug zu erteilen, kann allein auf Bundesebene entsprochen werden. Über die Erteilung des erforderlichen Visums entscheidet die zuständige deutsche Auslandsvertretung, hier die deutsche Botschaft in Pristina. Die Ausländerbehörde wird nur im Rahmen eines internen Verfahrens beteiligt.

Die Petition wurde deshalb zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03272-00**

Duisburg

Straßenverkehr

Bei einer Versagung oder Entziehung des Führerscheins beginnt die zehnjährige Tilgungsfrist für die Eintragung im Verkehrszentralregister mit der Neu-/Erteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung. Im Falle des Herrn S. haben die Entziehung der Fahrerlaubnis am 03.06.2008 Rechtskraft und die Versagung der Fahrerlaubnis am 12.08.2010 Bestandskraft erlangt. Die Tilgung der Entscheidungen erfolgt damit erst im Jahre 2025.

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er mittels einer positiven medizinisch psychologischen Untersuchung seine Eignung zum Führen

von Kraftfahrzeugen nachweist. Eine im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis würde ihn nicht berechtigen, im Inland ein Kraftfahrzeug zu führen.

#### **15-P-2011-03273-00**

Höxter

##### Hilfe für behinderte Menschen

Bei Herrn M. ist die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad von 50 ab 19.08.2002 festgestellt worden. Aufgrund mehrerer Anträge ist der medizinische Sachverhalt durch Beiziehung von zahlreichen Befundberichten, Unterlagen der Berufsgenossenschaft und eine HNO-ärztliche Untersuchung aufgeklärt worden. Es liegen jedoch keinerlei objektive Befundunterlagen vor, die den Nachweis erbringen können, dass die Schwerbehinderteneigenschaft bereits ab November 2000 vorgelegen hat.

Dem Petitionsausschuss ist es daher leider nicht möglich, dem Anliegen von Herrn M. zu entsprechen.

#### **15-P-2011-03274-00**

Münster

##### Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Entscheidung des Jobcenters Münster, die Erbschaft vom 17.08.2010 als Einkommen zu berücksichtigen und auf einen Zeitraum von 12 Monaten aufzuteilen, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entspricht und nicht zu beanstanden ist. Auf die zutreffenden Ausführungen des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2011 wird verwiesen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass seitens des Jobcenters Münster im Rahmen des Anhörungsschreibens fehlerhafte Angaben zum Verbrauch des Erbes und zum Ablehnungsgrund des Antrags getätigt wurden und erst im Widerspruchsverfahren eine Klarstellung bezüglich der Abgrenzung zwischen

Einkommen und Vermögen erfolgte. Die Ablehnung des Antrags auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs wegen fehlender Hilfebedürftigkeit ist im Ergebnis jedoch nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2011-03275-00**

Willich

##### Straßenbau

Für den Bau eines kombinierten Rad- und Gehwegs entlang der K 32 zwischen der Ortsdurchfahrt Anrath und der Landesstraße L 361 auf dem Gebiet der Stadt Willich hat der Kreis Viersen die Planung auf der Basis eines einstimmigen Kreistagsbeschlusses vom 22.06.2006 in Abstimmung mit der Stadt Willich erstellt. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit in der kommunalen Planungshoheit des Kreises Viersen.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 11.10. bis einschließlich 10.11.2010 im Technischen Rathaus der Stadt Willich zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung war rechtzeitig vorher durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen, im Internet auf der Homepage der Stadt Willich sowie in den Stadtteilbüros hingewiesen worden. Somit hat sich der Vorwurf des Petenten, von dem Anhörungsverfahren keine Kenntnis erlangt zu haben, nicht bestätigt.

Derzeit prüft der Landrat des Kreises Viersen im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen eines Teils der an der Petition beteiligten Anwohner. Sobald der Bezirksregierung Düsseldorf das Ergebnis vorliegt, werden alle fristgerecht vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen in die verfahrensabschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einfließen. Über die beantragte Förderung der Maßnahme wird erst dann entschieden, wenn für das Projekt Baurecht durch einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03280-00**

Iserlohn

#### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Menschen mit geringem Einkommen. Aufgrund der geltenden Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihnen allein wegen geringen Einkommens zu einer Befreiung von den Rundfunkgebühren zu verhelfen.

Die Länder planen, ab dem Jahr 2013 die Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zu ersetzen. Mit dem neuen Beitragsmodell soll zusätzlich die Härtefallregelung verbessert werden. Die Befreiung soll danach auch denjenigen zustehen, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten, also voraussichtlich um weniger als 17,98 €. Der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird derzeit im Landtag beraten. Die Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Herr J. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.07.2011.

#### **15-P-2011-03283-00**

Mönchengladbach

#### Ausländerrecht

Familie E. ist am 11.06.2007 in das Bundesgebiet eingereist. Unter Täuschung über die Identität und Staatsangehörigkeit stellten sie am 15.06.2007 einen Asylantrag, den das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 16.01.2008 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Die gegen den Bescheid des BAMF eingereichte Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 09.04.2008 unanfechtbar ab. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Am 29.11.2010 beantragte die Familie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags wurden die Betroffenen angehört. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf lehnte am 14.01.2011 einen Antrag auf einstweilige Anordnung zur Untersagung der Abschiebung ab. Der für den 17.01.2011 geplanten Rückführung entzog sich die Familie durch Untertauchen.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht kommt auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Integrations- und schulischen Leistungen des Kindes S. nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Aufgrund der nicht erfüllten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren ist ein Bleiberecht nach der gesetzlichen Altfallregelung und der in Kürze in Kraft tretenden Regelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Familie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Nach unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren hat Familie E. kein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Gegenwärtig ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch ein Wiederaufgreifensantrag für den Sohn A. anhängig, dessen Ausgang abzuwarten ist. Bei Ablehnung des Antrags durch das Bundesamt hat die Familie, sofern weiterhin keine freiwillige Ausreise erfolgt, mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen. Die minderjährigen Kinder teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Ihnen ist es aufgrund ihres Alters zumutbar, das Bundesgebiet zusammen



mit ihren Eltern zu verlassen und sich in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit wieder zu integrieren.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03289-00**

Gescher

##### Grundsicherung

Die zum 01.05.2011 vorgenommene Neufestsetzung des Regelsatzes für Claudia H. durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe basiert auf der Grundlage der durch den Bundesgesetzgeber neu eingeführten Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz-RBEG) und ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass die erfolgte Gesetzesänderung für den betroffenen Personenkreis zum Teil mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden ist. Eine Einflussnahme auf die Bundesgesetzgebung ist ihm allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage erhalten die Eheleute H. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 14.07.2011.

#### **15-P-2011-03290-00**

Jülich-Kirchberg

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Beschwerden durch die Landesregierung (Justizministerium) zur Kenntnis genommen, dass Herrn J. die monierte Freistellung zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach anfänglichen Unklarheiten inzwischen in dem notwendigen Umfang gewährt wird.

Hinsichtlich der übrigen Beschwerdepunkte verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.07.2011. Herr J. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

#### **15-P-2011-03294-00**

Havixbeck

##### Beamtenrecht

Frau R.-E., eine Bundesbeamtin der Deutschen Telekom AG – Vivento, bat mit ihrer Petition um Unterstützung ihrer unbefristeten Einstellung bei der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) und der damit verbundenen Übernahme in den Landesdienst. Sie hatte sich aufgrund der Auflösung ihrer bisherigen Dienststelle bei der DHPol beworben und war daraufhin am 01.05.2009 zur DHPol abgeordnet worden. Die Abordnung endete am 15.12.2009 durch Eintritt in den Mutterschutz.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) eingehend informiert. Außerdem wurde die Angelegenheit im Rahmen eines Erörterungstermins ausführlich erörtert. Danach sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keine Möglichkeit, Frau R.-E. zu einer unbefristeten Einstellung bei der DHPol zu verhelfen.

Zwar trifft es zu, dass die DHPol zunächst beabsichtigte, Frau R.-E. dauerhaft zu übernehmen und Anstrengungen in diese Richtung entfaltet. Nach Auskunft der im Erörterungstermin anwesenden Vertreter der DHPol war sie jedoch darüber informiert worden, dass eine sichere Zusage nicht gegeben werden könne, weil die Übernahme kein Automatismus sei, sondern es einer Prüfung bedürfe. Ein Rechtsanspruch auf eine Übernahme lässt sich unter diesen Umständen nicht herleiten.

Die DHPol verfolgt eine Weiterbeschäftigung von Frau R.-E. trotz der großen Zufriedenheit mit ihrer Arbeitsleistung nun nicht mehr weiter, weil eine Planstelle in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen wird. In dem Termin haben die Vertreter der DHPol berichtet, dass der Landesrechnungshof im Jahr 2010 personelle Überkapazitäten festgestellt hat. Eine Nachbesetzung frei werdender Stellen ist daher nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund schließt die DHPol auch eine Verlängerung der Abordnung aus.

Da in dem Erörterungstermin offenkundig war, dass Frau R.-E. sehr darunter leidet, derzeit keiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, hat der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) gebeten zu prüfen, ob alternativ ein Einsatz im Bereich der Bezirksregierung Münster möglich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass grundsätzlich Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Die Stellen sind jedoch bei den Luftsicherheitsstellen der Bezirksregierung Münster an den Flughäfen Paderborn und Dortmund angesiedelt. Auch handelt es sich um Tätigkeiten, die im Schichtdienst vor Ort zu erledigen sind. Ob eine solche Stelle für Frau R.-E. attraktiv ist, erscheint daher zweifelhaft. Der Petitionsausschuss bedauert, dass ein anderer, wohnortnäherer Einsatz nicht in Aussicht gestellt werden kann.

#### **15-P-2011-03295-00**

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 21.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

#### **15-P-2011-03296-00**

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Polizei

Der Petitionsausschuss hat von der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung in den von dem Petenten genannten Ermittlungsverfahren Kenntnis genommen, insbesondere auch von den Gründen, aus denen das auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren 660 Js 499/08 Staatsanwaltschaft Bonn eingestellt worden ist und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist beziehungsweise die Staatsanwaltschaft Wuppertal es in dem Verfahren 90 Js 679/08 abgelehnt hat, auf die Strafanzeige des Petenten hin Ermittlungen aufzunehmen. Wegen der nicht zeitnahen Beantwortung der Eingabe des Petenten vom 29.10.2010 in dem Verfahren 20 Js 1246/09 der Staatsanwaltschaft Wuppertal hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal das Erforderliche veranlasst.

Soweit sich der Petent gegen gerichtliche Entscheidungen in dem gegen ihn gerichteten Verfahren 660 Js 97/08 der Staatsanwaltschaft Bonn wendet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, diese Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Ermittlungs- und Einsatzführung sowie eines Fehlverhaltes damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-03301-00**

Niederkrüchten

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche

Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Nachdem die zuständige Gnadenstelle beim Landgericht Mönchengladbach auf den Gnadenantrag des Verteidigers des Petenten vom 05.04.2011 zunächst die Erteilung eines Gnadenerweises abgelehnt hatte, ist sie nach der Inhaftierung des Petenten wieder in Gnadenermittlungen eingetreten. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung wird die Gnadenstelle dem Petenten einen Bescheid erteilen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2011-03304-01**

Wenden

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition enthält kein neues Vorbringen. Insofern verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 21.06.2011 zur Petition Nr. 15-P-2011-03304-00.

Die Koalitionspartner haben bisher davon abgesehen, die von Herrn E. erwähnte Kommission einzurichten. Entgegen der Annahme von Herrn E. handelt es sich bei dem Koalitionsvertrag nicht um eine Vereinbarung der Landesregierung. Die Entscheidung darüber, wer die Kommission einrichtet, wie sie sich zusammensetzt, welchen Handlungsspielraum sie haben soll und wem sie ihren Bericht vorlegt, obliegt allein den vertragsschließenden Parteien.

Der Ausschuss überweist die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung.

#### **15-P-2011-03307-00**

Hattingen

##### Besoldung der Beamten

Die Gewährung eines Zuschusses zum Krankenkassenbeitrag für verbeamtete Personen durch das Land oder die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Beamte auf Widerruf haben grundsätzlich die Möglichkeit, den Basistarif der privaten Krankenversicherung (PKV) abzuschließen. Sofern sich Betroffene dafür entscheiden, können sie später nicht mehr im Rahmen der Öffnungsaktion als Beamte auf Probe zu erleichterten Bedingungen in den Normaltarif wechseln.

Auf die Ausgestaltung der Tarife der PKV besteht keine Einwirkungsmöglichkeit.

Sofern Anwärter Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden, bzw. ihre dort bestehende Mitgliedschaft beibehalten, können sie später als Beamte auf Probe im Rahmen der Öffnungsaktion zu günstigen Bedingungen in den Normaltarif der PKV wechseln. Die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung führt nicht zum Verlust des Beihilfeanspruchs.

Über die Einzelheiten informiert die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.07.2011, von der Frau R. eine Kopie erhält.

#### **15-P-2011-03310-00**

Dortmund

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und nimmt zur Kenntnis, dass Herr B. die Kostenrechnung der Oberjustizkasse

Hamm unter dem 29.04.2011 beglichen hat.

Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, die in dem Rechtsstreit des Petenten ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts Dortmund, des Landgerichts Dortmund und des Oberlandesgerichts Hamm zu überprüfen, aufzuheben oder zu ändern.

**15-P-2011-03311-00**

Solingen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Amtsführung der zuständigen Gerichtsvollzieherin des Amtsgerichts S. wurde im Aufsichtsweg überprüft. Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Justizverwaltung das Aufsichtsbegehren des Petenten zurückgewiesen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.07.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Wuppertal vom 10.06.2011.

**15-P-2011-03314-00**

Büren  
Abschiebehäft

Herr S. wurde nach Ablehnung eines weiteren Asylantrags am 24.06.2011 in sein Heimatland abgeschoben.

Zuvor war er seit seiner Einreise als Minderjähriger im Jahr 1994 unter wechselnden Alias-Personalien aufgetreten und hatte sich durch

Untertauchen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entzogen.

Die in der Petition vorgetragene Argumente waren Gegenstand des letzten Asylverfahrens. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte mit Beschluss vom 29.03.2011 den Antrag auf Aussetzung der Abschiebung bis zur Entscheidung der Klage in der Hauptsache ab.

Der Petitionsausschuss hätte es begrüßt, wenn er vor der Abschiebung über die Rechtslage informiert worden wäre.

**15-P-2011-03321-00**

Blomberg  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 21.06.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03325-00**

Aachen  
Schulen

Die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung Köln über den Antrag von Frau K. ist nicht zu beanstanden.

Frau K. hat die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt den Bildungsgang mit dem Ziel der allgemeinen Hochschulreife neu aufzunehmen. Studierende, die bereits über die Fachhochschulreife verfügen, aber keinen Nachweis über die 2. Fremdsprache erbringen können, beginnen im Allgemeinen im 3. Semester und belegen einen Einführungskurs in die 2. Fremdsprache entsprechend dem Sprachenangebot der Schule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung des Weiterbildungskollegs.

**15-P-2011-03331-00**

Mönchengladbach

PolizeiRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach aufgrund einer am 12.04.2011 eingegangenen Strafanzeige der Petentin wegen Beleidigung und Nötigung die Ermittlungen gegen den Polizeibeamten G. aufgenommen, der Petentin den Eingang der Strafanzeige bestätigt und das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt hat. Nach Abschluss der andauernden Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft der Petentin einen Bescheid erteilen, sofern es nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt.

**15-P-2011-03332-00**

Hallenberg

ArbeitsförderungGrundsicherung

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der auf Grund der Petition vorgenommenen Überprüfung des Sachverhalts davon Kenntnis genommen, dass Frau R. ihre Erwerbstätigkeit freiwillig und ohne Einflussnahme des Hochsauerlandkreises nach einem überstandenen Herzinfarkt wieder aufgenommen hat, um ihre finanzielle Situation aufzubessern. Insofern trifft es nicht zu, dass sie zur Arbeitsaufnahme seitens des Hochsauerlandkreises vor Ende einer Genesungszeit angehalten wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich auch davon überzeugt, dass die vom Hochsauerlandkreis getroffenen Leistungsentscheidungen den rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Entscheidungen des Kreises sind daher nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-03333-00**

Leopoldshöhe

DienstaufsichtsbeschwerdenRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Detmold die Ermittlungen in den auf die Strafanzeigen des Petenten zurückgehenden Verfahren 21 Js 1059/08 und 21 Js 281/09 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat und die hiergegen angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die Staatsanwaltschaft Detmold wird aufgrund der Petition prüfen, ob Anlass besteht, gegen Richter am Amtsgericht T., den Präsidenten des Landgerichts Detmold und den Sachverständigen Diplom-Ingenieur R. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Über das Ergebnis ihrer Prüfung wird die Staatsanwaltschaft den Petenten unterrichten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03334-00**

Lemgo

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr S. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gestand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-03335-00**

Wegberg

Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse, den Anspruch auf Entschädigung abzulehnen, weil zum Unfallzeitpunkt ein vorrangiger Versicherungsschutz bei der zuständigen Fachberufsgenossenschaft bestand, ist nach Rücknahme der Klage für die Beteiligten bindend geworden.

Die Petition von Herrn N., in der er auch eine Gesetzesänderung fordert, liegt dem Deutschen Bundestag bereits vor. Der Ausgang des dortigen Petitionsverfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-03343-00**

Geilenkirchen

Gesundheitswesen

Dem Kreis Heinsberg als Träger des Rettungsdienstes obliegt die Entscheidung, wie dieser im Rahmen der rechtlichen Vorgaben gewährleistet wird. Die Absicht des Kreises, den Rettungsdienst zu kommunalisieren, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis die Einbindung der Hilfsorganisationen für Qualifizierung und Motivierung des ehrenamtlichen Personals angekündigt und auch gegenüber den Hilfsorganisationen kommuniziert hat.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 20.07.2011, von der Herr S. eine Kopie erhält.

**15-P-2011-03345-00**

Detmold

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr K. erhält je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gestand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-03346-00**

Köln

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen seit den 50er Jahren ist der Charakter der Siedlung Kerpener Straße in Köln wesentlich verändert worden. Hierdurch wurde der Wert der Siedlung als historisches Dokument stark eingeschränkt, so dass ein Denkmalwert nicht begründet werden kann.

**15-P-2011-03349-00**

Duisburg

Sozialhilfe  
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Ratingen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat auf Antrag der Kindesmutter im Juni 2006 eine Beistandschaft zur Beitreibung und Verwaltung des Unterhalts für die beiden Kinder von Herrn R. eingerichtet. Erstmals wurde das Jugendamt im Jahre 2007 durch den Arbeitgeber des Herrn R. darüber informiert, dass er auf unbestimmte Dauer erkrankt sei. Eine Information durch ihn selber erfolgte allerdings nicht.

Erst nach Ablauf von drei Jahren wurde Herr R. im Jugendamt persönlich vorstellig und schilderte seine Situation. Dabei bat er um Herabsetzung des Unterhalts, bot aber gleichzeitig an, ein Taschengeld in Höhe von 40 Euro pro Kind in Form von Unterhaltsleistungen zahlen zu wollen. Diesem Wunsch wurde nach Rücksprache mit der Kindesmutter ab dem 01.10.2010 entsprochen.

Die bisher entstandenen Rückstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Hier müsste eine Regelung mit den Gläubigern, in diesem Fall mit der Kindesmutter und dem inzwischen volljährigen Sohn, getroffen werden. Das Jugendamt hat angeboten, den Kontakt zwischen den Betroffenen herzustellen und ein entsprechendes Gespräch zu begleiten. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn R., dieses Angebot wahrzunehmen, da sich eine Abänderungsklage nur auf zukünftige Regelungen der Unterhaltszahlungen beziehen kann. Die Rückstände, die wegen nicht gezahlter Unterhaltsbeiträge in der Vergangenheit entstanden sind, können von einer solchen gerichtlichen Entscheidung nicht erfasst werden.

Soweit Herr R. beklagt, dass von ihm geleistete Sozialhilfezahlungen zurückgefordert werden, ist festzustellen, dass auch die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden ist.

Herrn R. waren im Jahr 2001 wegen Vermögens in Form von Bausparguthaben Leistungen zum Lebensunterhalt lediglich darlehensweise gewährt worden. Im Hinblick auf seine Einkommenssituation ist die mit ihm vereinbarte Ratenhöhe aus Sicht des Petitionsausschusses auch angemessen.

Hinsichtlich des Wunsches einer kostenlosen Rechtsberatung kann der Petitionsausschuss Herrn R. lediglich empfehlen, beim für ihn zuständigen Amtsgericht unter Vorlage seiner Einkommensnachweise einen Beratungshilfeschein zu beantragen.

**15-P-2011-03353-00**

Berlin

Altenhilfe

Die Petition von Herrn Dr. K. richtet sich auf eine Änderung des § 14 des Heimgesetzes bzw. entsprechender landesrechtlicher Vorschriften.

In der Nachfolgeregelung des § 10 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) ist

diese Problematik aufgrund einer geänderten Regelungssystematik so nicht mehr gegeben. Sofern durch letztwillige Verfügung eine Spende zum Betrieb der Einrichtung geleistet und diese verwendet wird, ohne einzelne Bewohnerinnen und Bewohner günstiger oder weniger günstig zu behandeln, wird dem Anliegen von Herrn K. teilweise Rechnung getragen, da es insoweit keiner Ausnahmegenehmigung mehr bedarf. In den übrigen Fällen erfordert der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer besonderen Lebenssituation die Aufrechterhaltung des Leistungsannahmeverbots.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das anstehende Verfahren zur Überprüfung des WTG zum Anlass genommen wird, die Wirksamkeit der Regelung des § 10 WTG zu überprüfen.

**15-P-2011-03356-00**

Enger  
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) das Planungsverfahren rechtmäßig durchgeführt und die vorgetragene Argumente im Anhörungsverfahren berücksichtigt wurden.

Die Entscheidungskriterien des Landes geben keinen Grund zur Beschwerde.

Die weitere Meinungsbildung der Landesregierung bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm nach Abschluss ihres Entscheidungsprozesses über die endgültige Festlegung aufzufordern zu berichten.

**15-P-2011-03357-00**

Willich  
Strafvollzug

Herr S. beschwerte sich mit seiner Petition über Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Willich I.

Ihm wurde im Rahmen eines Ortstermins in der Anstalt erläutert, nach welchen Regeln eine Aufstockung des Hausgeldes aus dem Eigengeld möglich ist. Hinsichtlich des Langzeitbesuchs erklärte Herr S. seine Petition für erledigt, da er voraussichtlich Mitte August 2011 in eine Therapieeinrichtung entlassen wird, in der er Besuch empfangen kann.

Da sich die Anliegen von Herrn S. erledigt haben, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

**15-P-2011-03358-00**

Wesel  
Berufsbildung

Dem Anliegen von Frau H. ist zwischenzeitlich entsprochen. Die beantragte Gleichwertigkeitsbescheinigung wurde ihr bereits übersandt. Damit sind die Voraussetzungen für den Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem Landeskirchenamt erfüllt.

Der Petitionsausschuss bedauert sowohl die der hohen Arbeitsbelastung in der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geschuldeten langen Bearbeitungszeit als auch die Tatsache, dass es im Vorfeld zu Irritationen über die Zuständigkeit zur Anerkennung gekommen ist.

**15-P-2011-03369-00**

Moers  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Petition von Herrn Prof. Dr. Z. geprüft und festgestellt, dass seine Beschwerde



berechtigt ist. Er hat davon Kenntnis genommen, dass das LBV mit Bescheid vom 17.5.2011 den in Rede stehenden Betrag an ihn wieder ausgezahlt hat.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.07.2011.

#### **15-P-2011-03370-00**

Aachen

##### Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.11.2006 (2 C 11.06) unterrichtet, das eine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis im Ergebnis zur Folge hat. Danach sind die Aufwendungen für die Gewinnung, die Aufbereitung und Tiefkühlung von Spermien ausnahmsweise als beihilfefähig anzuerkennen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Krankheit stehen. Im vorliegenden Einzelfall können daher die verfristeten Rechnungen für die Jahre 2007 bis 2010 ausnahmsweise nachträglich als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Bezirksregierung Köln wurde entsprechend informiert. Herr S. wird gebeten, bezüglich der für die Festsetzung der Beihilfe nochmal benötigten Rechnungsbelege unmittelbar mit seiner Beihilfestelle Kontakt aufzunehmen.

Im Übrigen erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.07.2011.

#### **15-P-2011-03378-00**

Moers

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Nachdem die zuständige Gnadenstelle beim Landgericht Aachen auf den

Gnadenantrag des Verteidigers von Herrn S. vom 18.01.2011 die Erteilung eines Gnadenerweises abgelehnt hatte, ist sie auf den Gnadenantrag der Petentin vom 27.03.2011 erneut in Gnadenermittlungen eingetreten. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung wird die Gnadenstelle der Petentin und im Falle der Gewährung eines Gnadenerweises auch Herrn S. einen Bescheid erteilen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-03380-00**

Bottrop

##### Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Danach ist der Schulhof keine öffentliche Verkehrsfläche. Ein Wegerecht existiert ebenfalls nicht. Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bottrop ist der Konsum von Tabak auf Schulhöfen verboten. Des Weiteren ist gemäß § 12 Absatz 2 dieser Verordnung der Aufenthalt auf Schulhöfen nur einem beschränkten Personenkreis (z.B. Schüler und Schülerinnen), nicht aber der Allgemeinheit gestattet. Daher wurde das Verwarnungsgeld gegen den Petenten zu Recht erhoben.

Das Vorgehen der Stadt Bottrop sowie das Verhalten des Mitarbeiters des Ordnungsamts sind nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

#### **15-P-2011-03381-00**

Hemer

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung durch den

Betrieb des Dammstadions in Hemer können derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) wird die Bezirksregierung auffordern, Messungen zur Klärung der Immissionssituation zu veranlassen.

Die Landesregierung (MKULNV) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.12.2011 über die Ergebnisse und über das weitere Verfahren zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischennachricht.

**15-P-2011-03385-00**

Bielefeld  
Rechtspflege  
Polizei  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die mit der Petition angesprochenen Verfahren unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Stand des gegen den Petenten gerichteten Strafverfahrens 52 Js 357/09 der Staatsanwaltschaft Bielefeld Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit sich der Petent gegen gerichtliche Entscheidungen wendet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, diese Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Ermittlungs- und Einsatzführung sowie eines Fehlverhaltens damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Das auf einen Verzicht der Steuerforderung gerichtete Begehren wertete das Finanzamt zutreffend als

Erlassantrag, über den es nach Prüfung der Voraussetzungen entscheiden und einen Bescheid erteilen wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales, Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.07.2011.

**15-P-2011-03389-00**

Köln  
Rundfunk und Fernsehen

Frau Z. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 21.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03391-00**

Mönchengladbach  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über den von Herrn R. vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Dabei ließ sich feststellen, dass das sein Schreiben vom 30.09.2010 an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales nicht als Bewerbungsschreiben für eine Festanstellung verstanden werden konnte. Da Herr R. betonte, er bekomme keine Sozialleistungen, hat die zuständige Sachbearbeiterin die Eingabe zu Recht entsprechend der üblichen Verfahrenspraxis bei Beschwerden bzw. Bitten um finanzielle Unterstützung bearbeitet und den zuständigen Träger der Sozialhilfe gebeten, die Angelegenheit zu prüfen. Somit erfolgte die Weitergabe seiner Daten an Dritte in dem Bemühen, ihm zu helfen.

Der Petitionsausschuss sieht insofern keinen Anlass, der Landesregierung

(Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03396-00**

Münster  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung und Einstellung des Verfahrens 70 Js 75/10 der Staatsanwaltschaft Münster Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03399-00**

Grünwald  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Danach waren die getroffenen Maßnahmen der eingesetzten Polizeibeamtinnen/-beamten, einschließlich der Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Petenten, nicht zu beanstanden. Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**15-P-2011-03405-00**

Ahlen  
Straßenverkehr

Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands für die Zuteilung eines Wunschkennzeichens bei der wiederholten Zulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs besteht der Anspruch der Zulassungsbehörde auf Zahlung der jeweiligen Wunschkennzeichen-Gebühr von 10,20 Euro zu Recht.

**15-P-2011-03416-00**

Witten  
Regionale Wirtschaftsförderung

Das Verhalten der Bürgschaftsbank NRW ist nicht zu beanstanden. Sie ist im Übrigen kein landeseigenes Institut, sondern eine Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft, die in eigener Verantwortung entscheidet. Die Bank hat sich auch im vorliegenden Fall um eine umfassende und sorgfältige Prüfung des Antrags bemüht.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03423-00**

Bielefeld  
Strafvollzug

Die medizinische Behandlung von Herrn A. hätte nach Auffassung des Petitionsausschusses vielleicht zügiger vorgenommen werden können. Grundsätzlich ist sie aber nicht zu beanstanden.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug kann derzeit nicht empfohlen werden. Die Anstaltsleitung wird gebeten, wenn weitere Drogenscreenings negativ sind, zu gegebener Zeit im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplans zu

prüfen, ob vollzugliche Lockerungen gewährt werden können und diese dann zügig umzusetzen.

**15-P-2011-03425-00**

Lüdenscheid

Hilfe für behinderte Menschen

Der Nachteilsausgleich der außergewöhnlichen Gehbehinderung ist zwischenzeitlich festgestellt worden. Die Voraussetzungen zur Feststellung des Nachteilsausgleichs der Rundfunkgebührenbefreiung (Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis) liegen nicht vor.

Die bisherige Entscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-03432-00**

Essen

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, überzahlte Beträge der Rente wegen Berufsunfähigkeit wegen des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen zurückzufordern, entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Rentenversicherungsträger hat die Angelegenheit aus Anlass der Petition eingehend überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Weiterzahlung der vollen Rente wegen Berufsunfähigkeit über den 31.03.2010 hinaus nicht erfolgen konnte. Zudem war Herr B. durch den Rentenversicherungsträger über die Rechtslage hinreichend informiert worden.

Über den von Herrn B. gegen die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers erhobenen Widerspruch wird in Kürze entschieden.

Der Petent wird gebeten den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Der Rentenversicherungsträger wird bei der Aufrechnung der überzahlten Rentenbeträge die finanzielle Situation des Petenten berücksichtigen.

**15-P-2011-03444-00**

Wuppertal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Ausgang des auf die Strafanzeige des Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren 721 Js 1670/09 der Staatsanwaltschaft Wuppertal und dabei insbesondere von den Gründen, aus denen dieses Verfahren eingestellt worden ist und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist, Kenntnis genommen.

Soweit der Petent mit der Petition vorträgt, seine Schwägerin habe seinem Schwiegervater während dessen Befragung durch eine Sozialarbeiterin der Stadt Wuppertal einen „Hieb“ versetzt, wird der Leitende Oberstaatsanwalt prüfen, ob dieses Vorbringen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gibt. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Petent zu gegebener Zeit einen Bescheid erhalten.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2011-03446-00**

Mönchengladbach

Dienstaufsichtsbeschwerden

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem

Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Dies gilt auch, soweit das zuständige Amtsgericht Schriftsätze der Petentin zur Gewährung rechtlichen Gehörs an die andere Verfahrenspartei weitergeleitet hat und die Petentin in diesem Zusammenhang eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen annimmt. Soweit die Petentin irrtümlicherweise davon ausging, das Gericht werde Teile der Schriftstücke vor einer Übersendung an den Antragsgegner unkenntlich machen, hätte es gegebenenfalls einer Nachfrage bei Gericht bedurft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-03458-00**

Essen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Polizei

Die Überprüfung der Petition konnte die von Herrn R. behauptete Inhaftierung nicht bestätigen.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass weder ein Antrag auf ein Stipendium bei der Friedrich-Ebert-Stiftung vorliegt noch Herr R. an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben ist.

#### **15-P-2011-03461-01**

Meerbusch

Energiewirtschaft

Auch die erneute Eingabe des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung seines Vorbringens führen. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in seinem Sinne tätig zu werden und verweist auf seinen Beschluss vom 21.06.2011.

#### **15-P-2011-03472-00**

Bochum

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Präsident des Landgerichts Bochum, der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm und das Justizministerium ein Tätigwerden im Aufsichtsweg abgelehnt haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.07.2011 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Bochum vom 06.06.2011.

#### **15-P-2011-03485-00**

Frankfurt

Rechtspflege

Die Vollstreckung der durch das Urteil des Landgerichts Köln vom 25.03.1996 (105 KLS 184 Js 609/95 - 5/96) verhängten Freiheitsstrafe ist mit Bewährungsfrist bis zum 20.10.2013 ausgesetzt worden.

Für die Dauer der Bewährungszeit wird Herr P. der Aufsicht und Leitung der für seinen Wohnort zuständigen Bewährungshilfe unterstellt.

Das Nähere regelt die Gnadenstelle.

Dem Anliegen von Herrn P. ist damit entsprochen worden.

#### **15-P-2011-03489-00**

Coesfeld

Rundfunk und Fernsehen

Herr G. beschwert sich darüber, dass die GEZ ihn, obwohl er Empfänger von Arbeitslosengeld II war und entsprechende

Anträge gestellt hat, nicht von der Rundfunkgebühr befreit.

Das Anliegen war bereits Gegenstand einer Petition in der 14. Wahlperiode. Insoweit wird auf den Beschluss (Petition Nr. 14-P-2009-20198-00) des Petitionsausschusses vom 15.12.2009 Bezug genommen.

Soweit Herr G. mitteilt, es sei ihm angesichts seiner finanziellen Situation nicht möglich, den Gebührenrückstand in Höhe von rund 375,00 € zu zahlen, weist der Petitionsausschuss auf die Möglichkeit hin, bei der GEZ einen Antrag auf Niederschlagung zu stellen. Ein solcher Antrag kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn Herr G. nachweist, dass ihm eine Zahlung des Gebührenrückstands nicht möglich ist. Zum Nachweis geeignet wäre beispielsweise eine aussagekräftige Unterlage einer karitativen oder öffentlichen Schuldnerberatung, aus der hervorgeht, dass Herr G. den Rückstand weder in einer Summe noch in geringen Raten zahlen kann.

#### **15-P-2011-03491-00**

Weeze  
Rentenversicherung

Die Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat Frau S.-J. zwischenzeitlich auf ihre Beschwerde ausführlich geantwortet und sich für die zu Recht beanstandete Bearbeitungsweise der Rentensache entschuldigt.

Darüber hinaus wird Frau S.-J. antragsgemäß ein Beitragszuschuss zur Krankenversicherung gewährt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **15-P-2011-03497-00**

Neuenrade  
Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Maßnahmen der Polizei des Märkischen Kreises im Hinblick auf die Sicherstellung der Waffen des Herrn H. sind nicht zu beanstanden. Auf Grund der Auffindesituation der Waffen, der Alkoholisierung des Herrn H. und vor dem Hintergrund des Einsatzanlasses mussten die Beamten von einem Verstoß gegen die sich aus § 36 des Waffengesetzes ergebenden Aufbewahrungspflichten ausgehen. Nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts besteht zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **15-P-2011-03503-00**

Mönchengladbach  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die von der Stadt Mönchengladbach ergriffenen Maßnahmen unterrichten lassen. Danach wurden zunächst alle möglichen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Lösung des Problems ergriffen.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird gebeten, an die Stadt die Empfehlung weiterzuleiten, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und in einem Gespräch mit dem Petenten nochmals die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Für die weitere Zusammenarbeit mit den Beschwerdeführern könnte die Stadt dem Petenten ein „Muster-Lärmprotokoll“ aushändigen.

**15-P-2011-03505-00**

Essen

EnergiewirtschaftRechtspflege

Soweit es um die Sachbehandlung der Strafanzeige vom 14.05.2010 geht, nimmt der Petitionsausschuss davon Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf nach Eingang der Strafanzeige Ermittlungsaufträge an verschiedene Polizeibehörden erteilt und die zunächst unterbliebene Mitteilung des Aktenzeichens des Verfahrens an den Petenten am 03.08.2010 nachgeholt hat. Aufgrund der Beschwerde des Petenten gegen die mit Verfügung vom 27.12.2010 vorgenommene Einstellung des Verfahrens nahm die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Ermittlungen wieder auf und gab das Verfahren sodann zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft Bonn ab. Der Petent wurde entsprechend unterrichtet. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn, die das Verfahren übernommen und dem Petenten das neue Aktenzeichen mitgeteilt hat, dauern an.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf hat die Petition als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet und einen entsprechenden Dienstaufsichtsvorgang eingeleitet. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Petent zu gegebener Zeit unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.08.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

**15-P-2011-03512-00**

Köln

Regionale Wirtschaftsförderung

Das Förderprogramm NRW/EU.Mikrodarlehen wird durch die NRW.BANK im privatrechtlichen Verfahren umgesetzt. Dabei werden bei positiver

Kreditentscheidung - wie bei einer Hausbank - Darlehen angeboten. Im Rahmen der Vertragsfreiheit wird dann mit dem Darlehensnehmer ein Vertrag auf privatrechtlicher Basis geschlossen.

Im Antragsverfahren werden die Antragssteller darüber informiert, dass bei Ablehnung der Kreditgewährung keine Begründung der Darlehensentscheidungen erfolgt. Dies hat Frau J. durch Unterzeichnung des Antrags akzeptiert. Auch wenn die Verfahrensweise korrekt sein mag empfiehlt der Petitionsausschuss der NRW Bank, ihre bisherige Praxis, keine Begründung für Ablehnungen zu geben, zu überdenken.

Die NRW.BANK hat darüber hinaus erklärt, dass sie den Antrag von Frau J. umfassend geprüft hat. Auch die eingereichten weiteren Unterlagen wurden eingehend überprüft. Da diese keine neuen Erkenntnisse erbrachten, hat sich die Kreditentscheidung nicht geändert.

**15-P-2011-03530-00**

Rommerskirchen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.07.2011 und der dazugehörigen Anlage.

**15-P-2011-03532-00**

Haltern am See

Immissionsschutz; Umweltschutz

Ortsbesichtigungen der Überwachungsbehörde ergaben keine Hinweise auf die von Herrn K. beklagte unzulässige Verbrennung im Freien. Es bestand daher kein Anlass, tätig zu werden.

**15-P-2011-03549-00**

Bruchsal

Strafvollzug

Herr M.-F. beschwerte sich mit seiner Petition darüber, dass die Leitung der Justizvollzugsanstalt Aachen sich nicht inhaltlich mit seiner Eingabe vom 09.05.2011 auseinandersetzte, sondern die Eingabe mit Bescheid vom 16.05.2011 mangels Rechtsschutzinteresses zurückwies.

Mittlerweile hat die Anstalt das Vorbringen von Herrn M.-F. inhaltlich überprüft und ihm das Ergebnis der Prüfung mit Bescheid vom 19.07.2011 mitgeteilt. Sein Anliegen kann daher als erledigt angesehen werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Anstalt Eingaben von Gefangenen künftig unabhängig von einer persönlichen Betroffenheit inhaltlich prüfen und bescheiden wird, auch wenn sie im Bescheid aus Datenschutzgründen die Verhältnisse anderer Gefangener nicht darlegen kann.

Der Petitionsausschuss hat außerdem die von Herrn M.-F. in seiner Eingabe an die Anstalt vom 09.05.2011 gerügte Haftraumkontrolle bei einem Mitgefangenen überprüft. Danach hat sich gezeigt, dass die Gründe für die Anordnung der Kontrolle sowie die Art und Weise ihrer Durchführung nicht zu beanstanden sind. Auch die Einziehung nicht genehmigter oder sogar verbotener Gegenstände ist bei einer Haftraumkontrolle zulässig. Für eine Zerstörung von Gegenständen des

Mitgefangenen durch Bedienstete gibt es abgesehen von der Eingabe von Herrn M.-F. keine Anhaltspunkte.

**15-P-2011-03550-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die von Herrn M. in seiner Petition vorgetragene Beschwerden eingehend geprüft und sieht danach keinen Anlass für Beanstandungen.

Insbesondere finden sich keine Belege für den von Herrn M. im Ortstermin in der Justizvollzugsanstalt Willich I geäußerten Verdacht, seine Krankenakte sei manipuliert worden. Die Diagnose einer Psychose aus dem paranoiden Formenkreis ist nicht nur von Herrn Dr. P. in dem von Herrn M. als „Scheinbericht“ bezeichneten Befund vom 28.07.2008 niedergelegt worden, sondern auch von anderen Ärzten – unter anderem dem von Herrn M. als zuverlässig genannten Herrn Prof. T. – einhellig bestätigt worden. Dementsprechend ist der Petitionsausschuss schon in seinem Beschluss vom 10.02.2009 (Petition Nr. 14-P-2008-17210-01) davon ausgegangen, dass Herr M. unter einer Psychose leidet.

Auf die genannten Befunde hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Beschluss vom 04.04.2011 berufen. Eine Überprüfung dieser gerichtlichen Entscheidung ist dem Petitionsausschuss aufgrund der den Gerichten durch das Grundgesetz eingeräumten Unabhängigkeit verwehrt.

Herrn M. kann nur empfohlen werden, einer medizinischen Behandlung seiner Erkrankung zuzustimmen. Eine vorzeitige Entlassung aus der Haft könnte nach den Erfahrungen des Ausschusses sonst erschwert sein.



**15-P-2011-03552-00**

Neuss  
Schulen

Aufgrund der Initiative der Petenten und weiteren Eltern wurde in der Ratssitzung vom 27.05.2011 der Stadt Neuss ein Initiativantrag eingebracht und verabschiedet, so dass in Neuss 250 zusätzliche OGS-Plätze eingerichtet werden. Mit dem Ratsbeschluss ist dem Anliegen der Petenten entsprochen worden.

**15-P-2011-03573-00**

Köln  
Vergabe von Studienplätzen

Herr U. erfüllt nicht die Voraussetzungen der Approbationsordnung für Ärzte. Gemäß § 12 Absatz 2 der Approbationsordnung ist eine Anerkennung ausgeschlossen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

Herr U. hat den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung an der Universität Köln im Jahr 2006 endgültig nicht bestanden. Für ein Medizinstudium in Deutschland kann er nicht mehr zugelassen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei den von ihm herangezogenen Vergleichsfällen andere Voraussetzungen vorlagen.

**15-P-2011-03587-01**

Mönchengladbach  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die von Frau K. gegen einen Abteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt Willich I erhobenen Vorwürfe, er habe ihren Sohn zum Drogenhandel in der Anstalt aufgefordert und an ihn im Osterpaket gesendeten Honig mit Drogen versetzt, überprüft. Danach haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Behauptungen von Frau K. zutreffen.

Der Sohn von Frau K. ist mittlerweile aus der Haft entlassen worden, so dass weitere Konflikte mit der Anstalt ausgeschlossen scheinen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

**15-P-2011-03595-00**

Hagen  
Rentenversicherung

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Deutsche Rentenversicherung keinen Anlass sieht, ihre seinerzeitige Entscheidung über das Vorliegen von dauernder Erwerbsminderung zu prüfen. Einerseits ist für die Leistung zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung das städtische Grundsicherungsamt zuständig, andererseits liegen keine medizinischen Befunde vor, die eine solche Prüfung rechtfertigen würden.

Aus Anlass der Petition hat die Deutsche Rentenversicherung Westfalen das Versicherungskonto des Herrn V. technisch dahingehend verändert, dass ihm wunschgemäß keine Rentenauskünfte oder Renteninformationen mehr zugesandt werden.

**15-P-2011-03597-00**

Hennef  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die Eheleute H. erhalten je eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses und der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2011.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gestand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

**15-P-2011-03598-00**

Overath

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Herr M. erhält eine je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.08.2011 und der dazugehörigen Anlagen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an.

**15-P-2011-03599-00**

Dortmund

Strafvollzug

Veganische Kost wird in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal nicht verabreicht. Herr S. hatte die Möglichkeit, sich vegetarisch zu ernähren.

Die Petition gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**15-P-2011-03600-00**

Willich

Strafvollzug

Die Beschwerde von Herrn B. gegen den Einsatz eines bestimmten Mitgefangenen als Essensträger hat sich mittlerweile erledigt, da der Einsatz bereits beendet ist.

Soweit sich Herr B. in dem vom Petitionsausschuss durchgeführten Erörterungstermin außerdem darüber beschwerte, dass Beamte einige

Mitgefangene regelwidrig für längere Zeit nicht einschließen würden, haben die Nachforschungen der Justizvollzugsanstalt Willich I keine Anhaltspunkte für diese Behauptung ergeben. Die Unruhe und der Lärm, den Herr B. in seinem Haftraum wahrnimmt, führt die Anstalt auf die Nähe zu dem Abteilungsbüro zurück, das von den Inhaftierten etwa für die Postausgabe, Sprechstunden oder An- und Abmeldungen für Arbeit, Schule und Freizeitveranstaltungen aufgesucht wird. Ferner rücken die Inhaftierten über die Abteilung morgens, mittags und abends in einen Teil der Arbeitsbetriebe und zur Sporthalle ein und aus. Dabei kann es nach den Angaben der Anstalt mitunter laut zugehen.

Die Anstalt prüft derzeit, ob Herr B. in einen weiter vom Abteilungsbüro entfernten Haftraum verlegt werden kann. Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.09.2010 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

**15-P-2011-03601-00**

Neuss

Ausländerrecht

Wohnungswesen

Herr M. reiste am 07.11.1997 in das Bundesgebiet ein. Nach Ehe und Scheidung mit einer deutschen Staatsangehörigen erwarb er nach § 31 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Aufenthaltserlaubnisse wurden in der jüngeren Vergangenheit, zuletzt bis 09.11.2011, verlängert.

Herr M. stellte im April 2011 einen Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins beim Bürgeramt der Stadt Neuss. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde ihm am 16.06.2011 ein Wohnberechtigungsschein für den Bezug einer Sozialwohnung nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum ausgestellt.

Der Petition ist damit entsprochen.

**15-P-2011-03611-00**

Köln  
Berufsbildung

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03612-00**

Hülsede  
Beförderung von Personen

Durch das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) hat die Landesregierung die erforderlichen finanzpolitischen Rahmenbedingungen für die Investitionsförderung getroffen und die entsprechenden Zuständigkeiten festgelegt, um einen attraktiven öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und zu sichern.

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auf kommunaler Ebene.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03643-00**

Hemer  
Rundfunk und Fernsehen

Die rückwirkende Abmeldung von Rundfunkgeräten ist nicht möglich. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 25.07.2011.

**15-P-2011-03644-00**

Gelsenkirchen  
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Überprüfungsantrag des Petenten bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der in Rede stehenden Rechtsfrage zurückzustellen, ist nicht zu beanstanden.

Der Rentenversicherungsträger hat in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Bevorzugung bestimmter Personengruppen bei der Bearbeitung von Anträgen nicht der Verwaltungspraxis entspricht. Sollte es bei einem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter des Rentenversicherungsträgers zu Missverständnissen gekommen sein, wird dies ausdrücklich bedauert.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Überprüfungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen abzuwarten.

**15-P-2011-03652-00**

Kiel  
Lebens- und Genussmittel;  
Bedarfsgegenstände  
Verbraucherschutz

Zur Forderung von Herrn B., eine Kennzeichnungspflicht einzuführen, wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verwiesen.

Seinem Anliegen wird insoweit entsprochen, als die amtliche Lebensmittelüberwachung in Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel auch mit dem Schwerpunkt Imitate weiterhin überprüft.

**15-P-2011-03658-00**

Bochum  
Rundfunk und Fernsehen

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 21.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03690-00**

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Die rückwirkende Abmeldung von Rundfunkgeräten ist nicht möglich. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Frau L. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 25.07.2011.

**15-P-2011-03712-00**

Euskirchen

Strafvollzug

Herr W. ist in die Justizvollzugsanstalt Euskirchen verlegt worden. Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

**15-P-2011-03716-00**

Aachen

Strafvollzug

Herr J. beschwert sich über seine Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Aachen.

Den Umgang der Bediensteten mit seinen für die Religionsausübung vorgesehenen Gegenständen (Gebetsschal, -mützen, -riemen, -buch) hat Herr J. zu Recht beanstandet. Diese Gegenstände sind ihm, da sie für die Religionsausübung erforderlich sind, zu belassen und von den Bediensteten bei Haftraumkontrollen mit dem gebotenen Respekt zu handhaben. Die Leiterin der Anstalt hat die Bediensteten im Hinblick auf den Umgang mit diesen Gegenständen sensibilisiert. Der Petitionsausschuss geht daher davon

aus, dass ähnliche Vorfälle zukünftig nicht mehr vorkommen.

Antisemitische Äußerungen haben die Bediensteten in Abrede gestellt. Auch insoweit geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Anstaltsleiterin die für die Vermeidung einer Diskriminierung von Gefangenen notwendigen Maßnahmen treffen wird.

Hinsichtlich der weiteren Gegenstände, die bei Haftraumkontrollen sichergestellt wurden, ist deren Besitz teilweise verboten. Andere dürfen nur nach Genehmigung im Haftraum verwahrt werden. Herrn J. wird geraten, hinsichtlich der grundsätzlich erlaubten Gegenstände einen Antrag auf Genehmigung der Verwahrung im Haftraum zu stellen.

Soweit er beklagt, dass er aufgrund einer Allergie keine Anstaltskleidung tragen könne, wird die Landesregierung (Justizministerium) gebeten, der Anstalt nahezu legen, einen Allergietest hinsichtlich des in der Anstalt verwendeten Waschmittels durchzuführen und über das Ergebnis bis zum 30.10.2011 zu berichten.

Eine Prüfung des Vorwurfs, in der Anstalt sei Verteidigerpost geöffnet worden, war nicht möglich, da Herr J. dazu keine konkreten Angaben gemacht hat. Sollte ihm zukünftig Verteidigerpost geöffnet ausgehändigt werden, wird ihm empfohlen, sich das Datum und den Bediensteten, der die Post ausgehändigt hat, zu notieren und den Brief aufzuheben. Mit diesen Informationen könnte der Petitionsausschuss der Sache dann nachgehen.

Eine Arbeit konnte Herrn J. aufgrund des Mangels an Arbeitsplätzen bislang nicht zugewiesen werden. Die Anstalt ist weiter bemüht, einen geeigneten Arbeitsplatz für ihn zu finden.

Herr J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.07.2011.

**15-P-2011-03728-00**

Bünde  
Beamtenrecht

Der Antrag von Frau Dr. E. auf Beurlaubung zur Wahrnehmung einer Professur für Kunstdidaktik erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung, da ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliegt. Die Entscheidung über die gegen die Ablehnungsentscheidung der zuständigen Bezirksregierung eingereichte Klage bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**15-P-2011-03735-00**

Bielefeld  
Schulen

Unterschiedliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und für Schülerinnen und Schüler von Waldorfschulen bei der Abiturprüfung verletzen nicht den Gleichheitssatz.

Frau S.-E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03755-00**

Kevelaer  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die von den Petenten angemahnte Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr auf

ihre Anfrage vom 14.01.2011 hat sich wegen Nachfragen bei den örtlich zuständigen Behörden mit der Petition zeitlich überschritten.

Das Ministerium hat den Petenten mit Schreiben vom 17.06.2011 auf ihre Anfrage geantwortet.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2011-03758-00**

Paderborn  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03769-00**

Lohmar  
Handwerksrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03773-00**

Duisburg  
Bildungs- und Teilhabepaket

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03777-00**

Marburg  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Vorbringen von Herrn H. befasst und schließt sich grundsätzlich der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestags an.

Die Petition wird sowohl dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und

Integration als auch der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) als Material zur Verfügung gestellt.

**15-P-2011-03779-00**

Dortmund  
Wohnungsbauförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03787-00**

Warstein  
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Eingruppierung von Herrn R. erfolgte nach den tariflichen Vorgaben und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Auch die von ihm angeführte Bescheinigung der Sporthochschule Köln führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Deckungsgleichheit der Ausbildungsinhalte in Theorie und Praxis wird ausdrücklich nur für das Lehrfach Sport im Berufsfeld „Schule“ bescheinigt und führt somit nur zu einer partiellen Gleichheit.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.07.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2011-03791-00**

Essen  
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach ausführlich mit der von Herrn A. zutreffend geschilderten Problematik befasst und den Beschluss gefasst, die Petitionen dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie als Material zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen, da grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vergabe der Plätze für das erste Fachsemester des Studiengangs Medizin im Zusammenwirken der Stiftung für Hochschulzulassung mit den nordrhein-westfälischen Universitäten fehlerhaft erfolgte.

Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage erhält Herr A. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 20.07.2011.

**15-P-2011-03810-00**

Herne  
Wohnungsbauförderung

Das Verhalten der NRW.BANK ist nicht zu beanstanden.

Eine Abwendung der Zwangsversteigerung kann allenfalls durch eine Einigung mit der beitreibenden Gläubigerin, der Sparda-Bank West eG, bezüglich der ausstehenden Forderungen und der Abwicklung des beabsichtigten Verkaufs erfolgen. Aus diesem Grunde kann Frau K. nur empfohlen werden, sich noch vor dem nächsten Zwangsversteigerungstermin am 05.10.2011 mit der Sparda-Bank West eG diesbezüglich in Verbindung zu setzen. Erst nach einer Einigung kann der gestoppte Verkaufsprozess wiederbelebt werden. Für diesen Fall hat die NRW.BANK erneut ihre Unterstützung zugesagt.

**15-P-2011-03815-00**

Duisburg  
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03831-00**

Bergheim  
Sozialhilfe  
Wohnungswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03854-00**

Willich  
Strafvollzug

Herr H. beschwerte sich mit seiner Petition über die ärztliche Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Willich I und darüber, dass er bislang nicht zu der von ihm gewünschten Sportgruppe zugelassen werden konnte.

Mängel der ärztlichen Behandlung konnte der Petitionsausschuss im Rahmen der Prüfung nicht feststellen. Der Anstaltsarzt gab in dem zu der Petition durchgeführten Erörterungstermin an, er habe zunächst versucht, die Beschwerden mit einer Salbe zu lindern, um die Einnahme von Tabletten mit Nebenwirkungen zu vermeiden. Tabletten seien aber verschrieben worden, nachdem Herr H. angab, dass die Salbe nicht ausreiche. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Ob der Vorwurf von Herrn H. berechtigt ist, man habe die Tabletten zu spät verabreicht und ihn erst nach einer unzumutbar langen Wartezeit im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg vorgestellt, konnte nicht nachgehalten werden, weil Herr H. keine genauen Angaben dazu machen konnte, wann er sich im Lazarett vorgestellt und seine anhaltenden Beschwerden bekannt gemacht hatte.

Eine Zulassung zu der gewünschten Sportgruppe kann erst erfolgen, wenn dort wieder ein Platz frei wird. Herr H. steht bereits seit dem 07.06.2011 auf der Warteliste. Sein Antrag ist demnach auch zeitnah bearbeitet worden. Dass die Anstalt andere Gefangene bevorzugt zu Sportgruppen zulässt, trifft nach den

Feststellungen des Petitionsausschusses nicht zu. Insbesondere wurde der von Herrn H. angeführte Mitgefangene N.E. bislang nicht für die Sportgruppe zugelassen, sondern wird gemäß der Warteliste erst nach Herrn H. einen Platz erhalten.

Herr H. war in der Anstalt zur Zeit der Durchführung des Erörterungstermins nicht mit drei, sondern mit zwei weiteren Personen in einem Haftraum untergebracht. Er hat den nachvollziehbaren und berechtigten Wunsch geäußert, einen Einzelhaftraum zu erlangen. Wegen der Überbelegung der Anstalt können Einzelhafträume jedoch nur aufgrund einer Warteliste vergeben werden. Auf dieser Liste ist Herr H. bereits vermerkt. Der Petitionsausschuss hat wiederholt bemängelt, dass die Kapazitäten in NRW nicht ausreichen, um jedem Gefangenen, der es wünscht, die Unterbringung in einem Einzelhaftraum zu ermöglichen.

Eine Belegung der für maximal drei Personen gedachten, ca. 15 qm großen Hafträume mit vier Personen, hält der Petitionsausschuss für menschenunwürdig. Nach den Angaben von Herrn H. musste er eine solche Unterbringung jedoch dulden. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), zukünftig Überbelegungen der Justizvollzugsanstalten entgegenzuwirken, die dazu führen, dass eine menschenwürdige Unterbringung der Gefangenen nicht mehr möglich ist.

**15-P-2011-03871-00**

Nordwalde  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat zu dem von Herrn E. vorgetragenen Sachverhalt bereits zur Petition Nr. 15-P-2011-02345-00 einen Beschluss gefasst.

Herr E. erhält je eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses sowie einen Auszug aus der Stellungnahme des

Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom Mai 2011.

**15-P-2011-03877-00**

Büren

Ausländerrecht

Frau E. ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens. Die Frist für ihre Rücküberstellung nach Polen ist verstrichen, weil sie nicht reisefähig war.

Herr E. ist wegen des Asylverfahrens seiner Ehefrau aus der Abschiebehaft entlassen worden. Ihm wurde die Möglichkeit eingeräumt, mit seiner Familie zu leben.

Der Ausgang des Asylverfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-03896-00**

Billerbeck

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Herr R. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.08.2011 und der dazugehörigen Anlage.

**15-P-2011-03905-00**

Duisburg

Vergabe von Studienplätzen

Für Medizin gibt es - genauso wie für Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin - bundesweit mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden sind. Deshalb werden Aufnahmekapazitäten (Numerus Clausus, NC) festgesetzt. Letztlich ergibt sich das Numerus Clausus-Problem aus der beschränkten Verfügbarkeit staatlicher finanzieller Mittel und aus der staatlichen Verpflichtung, sehr unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Bezogen auf das Studium heißt dies, dass sehr verschiedenartige Studienmöglichkeiten verfügbar gehalten werden müssen.

Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit von Plätzen muss eine Vergabe nach rechtsstaatlichen, d. h. einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln erfolgen. Solange also Aufnahmekapazitäten für Medizin festgesetzt werden, muss es ein Verfahren zur Vergabe der Plätze in diesen zulassungsbeschränkten Studiengängen geben.

Es ist keineswegs so, dass die in Medizin verfügbaren Plätze ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden und dass allein Personen mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 1,1 einen Platz in einem Medizinstudiengang erlangen. Die Regeln zur Vergabe der Medizinstudienplätze sind im Hochschulrahmengesetz, im Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen und in den Vergabeverordnungen der Länder festgelegt. Nach Abzug der Vorabauswahlquoten für bestimmte Bewerbergruppen, z. B. für Härtefälle oder für Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber, werden nur 20 Prozent der an einer Hochschule zur Verfügung stehenden Studienplätze allein aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben (Bestenquote).



Weitere 20 Prozent der verfügbaren Plätze werden an die längst wartenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben (Wartezeitquote). Die meisten Plätze, nämlich 60 Prozent, vergeben die Hochschulen in einem eigenen Auswahlverfahren (AdH-Quote, AdH = Auswahlverfahren der Hochschulen). Dabei können die Hochschulen neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung weitere Kriterien berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig sind gewichtete Einzelnoten des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (z. B. des Tests für medizinische Studiengänge, TMS), die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, das Ergebnis von Auswahlgesprächen zur Motivation oder zur Identifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das bzw. mit dem Studium. Kriterien können kombiniert werden. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss auch bei der Vergabe der Plätze in der AdH-Quote ein maßgeblicher Einfluss zukommen. Vor diesem Hintergrund sollten Bewerberinnen und Bewerber, die weder über Wartezeiten oder Durchschnittsnoten verfügen, die erfahrungsgemäß an die Auswahlgrenzen heranreichen, besonders sorgfältig die Auswahlkriterien der einzelnen Hochschulen für das AdH-Verfahren vergleichen. Diese Kriterien sind im Informationsportal der Stiftung für Hochschulzulassung ([www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)) ersichtlich. Um Bewerbungen bei den Hochschulen Priorität einzuräumen, die z. B. die Ergebnisse des TMS oder eine berufliche Ausbildung in einer für die Bewerberinnen und Bewerber günstigen Weise gewichten, sollten diese Hochschulen bei den Ortswünschen für das AdH-Verfahren angegeben werden.

**15-P-2011-03906-00**

Kevelaer

Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2011-03915-00**

Castrop-Rauxel

Krankenversicherung

Der Petent hat sein Anliegen trotz Aufforderung nicht konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu sein.

**15-P-2011-03926-00**

Aachen

Strafvollzug

Auf die Bitte des Petitionsausschusses hat die Justizvollzugsanstalt Heinsberg geprüft, ob Herrn S. erneut Nachweise über die während seiner Inhaftierung im Jahr 1981 erworbenen beruflichen Qualifikationen ausgestellt werden können. Dabei kam die Anstalt zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen von Herrn S. nicht entsprochen werden kann, da die Gefangenenpersonalakten und alle weiteren Unterlagen aus der Zeit seiner Inhaftierung angesichts des langen Zeitablaufs vernichtet sind.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es keine Möglichkeit gibt, Herrn S. die erwünschten Belege zu beschaffen.

**15-P-2011-03928-00**

Hagen

JugendhilfeRechtspflege

Das Familiengericht Altena hat die Höhe der von Herrn F. für seine Kinder zu leistenden Unterhaltszahlungen mit Beschluss vom 20.01.2011 festgelegt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Soweit Herr F. in seiner Petition anregt, bundesgesetzliche Vorschriften abzuändern, um Vätern den Umgang mit seinen Kindern zu erleichtern, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-03944-00**

Herne  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-03998-00**

Hildesheim  
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04004-00**

Langenfeld  
Arbeitsförderung  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2011-04021-00**

Lage  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-04027-00**

Ratingen  
Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2011 verbleiben.

**15-P-2011-04034-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2011-04036-00**

Bad Lippspringe  
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-04053-00**

Geldern  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-04067-00**

Schwalmtal  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2011-04070-00**

Erkrath  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04071-00**

Greven  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn P. betrifft zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Für Bitten zur Gesetzgebung ist wegen der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Herrn P. ist es unbenommen, sich diesbezüglich unmittelbar an diesen zu wenden.

**15-P-2011-04072-00**

Jülich  
Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04085-00**

Neuss  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-04092-00**

Duisburg  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde der Familie M. aufgrund fehlender Intergationsleistungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass die schulpflichtigen Kinder der Familie vor dem nicht förderlichen sozialen Hintergrund ihrer Eltern die für sie mögliche und positive Schulentwicklung gemacht haben. Die Kinder sind in Deutschland geboren bzw. im Kleinkinderalter mit Ihren Eltern nach Deutschland eingereist. Eine Abschiebung in den Kosovo würde sie in eine völlig unbefriedigende Lebenssituation bringen.

Da das Härtefallverfahren leider negativ ausging, bleibt der Familie nur noch, zum Klageverfahren wegen der Ablehnung der Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, einen Antrag nach § 123 Verwaltungsverfahrensgesetz zu stellen und in diesem Verfahren mit Hilfe der Lehrer der Dittfeldschule noch einmal alle positiven Gesichtspunkte vorzutragen.

**15-P-2011-04112-00**

Herne  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2011-04113-00**

Unna  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04122-00**  
Kamp-Lintfort  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04157-00**  
Datteln  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04129-00**  
Herzogenrath  
Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04161-00**  
Krefeld  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04141-00**  
Olsberg  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04165-00**  
Viersen  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2011-04146-00**  
Hülsede  
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-04177-00**  
Köln  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04147-00**  
Willich  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04189-00**  
Lünen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-04156-00**  
Düsseldorf  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04197-00**  
Lippetal  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr G. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gestand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 06.07.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

**15-P-2011-04204-00**

Mönchengladbach  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04213-00**

Wenden  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat das erneute Vorbringen von Herrn V. zur Kenntnis genommen. Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

**15-P-2011-04314-00**

Krankenversicherung  
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04326-00**

Minden  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-04345-00**

Bergkamen  
Ausländerrecht  
Abschiebehaft

Herr Dr. H. hat seine Petition für Frau T. G. für erledigt erklärt, weil sie aus der Abschiebehaft entlassen wird. Die Ausländerbehörde wird ihr aufgrund des nunmehr festgestellten Abschiebungsverbotes eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

**15-P-2011-04347-00**

Heinsberg  
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04348-00**

Krefeld  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-04351-00**

Wesseling  
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-04366-00**

Rees  
Zivilrecht  
Rechtspflege

Das Vorbringen von Herrn S. betrifft eine zivilrechtliche Angelegenheit, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden - wie bereits geschehen - ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss im Übrigen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**15-P-2011-04390-00**

Siegburg  
Arbeitsförderung  
Rentenversicherung  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04397-00**

Ascheberg  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss kommt nach erneuter Prüfung des Anliegens zur

Errichtung von Lärmschutzwällen aus Bodenaushub auf der östlichen Seite des A 1 in Höhe Ascheberg zu dem Ergebnis, dass dieses Vorhaben in der ursprünglich geplanten Größenordnung nicht genehmigungsfähig ist. Ein Lärmschutzwall von 800 – 1000 m Länge zum Schutz von zwei Gehöften ist in außenbereichsverträglicher Weise nicht darstellbar.

Der Ausschuss sieht sich jedoch mit dem Kreis Coesfeld und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) darin einig, dass grundsätzlich eine südliche Erweiterung im Anschluss an bereits fertiggestellte Lärmschutzwälle westlich der A 1 zum Schutz der heranrückenden Wohnbebauung der Gemeinde Ascheberg genehmigungsfähig erscheint. Herr F. möge hierzu die notwendigen Antragsunterlagen einreichen. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Gemeinde Ascheberg und des Kreises Coesfeld, Herrn F. konstruktiv zu unterstützen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die bislang errichteten Wälle eine hervorragende, lärmabsorbierende Wirkung entfalten und geht auch vor dem Hintergrund des geplanten sechsspurigen Autobahnausbaus der A 1 davon aus, dass eine Verlängerung des Walls in südlicher Richtung die Wohnbebauung in Ascheberg optimal schützen kann.

Der Ausschuss erwartet nachdrücklich, dass alle Nebenbestimmungen aus den bisherigen Genehmigungen eingehalten und umgesetzt werden. Er geht davon aus, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn eine derartige Lösung auch vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der öffentlichen Kommunen umgesetzt wird, da auf diese Weise für die öffentlichen Haushalte kostenlos Lärmschutz realisiert werden kann. Dem berechtigten Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung kann auf diese Weise bestens entsprochen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MWEBWV), ihn über den weiteren Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

**15-P-2011-04409-00**

Willich  
Rechtspflege  
Strafvollzug

Das weitere Vorbringen von Herrn S. betrifft Sachverhalte, die Gegenstand gerichtlicher Verfahren waren. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Ausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Es ist Herrn S. unbenommen, ein Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben. Aber auch dabei kann der Petitionsausschuss aus Rechtsgründen nicht in seinem Sinne tätig werden. Gegebenenfalls sollte sich Herr S. anwaltlicher Hilfe bedienen.

Soweit der Petent wiederum eine Verlegung in den offenen Vollzug begehrt, wird dies im Rahmen der Petition Nr. 15-P-2011-04210-00 überprüft.

**15-P-2011-04427-00**

Wesseling  
Ausländerrecht

Der Bevollmächtigte hat sein Mandat niedergelegt. Die Petition ist damit als obsolet zu betrachten.

**15-P-2011-04437-00**

Wetter  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04445-00**

Wuppertal  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-04447-00**

Duisburg  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.